Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark.

Im Auftrage des wirklichen Geheimen Staats- und Justizministers, Ritters ꝛc. **Herrn von Kamptz**, Excellenz, ausgearbeitet

von

W. von Kunow,
Königlichem Ober-Landesgerichts-Rathe zu Frankfurt a. d. O.

Erste Abtheilung.

Enthaltend: den Entwurf der Provinzialgesetze.

Berlin, 1836.
Bei Ferdinand Dümmler.

g. D

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Eine Sammlung der Neumärkischen Provinzial-Gesetze und Statuten ist bisher noch nicht im Drucke erschienen. Es ist eine solche überhaupt erst einmal, und zwar gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, durch den damaligen Geheimen Justiz- und Regierungsrath Busch zu Cüstrin ausgearbeitet worden, und diese Ausarbeitung befindet sich in der Registratur des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. d. O. Der Mangel einer solchen, einem Jeden zugänglichen Sammlung hat sich allerdings schon sehr häufig fühlbar gemacht, indem die Quellen dieses Provinzialrechts an so verschiedenen Stellen gesucht werden müssen, daß deren Auffinden dem Laien in der Regel, dem Beamten nicht selten mißlingt.

Der Verfasser der nachstehenden Sammlung muß jedoch von vornherein das Bekenntniß ablegen, daß ihn nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer zur allge-

meinen Kenntniß kommenden Sammlung, zur Anfertigung und Bekanntmachung derselben durch den Druck veranlaßt hat. Das Bewußtsein, daß er sich nicht im Besitze aller der Eigenschaften befindet, welche erforderlich sind, um eine solche Arbeit erschöpfend zu vollenden, würde ihn von einem solchen Unternehmen zurückgeschreckt haben. Wenn aber dennoch die Sammlung und Zusammenstellung der Neumärkischen Provinzialgesetze von ihm unternommen worden, so geschah solches im amtlichen Auftrage, und wenn die Arbeit dem Drucke übergeben wird, so geschieht solches gleichfalls aus Gründen, welche nicht in dem Verfasser, sondern in dem Wunsche des Herrn Justizministers für die Revision der Gesetzgebung liegen, der Berathung über das Neumärkische Provinzialrecht durch den Abdruck des Entwurfs vorzuarbeiten.

Unterm 27. October 1834 erhielt der Verfasser von dem hohen Justizministerio den Auftrag, mit den ernannten ständischen Deputirten einen Entwurf des Provinzialrechts der Neumark zu berathen, und es wurden demselben als Grundlagen dieser Berathung die oben erwähnte Ausarbeitung des Geheimen Justizraths Busch und der von dem Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrathe Scholtz, Berlin 1834, angefertigte Entwurf des Provinzialrechts der Kurmark Brandenburg mitgetheilt.

Am 29. December 1834 erging jedoch eine nähere Anweisung dahin, daß, bevor die Berathungen mit den ständischen Deputirten einzuleiten, ein vollständiger Entwurf des jetzt bestehenden Provinzialrechts der Neumark auszuarbeiten, und solcher demnächst den Deputirten der Stände mitzutheilen sei. Hierbei wurde dem Unterzeichneten zugleich eröffnet:

daß es der Ausarbeitung ausführlicher Motiven zu diesem Entwurfe nicht bedürfe; es genüge vielmehr, wenn auf die in den früheren Arbeiten enthaltenen Materialien Bezug genommen, und in den einzelnen Fällen der abweichenden Meinung der Grund dafür kurz angeführt werde. Die zu liefernde Arbeit müsse sich im Allgemeinen darauf beschränken, aus den in dem Busch-schen Entwurfe enthaltenen Materialien die noch jetzt gültigen provinzialrechtlichen Sätze herauszuziehen, und nach der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts zusammenzustellen.

Der in Vorstehendem angegebene Plan ist bei der Ausarbeitung befolgt worden.

In materieller Beziehung ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs selbst hauptsächlich der ältere, vom Geheimen Justizrath Busch angefertigte zum Grunde gelegt. Dennoch ist manches in demselben Enthaltene im vorliegenden Entwurfe ganz

weggelassen, manches Gesetz hat eine andere Auslegung erhalten, und endlich ist Mehreres beigebracht, was in jenem Entwurfe sich nicht vorfand. Die Rechtfertigung dieser Abweichungen dürfte in den Motiven enthalten sein.

Demnächst ist der vom Geheimen Justizrath Scholtz ausgearbeitete Entwurf der Provinzialgesetze für die Kurmark wesentlich benutzt worden, da ein großer Theil der in demselben enthaltenen und in den Motiven beleuchteten Gesetze unzweifelhaft auch die Neumark umfaßt.

Bei der Rechtfertigung des Entwurfs hat der Verfasser sich, wie ihm aufgegeben war, der möglichsten Kürze befleißigt.

Da, wo ganze Gesetze aufzunehmen waren, oder die vorhandenen weder einer Erklärung, noch einer Auseinandersetzung zu bedürfen schienen, findet sich daher in den Motiven nichts angemerkt; sondern es ist nur beim Entwurfe selbst das betreffende Gesetz allegirt worden. Nur da, wo entweder in foro verschiedene Auslegungen eines und desselben Gesetzes Statt finden, wie z. B. bei der Pflichttheilsberechnung, oder da, wo die rechtliche Ansicht des Verfassers von der dem Entwurfe für die Kurmark, oder dem ältern Entwurfe für die Neumark zum Grunde liegenden Ansicht abweicht,

hat derselbe sich zu vollständigeren Ausführungen veranlaßt gesehen.

Im Uebrigen war bei der Ausarbeitung der Motive nach der obigen, dem Verfasser ertheilten Instruction eine Hinweisung auf den ältern Entwurf für genügend zu erachten, wenn nicht der Fall der abweichenden Meinung eintrat, und ebenso schien eine Bezugnahme auf die dem Scholtzschen Entwurfe des Provinzialgesetzes der Kurmark Brandenburg beigefügten Rechtfertigungsschrift bei Uebereinstimmung der Meinung in denjenigen Fällen ausreichend, wo ein und dasselbe Gesetz in der Kur- und Neumark von Gültigkeit ist.

Allerdings muß der Verfasser befürchten, daß diese Hinweisung auf Materialien, welche nicht durch den Druck veröffentlicht sind, und diese Bezugnahme auf ganze, in andern Schriften enthaltene Ausführungen seiner Arbeit den Vorwurf der Unvollständigkeit zuziehen können. Es wird aber zu erwägen sein, daß dieselbe ursprünglich nur den Zweck hatte, bei den ständischen Berathungen als Grundlage zu dienen, und keinesweges zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmt war.

In Betreff der dem Entwurfe zu gebenden Form mußte der Umstand:

daß darüber, ob für die Altmark, die Kurmark und die Neumark ein gemeinschaftliches,

oder für jede ein besonderes Provinzialgesetzbuch zu entwerfen sei, späterhin erst Bestimmung getroffen werden soll,

von entschiedenem Einflusse sein, und es ist, um dieser Bestimmung keine Schwierigkeiten zu bereiten, die Form und Folgeordnung des bereits existirenden Entwurfs des Provinzialgesetzes der Kurmark beibehalten. Dies schien um so zulässiger, als demselben, mit Ausschluß des Lehn- und Erbrechts, das Allgemeine Landrecht zum Grunde liegt. Eben deshalb sind die in dem Entwurfe für die Kurmark enthaltenen Gesetze, welche auch in der Neumark in Kraft sind, wörtlich aufgenommen worden.

Frankfurt a. d. O., im Februar 1836.

v. Kunow.

Einleitung.

§. 1.

Das Neumärkische Provinzialrecht enthält diejenigen Bestimmungen, welche als Partikulargesetze für die Einwohner der zur Neumark gehörigen Landestheile gelten, und daselbst vor den allgemeinen Landesgesetzen zur Anwendung kommen.

§. 2.

Zur Neumark in dieser Beziehung gehörig und nach diesem Provinzialrechte zu beurtheilen sind:

A. folgende zum Bezirk der Regierung zu Franfurt a. d. O. gehörende Landestheile,

1. der Königsbergsche Kreis mit den Städten Cüstrin, Königsberg, Schönfließ, Bärwalde, Neudamm, Mohrin und Zehden, dem Flecken Zellin und den Aemtern Zehden, Quartschen, Neudamm, Bleyen, Neuenhagen, Butterfelde, Görlsdorf und Grünberg. (Zum Königsbergschen Kreise ist also auch der auf dem rechten Ufer der Oder früher

demselben angehörig gewesene Theil des wieder aufgelösten Cüstriner Kreises gerechnet worden);

2. der Soldinsche Kreis mit den Städten Soldin, Lippehne, Berlinchen und dem Amte Carzig, jedoch mit Ausnahme der unten §. 3. Litt. C. bemerkten mit dem Soldiner Kreise jetzt vereinigten Pommerschen Ortschaften;
3. der Landsbergsche Kreis mit der Stadt Landsberg, und den Aemtern Himmelstädt und Pyrähne;
4. der Friedebergsche Kreis mit den Städten Friedeberg, Driesen, Woldenberg und dem Amte Driesen;
5. der Arnswaldesche Kreis mit den Städten Arnswalde, Reetz, Bernstein, Neuwedel und den Aemtern Reetz, Bernstein und Marienwalde;
6. der Sternbergsche Kreis mit den Städten Drossen, Reppen, Sonnenburg, Zielenzig, Strrnberg, Königswalde, Lagow, Göritz und den Aemtern Burschen, Lagow, Bischofssee, Neuendorf, Sonnenburg und Kriescht, jedoch mit Ausnahme der §. 3. Litt. D. bemerkten mit dem Sternberger Kreise jetzt vereinigten Posenschen Ortschaften;
7. der Crossensche Kreis mit den Städten Crossen, Sommerfeld und Bobersberg;
8. der Züllichausche Kreis mit der Stadt und dem Amte gleichen Namens, jedoch mit Ausnahme des mit demselben vereinigten §. 3. ad A. bezeichneten Schwiebusser Kreises;
9. der Cottbussche Kreis mit den Städten und

Aemtern Cottbus und Peitz, mit Ausschluß der dazu geschlagenen Niederlausitzschen Güter, Groß-Gaglow, Klein-Gaglow, Gulben, Limberg, Oels-nick und drei Lehnbauergüter in Werben;

10. die vormals zum Cottbusschen Kreise gehörig gewesenen, jetzt zu den Kreisen der Niederlausitz (Calau, Guben, Sohrau, Luckau und Spremberg) gelegten Ortschaften, Laasow, Runzow, Gahlen, Lindschen, Bahnsdorf, Radensdorf, Antheil Domsdorf, Geißendorf, Görigk, Petershayn, Raackow, Ressen, Buchholz, Laskow, Lubochow, halb Bischdorf, Kalkwitz, Tornow, Germersdorf, Antheil Groß-Bresen und Antheil Kerkwitz, Antheil Gahry, Antheil Schlabendorf, Wolkenberg, Stradow, Antheil Jessen und Straußdorf.

B. Folgende zu andern Regierungsbezirken eingetheilte Neumärkische Ortschaften und Landestheile:

a) aus dem Bezirk der Regierung und des Ober-Landesgerichts zu Stettin,

1. die ehemals zum Soldinschen Kreise gehörig gewesene, und von demselben durch das Rescript vom 24. April 1816 getrennte Ortschaften, Antheil Gottberg, Antheil Jagow, Jagekuchmühl, Mützelburg und Cossin, Antheil Groß-Möllen, Antheil Naulin und Brederlow;

2. die ehemals zum Arnswaldeschen Kreise gehörig gewesene, und von demselben durch die Rescripte vom 24. April 1816 und 11. September 1818 getrennte und zum Saatziger Kreise gelegte

Stadt Nörenberg, das Schloßgut und Seegut gleichen Namens, Antheil Fürstensee, Bütow, Blockhauß, Flackensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Eichert, Kalk, Sprengersfelde, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Sponbrügge, Zwischwesten, Klein-Spiegel, Grutzort, Ulrichsfelde, Wedelsdorf, Zärthen, Kosmansberg, Henriettenfelde und die Forstrevire Zachow und Märkische Stabenow;

3. die ehemals zum Dramburgschen Kreise gehörig gewesene, und von demselben durch die Rescripte vom 4. October 1817 und 11. September 1818 getrennte und mit dem Saatziger Kreise vereinigte Ortschaften, Antheil Bütow, Blankenhagen, Clausburg, Vorwerk Carlsberg, Friedrichsfelde, Heinrichsfelde, Gienow mit den Vorwerken Rohrbruch, Granz, Arndtke und Dübenwald, Grassee mit den Vorwerken Rufenhagen und Ruhleben, Klein-Grunow, Joachimsthal, Klein-Lincke nebst Vorwerken Carlshoff, Friedrichsthal und Ziegelberg, Langenhagen, Neblin, Pipstock mit Raminshoff, Antheil Ruhnow, Alt- und Neu-Storkow, Steinhöffel, Glashagen, Sadelberg, Werderfeld, Winningen nebst Mühle, Zamzow, Vorwerk Zanthier, Zeinicke, Ziegelwerder, Arnsberg, Burgwald, Kanitzerkamp, Pietschenberg, Finkenwalde, Dingelsberg, Strebelow, Vorwerk Joachimsthal.

b) Aus dem Bezirk der Regierung und des Ober-Landesgerichts zu Cöslin,

1. der ehemals zum Arnswaldschen Kreise gehörig gewesene Antheil Denzig;
2. die ad B. a) 3. und ad c) nicht namentlich aufgeführte Ortschaften des Dramburgschen Kreises, mit den Städten Dramburg, Callies, Falkenberg, den Aemtern Balster, Labin, Güntershagen. (Verord. vom 30. April 1815. Gesetzsamml. Seite 94);
3. der Schievelbeinsche Kreis mit der Stadt und dem Amte Schievelbein. (Verordnung vom 30. April 1815).

c) Aus dem Bezirk der Regierung und des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder die zum dortigen Croneschen Kreise gehörige Ortschaften Petznick, Prochnow, Zacharin und die Vorwerke Eisenbruch, Annenthal und Ernstruhe, welche früher zum Dramburgschen Kreise gehörten. (C. O. vom 24. April 1816).

d) Aus dem Bezirk der Regierung zu Liegnitz und dem dortigen Grünberger Kreise (Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau) die Stadt Rothenburg, und die Dörfer Drehnow und polnisch Nettkow, welche früher zum Crossenschen Kreise gehörten. (Rescript vom 31. August 1816).

§. 3.

Dagegen sind diesem Provinzialgesetze nicht unterworfen alle übrige zum Bezirk der Regierung zu Frankfurt a. d. O. gehörige Landestheile und Ortschaften, namentlich also nicht:

A. die Kurmärkischen Landestheile,

a) der ehemalige Beeskowsche Kreis, der durch die Verord. vom 30. April 1815 mit dem Lübbenschen vereinigt, durch die Allerhöchste C. O. vom 27. Decbr. 1832 jedoch zur Kurmark zurück gelegt ist;

b) der Lebussche Kreis;

c) die früher im Ober-Barnimschen Kreise gelegene, zur Herrschaft Buckow im Lebuser Kreise gehörige Güter Klein-Buckow, Hasenholz und Garczin nebst Zubehör, welche durch die Rescripte vom 25. November 1815 und 24. April mit dem Lübbenschen Kreise vereinigt wurden;

d) aus dem ehemaligen Storckowschen Kreise:

aa) die mit dem Lübbenschen Kreise vereinigte Enclaven Groß-Beuche, Kreblitz, Groß-Lübbenau nebst halb Bischdorf, Stöberitz, Vorberg, Aldenau und Willmersdorf. (Verord. vom 30. April 1815);

bb) die der Stadt Fürstenwalde gehörige Kämmereidörfer Kirchhofen und Braunsdorf nebst der Kämmereihaide. (Rescript vom 25. Nov. 1815);

cc) Antheil von Bretschen nebst Amalienhoff und der Gutsforst im Lübbenschen Kreise. (Rescript vom 16. October 1816);

dd) die Dörfer Glienicke und Langenwahl im Lübbenschen Kreise. (Rescript vom 31. Dec. 1816).

B. Der ehemals zu Schlesien, insbesondere dem Fürstenthum Glogau gehörig gewesene, durch die Verord. vom 30. April 1815 mit dem Züllichauschen vereinigte Schwiebussche Kreis.

C. Die vormals Pommerschen im Pyritzschen Kreise belegenen Güter Beerfelde Antheil, Ehrenberg, Gerzlow, Hohengrape, Hasselbusch, Mandelkow und Rehfeld im Soldiner Kreise.

D. Die ehemals zum Großherzogthum Posen gehörig gewesene, durch das Rescript vom 15. Februar 1817 dem Sternbergschen Kreise einverleibte Stadt Schermeißel, nebst den Vorwerken Bruckenhof und Niederhof, und dem Gute Grochow.

E. Sämmtliche Landestheile und Ortschaften der Niederlausitz so wie der sächsischen Erblande, welche mit dem Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. verbunden sind.

F. Endlich erstreckt sich dieses Provinzialgesetz auch nicht auf denjenigen Theil der Ober-Lausitz, welcher der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Franfurt a. d. O. unterworfen aber zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gelegt ist, nämlich den Hoyerswerdaschen Kreis mit den Städten Hoyerswerda, Ruhland und Wittichenau.

§. 4.

Das gegenwärtige Provinzialrecht tritt an die Stelle der bisher in der Neumark, oder den einzelnen Theilen derselben gegoltenen Provinzialgesetze allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen, so weit solche privatrechtliche Verhältnisse betreffen.

§. 5.

Bei den einzelnen Communen und Corporationen eigenthümlichen Lokalobservanzen und statutarischen Rechten,

auf welche in nachstehendem Entwurfe entweder verwiesen ist oder die in dessen Anhange verzeichnet sind, hat es auch fernerhin das Bewenden.

§. 6.

Wo in dem nachfolgenden Entwurfe die Gültigkeit eines Gesetzes auf einen bestimmten Landestheil beschränkt oder davon ausgeschlossen ist, da ist nur die ältere bis zum 30. April 1815 bestandene Kreiseintheilung zum Grunde zu legen.

Erster Theil.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 1.

Auch die in der Neumark lebenden Mennoniten sind nach den Bestimmungen der Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 zu beurtheilen. (Gesetzsamml. S. 82). ad §. 6. Tit. 8. Th. I.

§. 2.

Welchen Einschränkungen der Eigenthümer beim Wiederaufbau abgebrannter, bei der Feuersocietät versicherter Gebäude unterworfen sei, ergeben das Reglement für die Neumark: Land-Feuersocietät vom 29. August 1825, und das Reglement für die vereinigte Kur- und Neumark: Städte-Feuersocietät vom 30. Mai 1800. ad §. 65.

§. 3.

Rücksichtlich der im §. 7. des Gesetzes vom 15. November 1811, wegen Verschaffung der Vorfluth den Provinzialgesetzen anheim gegebenen Bestimmung, ad §. 107—117.

von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin, der niedere Sommerwasserstand gehalten werden darf,

hat es bei den, in den verschiedenen Gegenden der Neumark, etwa vorhandenen besonderen Vorschriften und Observanzen, unter den, in der Einleitung zum Pro-

vinzialrechte, §. 5. enthaltenen Modificationen das Bewenden, und tritt in deren Ermangelung die allgemeine gesetzliche Vorschrift ein.

Neunter Titel.

A. Vom Thierfange.

§. 4.

ad §. 158. Es findet zwar die Jagdfolge Statt, doch darf bei deren Ausübung das Gewehr nicht mitgenommen werden.

§. 5.

Wird die Jagdfolge auf Königl. Reviere ausgeübt, so muß dem betreffenden Forstbedienten davon Anzeige gemacht werden, welcher, wenn er den Ort des Anschusses untersucht und solchen richtig befunden hat, das angeschossene Wild zu verabfolgen hat.

§. 6.

Auf Privatrevieren bedarf es der Anzeige nicht, vielmehr kann das angeschossene Wild ohne solche verfolgt und fortgenommen werden.

§. 7.

Die sonstigen, die Ausübung der Jagd betreffenden Bestimmungen bleiben der allgemeinen Jagdordnung vorbehalten.

§. 8.

ad §.176. seq. An Orten, wo Besitzer bäuerlicher Grundstücke ihre Höfe noch nicht eigenthümlich, sondern noch laß- oder pachtweise besitzen, gilt die Vermuthung, daß die Grundherrschaft sich die Fischerei, auf den in der Feld-

mark befindlichen Privatgewässern vorbehalten habe, auch wenn diese Gewässer von den Aeckern solcher Hofbesitzer, oder der Gemeine, ganz umgeben sind.

§. 9.

Wem das Recht zusteht, in einem See mit dem kleinen Zeuge zu fischen, der kann die Fischerei in selbigem auch mit der Klippe ausüben.

§. 10.

In Betreff der Ausübung der Fischerei in öffentlichen und nicht eingeschlossenen Privatgewässern, treten für die Mark die Vorschriften der Fischereiordnung vom 3. März 1690 ein (corp. const. marchic. Vol. IV. Abtheil. II. Cap. IV. No. 2.), in sofern nicht auf gewissen Punkten, besondere Vorschriften Statt finden.

B. Von Erwerbung der An- und Zuwüchse.

§. 11.

Die in öffentlichen Flüssen entstehenden Inseln sind kein Vorbehalt des Staats. ad §. 244.

C. Von Erwerbung der Erbschaften.

§. 12.

Die diesfälligen Bestimmungen sind im zweiten Theile §. 381—554. enthalten.

D. Von der Verjährung.

§. 13.

Die Grundstücke der Kirchen, öffentlichen Schulen, geistlichen und milden Stiftungen, so wie die zum dauernden Eigenthume dieser Anstalten gewidmeten Rechte und Einkommen sind der Verjährung nicht unterworfen.

§. 14.

Es kann daher auch das Recht, unablösliche jährliche Einkünfte von der Person oder dem Grundstücke eines Andern zu fordern, zum Nachtheile der Kirchen und vorgedachten gleichberechtigten Corporationen durch Verjährung nicht verloren gehen.

§. 15.

Wohl aber findet in Betreff der rückständigen Leistungen der einzelnen Jahre bei solchen unablöslichen Einkommen, desgleichen in Betreff der ablöslichen oder einer Aufkündigung unterworfenen Kapitalien und Rechte, die gegen Kirchen nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Verjährung durch Nichtgebrauch Statt.

§. 16.

Alle zu geistlichen Gütern gewidmete Einkommen und Schulden, die von undenklichen Zeiten her bestanden haben, werden im Zweifel, und bis von dem Schuldner das Gegentheil dargethan, für unablöslich geachtet.

§. 17.

Bei den nach §. 13. der Verjährung nicht unterworfenen Gegenständen, darf zur Begründung der Vindikation von Seiten der Kirche oder geistlichen Stiftung nur der Beweis geführt werden, daß die in Anspruch genommene Sache der Kirche oder geistlichen Stiftung gehört habe, und kann alsdann der Besitzer sich nur durch den Nachweis sichern, daß die Sache oder das Recht mit Genehmigung der geistlichen Obern, rechtsbeständigerweise veräußert worden sei.

§. 18.

Erhellt jedoch, oder kann dargethan werden, daß der in Anspruch Genommene, und dessen Vorbesitzer

schon hundert oder mehrere Jahre hindurch sich im eigenthümlichen Besitze der Sache oder des Rechts befunden habe, so findet die Vindication nicht mehr Statt.

§. 19.

In dem Herzogthum Crossen und Züllichau, wie auch im Weichbilde Cottbus tritt an die Stelle der dreißigjährigen Verjährungsfrist überall die Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen.

§. 20.

Der nachgewiesene ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts, im Jahre 1740, sichert auch gegen etwanige vom Fisco daran gemachte Ansprüche.

Jedoch können diejenigen, die Raff- und Leseholz aus Königl. Forsten, gegen Zahlung der in der Forstordnung vom 20. Mai 1720 vorgeschriebenen Haidemiethe, auch die längste Zeit hindurch genossen haben, daraus allein, kein durch Verjährung entstandenes unwiderrufliches Recht, die Verabfolgung des Raff- und Leseholzes zu verlangen, herleiten.

Eilfter Titel.

Von gewagten Geschäften und Darlehnen.

§. 21.

In Beziehung auf einen in freier Uebereinkunft sich gründenden Altentheil, finden die allgemeinen Landesgesetze Anwendung; soll jedoch der Altentheil von einem noch mit der lassitischen Qualität behafteten Bauergute entrichtet werden, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die Einwilligung der Grundherrschaft nothwendig. ad §. 605.

§. 22.

In wiefern aber der bisherige Besitzer einer bäuerlichen Besitzung, dessen Ehefrau und unerzogene Kinder, desgleichen der interimistische Uebernehmer einer solchen Stelle schon observanzmäßig auf einen Altentheil aus dem Gute Anspruch haben, und welche Regeln bei Regulirung eines solchen Altentheils, im Mangel ausdrücklicher Verabredung, oder in Entstehung gütlicher Einigung gelten, ist gehörigen Orts bestimmt. (§. 584.).

§. 23.

ad §. 849. Die länger als zehn Jahre unterlassene gerichtliche Einklagung rückständig verbliebener Zinsen hebt in Betreff der Kirchen und milden Stiftungen das Recht, diese Zinsen zu verlangen, nicht auf. Es gilt diese Vorschrift jedoch nur von solchen Zinsen, welche den Kassen der Kirchen und frommen Stiftungen unsprünglich stipulirt sind, nicht von solchen, die dieselben mittelbar durch Abtretung, Schenkungen u. s. w., und von solchen Berechtigten, welche sich dieses Vorzugs nicht erfreuen, überkommen haben.

Zwölfter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

§. 24.

§. 126. A. L. R. Die Testamente und Codicille, der der deutschen Sprache unkundigen Wenden, sollen nur in deutscher Sprache, jedoch unter Zuziehung des wendischen Pre-

digers und Schulzen, oder eines Gerichtsmannes, niedergeschrieben werden.

§. 25.

Diese zuzuziehenden Personen übersetzen dem Richter mündlich den Willen des Testators. Der Prediger macht dem letztern die nöthigen Vorhaltungen, und liest ihm den letzten Willen in wendischer Sprache vor.

§. 26.

Wie dieses geschehen, ist in dem Protokolle zu registriren, und dieses von dem Prediger und dem zweiten zugezogenen Sprachkundigen, welche beide zu Anfang der Verhandlung auf ihren Amtseid zu verweisen sind, mit zu vollziehen.

§. 27.

Die übrigen diesen Titel betreffenden provinzialrechtlichen Bestimmungen befinden sich im zweiten Theile §. 381—554.

Vierzehnter Titel.

Von Pfändungen.

§. 28.

Auf nicht eingeschlossenen Revieren des platten Landes, ist die Pfändung zur Sicherung des Beweises und zum besseren Schutze des Eigenthums zuläßig, auch wenn die Voraussetzungen des §. 414 und 415. Tit. XIV. Th. I. des A. L. R. nicht vorhanden wären. ad §. 414—416.

§. 29.

Das Pfändungsrecht kann der zeitige Besitzer des Grund und Bodens, auch durch seine Dienstleute und

Stellvertreter ausüben lassen. Zehentberechtigte sind befugt, auf den, dem Zehent unterworfenen Aeckern, das Pfändungsrecht auszuüben. Ein gleiches Recht steht den Gerichtsangesessenen gegen die Gutsherrschaft zu; auch kann es bei Hutungsexcessen gegen Hütungsberechtigte ausgeübt werden.

§. 30.

Wegen der Entschädigung, die der Gepfändete fordern kann, wenn der Gegenstand der Pfändung bei Gelegenheit der letztern beschädigt wird, treten die allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatze ein.

§. 31.

Die Vorschriften des §. 445 und 460. des A. L. R. l. c., wonach in den dort angeführten Fällen ein Theil des Pfandgeldes zur Armenkasse fließt, finden nicht Anwendung.

§. 32.

§. 1. Verordnung vom 8. April 1806. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen, oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umherlaufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

§. 33.

§. 2. Vernachläßigt Jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten, oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher, auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über Felder bestellt werden, so wie überhaupt die §. 29. genannten Personen berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich bei Vermeidung nachdrück-

licher

licher Geld- oder Gefängnißstrafe solcher Pfändung widersetzen.

§. 34.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird folgendermaßen festgesetzt. §. 3.

1. Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aekkern, Gärten oder ungemähten Wiesen betroffen wird:
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf Einen Thaler,
   b) für ein Schwein auf (zwölf Groschen), funfzehn Silbergroschen,
   c) für ein Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh, auf zehn Silbergroschen.
2. Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähte Wiesen, oder Weideplätzen erfolgt:
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ingleichen für ein Schwein auf zehn Silbergroschen,
   b) für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh, auf fünf Silbergroschen.

§. 35.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück erlegt werden, welches auf dem fremden Reviere angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist. §. 4.

§. 36.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes, und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen, bis zu drei Monaten belegt, auch die Strafe im Wie- §. 5.

derholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

§. 37.

§. 6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- und Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats, und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Falle das Vieh der Gutsherrschaft, mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zur Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet.

Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt und Dorfsgemeine oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeineheerde halten, auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

§. 38.

§. 7. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz, für den durch das übergetretene Vieh, verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadensersatz

nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern, er kann alsdann aber nur das niedrigere, und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

§. 39.

Zu Hirten und Aufsehern über Vieh, sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen gehörig vorgetrieben werden. §. 8.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutbefinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Polizeiobrigkeit nach der Lokalität in der bisherigen Observanz überlassen.

§. 40.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das, auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh, auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten, von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann. §. 9.

§. 41.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches §. 10.

auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden, bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 36. bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

§. 42.

§. 11. Wird in diesem Falle, das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur

a) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder ein Schwein 2 Sgr. 6 Pf.,

b) für ein Schaaf oder anderes kleines Stück Vieh 9 Pf.,

d. h. für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadensersatzes, in der Regel nur an den Hirten zu halten hat.

Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern, unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen Statt finden.

§. 43.

Wer die Schonungen, es sei in Königl. oder in Privatforsten behütet, ist verpflichtet

a) für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 1 Thlr.,

b) für jedes Schaaf oder Schwein 10 Sgr.

Pfandgeld zu erlegen, und zwar nicht blos für die wirklich gepfändete, sondern für sämmtlich in der Schonung betroffene Stücke.

§. 44.

Welche Strafen außerdem noch den Contravenienten aufzuerlegen und in wiefern nur der Hirte oder auch dessen Herrschaft für das zu erlegende Pfandgeld verhaftet sind, bestimmt das Publikandum vom 18. September 1784, und das Rescript vom 11. Januar 1790.

Mylius C. M. C. VII. pag. 2961 und VIII. pag. 2853.

§. 45.

Pfändungen wegen Fahrens außerhalb der ordentlichen Wege sind nur erlaubt, wenn diese Wege fahrbar und im gehörigen Stande sind, oder sonst ohne Noth der Gepfändete das fremde Revier befahren hat.

§. 46.

Rücksichtlich der Pfändungen bei Holzdiebstählen in Königl. oder Privatforsten, bei Jagdcontraventionen und bei Ausübung der Fischerei, bleibt es bei den in den besondern Forst-, Jagd- und Fischerordnungen enthaltenen Bestimmungen.

Achtzehnter Titel.

I. Von adelichen Lehnen.

1. Im Allgemeinen.

§. 47.

Die adellichen Lehne sind entweder allodificirte, d. h. solche, welche einem lehnsherrlichen Nexus nicht mehr unterworfen sind, oder nicht allodificirte, d. h. solche, welche sich noch in dem lehnsherrlichen Nexus befinden.

§. 48.

Sämmtliche Ritterlehne, an welchen das Ober-Eigenthum dem Landesherrn am 30. Juni 1717 zustand, sind allodificirte Lehne. Nicht allodificirte adeliche Lehne befinden sich dagegen nur noch unter denjenigen, an welchen dem St. Johanniterorden das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zustand, welches letztere jedoch seit dem Jahre 1810 auf den Landesherrn übergegangen ist.

2. Von Ritterlehnen oder adelichen Lehnen im engern Sinne.

a) Ueberhaupt.

§. 49.

Die Ritterlehne sind im Allgemeinen gemischte Erblehne, feuda hereditaria mixta, jedoch nach den Regeln von eigentlichen, verliehenen Lehnen zu beurtheilen, so weit weder die nachfolgenden Bestimmungen, noch vorhandene Lehn- oder Familienverträge etwas anderes anordnen.

§. 50.

Ein Descendent des Lehnsbesitzers, der demselben im Lehne folgen will, muß zugleich dessen Allodialerbe werden, und kann nicht das Lehn von dem Allodialnachlasse getrennt erhalten, auch zum Nachtheile der Gläubiger des Erblassers, das Lehn nicht an einen Agnaten oder Mitbelehnten überlassen. Das Lehn bleibt vielmehr in Beziehung auf die Revenüen für alle persönlichen Schulden des Besitzers, auch nach dessen Tode so lange verhaftet, als lehnsfähige Descendenten desselben vorhanden sind.

a) Verhältniß der Descendenten eines Lehnsbesitzers.

§. 51.

Jeder Descendent muß auch die von seinem Ascendenten, rücksichtlich des Lehns getroffenen Verfügungen, sie mögen die Nutzungen oder die Substanz betreffen, anerkennen, und kann solche nur unter solchen Umständen oder aus solchen Gründen anfechten, welche den Verfügenden selbst dazu berechtigt haben würden, oder insofern dadurch eine Verletzung im Pflichttheile (cfr. §. 219.) bewirkt ist.

§. 52.

Das Recht der nicht im Mitbesitze des Lehns befindlichen Seitenverwandten des Lehnsbesitzers und anderer zur Familie des ersten Erwerbers nicht gehöriger Personen, beruht auf der Verleihung zur gesammten Hand oder der erfolgten Aufnahme in solche.

b) Der Agnaten und Gesammthänder.

§. 53

Die Agnaten und Gesammthänder sind die einseitigen Verfügungen desjenigen Lehnsbesitzers, welcher nicht der erste Erwerber des Lehns ist, so weit solche die Substanz des Lehns, oder dessen Revenüen über seine und seiner Descendenten Besitzzeit hinaus, betreffen,

nur dann anzuerkennen verbunden, wenn sie zugleich Erben des Verfügenden geworden sind.

§. 54.

Sie sind aber verpflichtet alle Verfügungen des Lehnsbesitzers über die Substanz und die Revenüen, sie seien unter Lebendigen oder in einem Testamente getroffen, anzuerkennen, wenn derselbe der erste Erwerber des Lehns ist.

§. 55.

Zur Gültigkeit der Verfügungen des Lehnsbesitzers über die Substanz des Lehns oder dessen Revenüen über seine und seiner Descendenten Besitzzeit hinaus, so wie bei Verhandlungen der Lehnsberechtigten unter sich auf deren Grund Veränderungen mit der Substanz des Lehns, der Art der Sicherstellung, oder der Successionsordnung oder sonstige für sämmtliche Lehnsinteressenten wichtige Bestimmungen angeordnet werden sollen, ist in der Regel die Einwilligung sämmtlicher Agnaten und Gesammthänder erforderlich.

§. 56^a.

Wenn hierbei die Frage entsteht, in wiefern die Descendenz der Agnaten und Gesammthänder durch die Erklärungen ihrer Ascendenten verpflichtet werde, so ist solche lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 56^b.

Sind nicht sämmtliche Berechtigte zugezogen, so gelten dergleichen Verhandlungen blos unter den Contrahirenden und deren Descendenten, so weit solche die Handlungen ihrer Ascendenten anerkennen müssen, stehen aber den dabei nicht zugezogenen Interessenten,

wenn sie nicht etwa Erben der Verfügenden geworden, nicht entgegen.

§. 57.

Eine Ausnahme von der Regel des §. 55. tritt jedoch in den Fällen ein, wo es nach den folgenden Bestimmungen zur Rechtsgültigkeit einer Verfügung nur der Einwilligung der nächsten, ihrem Aufenthalte nach bekannten, volljährigen Agnaten bedarf. In diesen Fällen verpflichten jene durch die ertheilte Einwilligung auch die etwa vorhandene eigene Descendenz, so wie die entfernteren Agnaten und Gesammthänder. Die bezeichneten nächsten Agnaten müssen jedoch sämmtlich, so viel ihrer in demselben Grade vorhanden sind, wobei die Brüder des Lehnsbesitzers mit verstanden werden, zugezogen sein, wenn die ertheilte Einwilligung die entfernteren Agnaten und Gesammthänder verpflichten soll, (cfr. §. 86. 154.).

§. 58.

Soll der Lehnsverband gänzlich aufgehoben werden, dergestalt, daß Seitens sämmtlicher Lehnsberechtigten, alle aus dem Lehnsverbande entspringende Rechte völlig aufhören, nicht blos etwas Anderes an die Stelle der ursprünglich den Gegenstand des Lehns ausmachenden Sache gesetzt, und die Lehnseigenschaft darauf übertragen werden soll, so ist zur Gültigkeit eines solchen Geschäftes, ein nach Vorschrift der §§. 42—46. Tit. 4. Th. II. A. L. R. aufgenommener Familienschluß erforderlich, bei welchem die minorennen und künftigen Descendenten der Agnaten und Mitbelehnten durch ihnen zu bestellende Curatoren vertreten werden müssen.

Die Descendenz des Lehnsbesitzers selbst, muß jedoch, auch wenn sie gar nicht dabei zugezogen worden,

eine solche Vereinigung anerkennen, und bedarf es daher keiner Vertretung derselben.

§. 59.

Der competente Lehnhoff für alle neumärkische adliche Lehne und die aus solchen etwa entstandenen, wenn gleich vielleicht außer der Provinz hypothekarisch versicherte Lehnstämme, ist das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O.

§. 60.

Die Bestellung eines Lehnsvormundes gebührt dem Pupillencollegio daselbst.

§. 61.

In Betreff der Verpflichtung der Lehnsbesitzer und Lehnsberechtigten, zur Leistung des Homagialeides und der Abnahme desselben, behält es bei der bisherigen Verfassung und der darüber ergangenen besondern Verordnungen das Bewenden.

§. 62.

Jeder Besitzer eines, wenn auch allodificirten Ritterlehngutes, so wie jeder in das Hypothenbuch eingetragene Gesammthänder, kann, auch wegen persönlicher aus dem Lehnsverhältnisse nicht entspringenden Forderungen, bei dem Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. belangt werden, und ist schuldig, sich bei demselben einzulassen, wenn er auch in der Neumark selbst, mit Immobilien nicht angesessen auch sonst der Jurisdiction des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. nicht unterworfen sein sollte.

b) Von allodificirten Ritterlehnen.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 63.

Das an den allodificirten Ritterlehnen früher dem Landesherrn zuständig gewesene Ober-Eigenthum mit den daraus fließenden Rechten, so wie mit den dem Vasallen in Beziehung auf letztern obgelegenen Pflichten und Leistungen, ist gegen einen jährlich aus dem Lehne zu entrichtenden Canon aufgehoben worden.

§. 64.

Dieser Canon beträgt im Dramburgschen und Schievelbeinschen Kreise 20 Thlr., in allen übrigen Landestheilen 40 Thlr. für das Lehnpferd.

§. 65.

In Betreff der Eigenschaft dieser Lehne als Ritter- und Freigüter u. s. w., und in den denselben als solchen zuständig gewesenen Rechten ist dagegen nichts geändert worden.

§. 66.

Eben so wenig hat die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in dem Verhältnisse der Agnaten und Gesammthänder zu einander, und in ihren Rechten am Lehne etwas Mehreres geändert, als was aus dem Fortfallen des Ober-Eigenthums von selbst folgt.

§. 67.

Diejenigen Agnaten und Gesammthänder, zwischen welcher in ihrer Linie kein Anderer mehr zwischen steht, oder aber die jedesmaligen nächsten Folgeberechtigten in jeder Linie, stehen zu dem allodificirten Lehne, in dem Verhältniß als Miteigner.

§. 68.

Das Proprietätsrecht ist das gemeinschaftliche Eigenthum der sämmtlichen §. 67. gedachten Agnaten und des Lehnsbesitzers; das Eigenthum des Lehns selbst aber ist dergestalt getheilt, daß diesen Agnaten und Gesammthändern, außer dem Miteigenthum an der Proprietät, nur ein eventuelles Anrecht auf den Besitz und das Nutzungsrecht, dem Lehnbesitzer aber neben dem Miteigenthum an der Proprietät, das Nutzungsrecht und der Besitz allein, oder aber das nutzbare Eigenthum zusteht. Es werden daher die allodificirten Lehne immer noch nach den Grundsätzen vom getheilten Eigenthum überhaupt, und nach den Vorschriften von Lehnen insbesondere beurtheilt.

Die Descendenten der gedachten Agnaten stehen zu dem Lehne in dem Verhältnisse als eventuell Berechtigte.

§. 69.

Verfügungen, welche das Proprietätsrecht betreffen, können gültigerweise nur von der Gesammtheit der §. 67. gedachten Agnaten, unter Berücksichtigung der oben §. 52—56. ausgesprochenen Bestimmungen getroffen werden, es sei denn, daß in einzelnen Fällen der Zutritt der nächsten, ihrem Aufenthalte nach bekannten, volljährigen Agnaten durch die nachfolgenden Gesetze für genügend erklärt werden. Für diese Fälle gilt die Vorschrift des §. 57.

§. 70.

Edict vom 4. Aug. 1763. §. 4.

Alle diejenigen Agnaten und Gesammthänder, deren agnatische Rechte nicht bis zum 30. Juni 1765 in das Hypothekenbuch eingetragen worden, sind durch die Unterlassung, dieser Rechte verlustig geworden.

§. 71.

Die Söhne eingetragener Agnaten und Gesammthänder bedürfen zur Erhaltung ihrer Rechte auf das Lehn keiner Eintragung so lange der Vater lebt oder nicht aus dem Lande gegangen und verschollen ist. §. 7. 10.

§. 72.

Binnen Jahresfrist nach dem Tode des eingetragenen Agnaten und Gesammthänders sind dessen Descendenten, welche in seine Gerechtsame treten, bei Verlust dieser Gerechtsame verpflichtet, dieselben in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. §. 15.

§. 73.

Sind die Descendenten zu dieser Zeit wegen Unmündigkeit, Minderjährigkeit, Abwesenheit, Blödsinns oder Verschwendung unter Vormundschaft gestellt, so liegt dem Vormunde bei eigener Vertretung die Bewirkung der Eintragung ob, und es findet bei deren Unterlassung keine Restitution gegen einen Dritten Statt, welcher ein dingliches Recht auf das Lehngut titulo oneroso erlangt hat. §. 8.

§. 74.

Die diesen Personen zustehende Restitution ist vielmehr nur gegen den Lehnsbesitzer und dessen Erben, gegen diejenigen, welche von jenen das Gut durch Schenkung, Vermächtniß oder andere bloße Freigebigkeit erlangt haben, und gegen die übrigen Agnaten und Gesammthänder von Wirkung.

§. 75.

Aber auch diese Restitution ist nur insofern zulässig, als sie binnen Jahresfrist seit der Aufhebung der Vormundschaft und von Abwesenden binnen zehn Jahren von der Zeit angerechnet, da dieselben verschol- §. 9.

len oder ihr Aufenthalt unbekannt zu werden angefangen, nachgesucht und gleichzeitig die unterlassene Eintragung der agnatischen Rechte beantragt wird.

§. 76.

Wenn die Restitution zuläßig befunden wird, so hat sie die Wirkungen

a) gegen den Lehnsbesitzer und dessen Erben:

1. im Falle einer Veräußerung, daß das Kaufgeld nach Abzug der Lehnsschulden und der erweislichen Meliorationen wiederum zur Anschaffung eines Lehngutes zu verwenden, und der Provokant darauf in die gesammte Hand aufzunehmen ist; —
2. im Falle eines auf dem Lehne constituirten dinglichen Rechtes, daß solches als eine Lehnsverschlimmerung zu betrachten, welche bei sich ereignenden Anfall, von den Erben des Besitzers dem Provocanten oder dessen Erben zu erstatten ist.

b) Gegen diejenigen, welche das Lehn titulo lucrativo erworben haben, —

daß dem Provokanten seine agnatischen Rechte an dem Lehne wiederum zugesprochen werden, jedoch mit Vorbehalt der von dritten Personen inmittelst erworbenen und eingetragenen dinglichen Rechte.

c) Gegen die Mitbelehnten, —

daß der Provokant in der Ordnung der Lehnsfolge eben den Ort wieder erhält, welcher ihm vor der Verabsäumung zustand.

§. 77.

§. 10. Die Descendenten verschollener Gesammthänder,

deren agnatische Rechte eingetragen sind, bedürfen innerhalb einer Frist von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte angerechnet, wo der Aufenthalt des Verschollenen unbekannt geworden, keiner Eintragung. Sobald aber diese Frist abgelaufen, muß die Ingrossation binnen einem Jahre bei Verlust ihrer Gerechtsame erfolgen.

§. 78.

Descendenten verschollener Gesammthänder, deren agnatische Rechte nicht eingetragen sind, müssen ihre Rechte binnen Jahresfrist ingrossiren lassen. Unterlassen sie solches, so behalten sie ihre Gerechtsame nur in Beziehung auf den Lehnbesitzer, dessen Erben, diejenigen, welche das Lehn durch eine bloße Freigebigkeit überkommen, und die übrigen Gesammthänder, allein auch gegen diese nur während einer zehnjährigen Frist, von da angerechnet, wo der Aufenthalt ihres Ascendenten unbekannt geworden.

§. 79.

Sollte ein Verschollener mit keinem Curator versehen sein, so können die übrigen Gesammthänder sowohl, als seine Verwandte des zweiten Grades für ihn die nöthigen Anträge bei der Hypothekenbehörde formiren. §. 9.

§. 80.

Rücksichtlich der bei Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen zur Anwendung kommenden Bestimmungen, hat es bei den darüber ergangenen allgemeinen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 81.

So weit die Rechte von Agnaten und Mitbelehnten dem Lehnsbesitzer nicht entgegen stehen, kann der- Lehnsconstitution vom 14. August 1724.

selbe über ein allodificirtes Lehn, als voller Eigenthümer, Verfügungen treffen, wenn gleich lehnsfähige Descendenten von ihm vorhanden sind.

§. 82.

Er kann daher auch, beim Nichtvorhandensein von Agnaten und Mitbelehnten, nicht nur das Lehn veräußern, sondern dasselbe auch seinen persönlichen Gläubigern, mit rechtlicher Wirkung verpfänden, dergestalt, daß diese Pfandgläubiger ihr Recht durch Immission und Subhastation, im Fall der Nichtbefriedigung geltend machen können.

§. 83.

In wiefern der Besitzer eines allodificirten Lehns, rücksichtlich seiner letztwilligen Dispositionen, in Betreff des Lehns, Einschränkungen unterworfen ist, wird unten (§§. 217—225.) bestimmt.

§. 84.

Die vorstehenden §§. 49—83. aufgestellten Grundsätze, geben die Norm an, nach welcher im Allgemeinen die Befugnisse des Besitzers eines allodificirten Ritterlehns, und seine Verhältnisse zu seinen Leibeslehns-Erben, so wie zu den Gesammthändern zu beurtheilen sind. In Beziehung auf die einzelnen Arten, der in Betreff des Lehns vorzunehmenden Dispositionen, kommen noch folgende nähere Bestimmungen zur Anwendung.

2. Nähere Bestimmungen in Beziehung auf die einzelnen Arten der Disposition des Lehnsbesitzers.

§. 85.

In Betreff der Verschuldungen des Lehns, a) der Substanz.

Für eine aufgenommene Schuld haftet die Substanz des Lehns nur dann, wenn die Agnaten in die

Auf-

Aufnahme der Schuld gewilligt, oder wenn das Gesetz derselben ein solches Recht beilegt.

§. 86.

Der Consens darf jedoch nur von den nächsten, dem Aufenthalte nach bekannten, und volljährigen Agnaten, welche §. 57. bezeichnet sind, eingeholt werden. Haben diese den Consens ertheilt, so werden auch die übrigen Agnaten und Gesammthänder rechtlich verpflichtet, die Schuld als Lehnsschuld anzuerkennen und aus dem Lehne zu berichtigen. §. 6.

§. 87.

Das Lehngut haftet für eine so begründete Schuld dergestalt, daß der Gläubiger seiner Befriedigung wegen auf den Verkauf desselben zu dringen berechtigt ist. §. 7. 11.

§. 88.

In wiefern aber die Lehnfolger die Erstattung solcher Schulden aus dem Allodio des Schuldners verlangen können, ist §. 95. bestimmt.

§. 89.

b) der Nutzungen.

Haben nicht alle diejenigen Lehnsberechtigten, deren Consens nöthig ist, um der Schuld jene Wirksamkeit beizulegen, in die Verschuldung gewilligt, oder ist der Consens ausdrücklich nur in die Verpfändung der Früchte ertheilt, so kann ein Verkauf des Lehns zum Nachtheile der nicht consentirt habenden nicht Statt finden, vielmehr kann der Gläubiger sich alsdann nur aus den Nutzungen befriedigen, dergestalt, daß das Lehngut für Rechnung desselben, so lange sequestrirt wird, als der Schuldner und dessen lehnsfähige Descendenz, oder die consentirt habenden Agnaten und Gesammthänder, so wie deren lehnsfähige Descendenten vorhanden sind, oder der Gläubiger befriedigt ist.

§. 90.

Ein Gleiches findet Statt, wenn persönliche Gläubiger eines Lehnsbesitzers ihre Befriedigung aus dem Lehne suchen wollen, und Agnaten und Gesammthänder oder Descendenten des Lehnsbesitzers vorhanden sind.

§. 91.

Debita per se feudalia. §. 77.

Die Agnaten und Gesammthänder sind in nachstehenden Fällen schuldig ihren Consens in die Verschuldung des Lehns zu ertheilen:

1. wenn ein Bruder des Lehnfolgers oder eine Tochter des verstorbenen Besitzers abzufinden ist;
2. wenn eine Wittwe des verstorbenen Besitzers wegen des von ihr inferirten Ehegeldes, der Paraphernalien, des Leibgedinges, Gegenvermächtnisses, der Wohnungs-, Holz- oder Alimentengelder befriedigt werden soll. In dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau gilt ein Gleiches wegen der Morgengabe.

Sie müssen ferner consentiren:

3. wegen der Schulden, welche Behufs der Kriegsdienste oder der Studien, oder der zur Bildung erforderlichen Reisen des Besitzers oder seiner Söhne contrahirt werden;
4. wegen der Schulden, welche zur Abführung eines rückständigen Kaufgeldes und zur Verbesserung des Gutes gemacht worden;
5. wegen alles desjenigen, was zum Besten des Gutes aufgenommen und versprochen worden.

Dieselben Rechte haben ferner:

6. die nothwendigen und nützlichen Verbesserungen, welche der verstorbene Besitzer aus eigenen Mit-

teln in dem Gute gemacht, jedoch nur nach dem Werth, welchen sie nach dessen Tode haben, und

7. die Kosten, welche der verstorbene Besitzer auf die Bestellung des Gutes in dem letzten Jahre verwendet, wenn die Früchte den Lehnsfolgern zufallen.

§. 92.

Die Agnaten und Gesammthänder sind ferner gehalten, ihren Consens in die Verschuldung zu ertheilen, zur Abführung, Debita in subsidium feudalia. §. 7. §. 78.

1. des an die Stelle der ehemaligen Roßdienste getretenen Lehnscanons;
2. der rückständigen Contribution und anderer auf dem Gute haftenden rückständigen Landesonerum, sie haben Namen, wie sie wollen;
3. des Gesindelohns;
4. der Begräbnißkosten des verstorbenen Besitzers;
5. der Morgengabe der Ehefrau in den im vorigen §. ad 2. nicht erwähnten Kreisen und anständiger Trauer, nebst Wagen, Pferde und Geschirr.

§. 93.

Der Lehnbesitzer ist berechtigt, die Agnaten und Gesammthänder durch das Gericht zur Ertheilung des Consenses in die §§. 91 und 92. bezeichneten Schulden auffordern zu lassen. Dieses setzt gleichzeitig einen Termin nach vier Wochen zur Angabe der etwanigen Weigerungsgründe und Instruction derselben unter dem Präjudiz an, daß die nicht Erscheinenden für einwilligend zu erachten. Erscheinen die Provokaten in dem Termine, zu welchem auch der Provokant vorzuladen ist, und verweigern den Consens, so wird mit der Instruction verfahren und demnächst erkannt. Erscheinen sie §. 7.

nicht, so werden sie in contumaciam für einwilligend erachtet.

In beiden Fällen hat die eingelegte Appellation keinen Suspensiveffect.

§. 94.

§. 77. Die in dem §. 91. aufgeführten Lehnsschulden sind absolute, und müssen daher aus der Lehnssubstanz ohne Rücksicht darauf, ob hinreichendes Allodium zu ihrer Deckung vorhanden ist, berichtigt werden. Der Betrag der sub 5. und 6. aufgeführten Meliorationen und Kosten muß der Allodial-Nachlaßmasse des verstorbenen Besitzers aus dem Lehne erstattet werden.

§. 95.

§. 7. Die in dem §. 92. aufgeführten Lehnschulden sind dagegen subsidiarische, und es kann daher der Lehnsfolger die Berichtigung oder Erstattung derselben aus dem Allodialnachlasse des Schuldners verlangen, dergestalt, daß die Substanz des Lehnes nur in dem Falle durch selbige afficirt wird, wenn der Allodialnachlaß des Schuldners zu ihrer Abtragung unzureichend ist.

§. 78. Ein Gleiches gilt von solchen Schulden, die, ohne zu den §§. 91 und 92. gedachten zu gehören, blos vermöge der Einwilligung der Agnaten und Gesammthänder auf das Lehn aufgenommen und in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

§. 96.

§. 6. Die unterlassene Beschaffung des Consenses der Agnaten macht jedoch eine gesetzliche Lehnsschuld §§. 91. 92. nicht unverbindlich, sondern bewirkt nur, daß denselben sämmtliche Einwendungen gegen die Quantität und Qualität der Schuld vorbehalten bleiben.

§. 97.

Der Besitzer kann, wenn Schuldenhalber eine Sequestration der Früchte und Nutzungen des Lehns verfügt wird, auf eine Competenz nur insofern Anspruch machen, als er solchen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu begründen vermag, (§. 14. sq. Tit. 49. Th. I. A. G. O.).

§. 98[a].

Wenn ein von seinen Gläubigern gedrängter Lehnbesitzer das Lehngut zu verkaufen beschließen sollte, so ist er dazu selbst dann befugt, wenn Agnaten und Gesammthänder vorhanden sind, die Veräußerung findet jedoch nur unter folgenden Bedindungen Statt. In Betreff des Verkaufs. §. 8.

a) Der Lehnbesitzer muß das zu veräußernde Lehngut den nächsten, ihrem Aufenthalte nach bekannten und volljährigen Agnaten, die das jus succedendi haben, §. 57., gerichtlich zum Kauf anbieten lassen.

b) Diesen Agnaten kömmt eine einjährige Frist von der Insinuation der gerichtlichen Bekanntmachung an gerechnet, zur Erklärung zu.

c) Erklärt einer dieser Agnaten, das Gut kaufen zu wollen, so muß ihm dasselbe vor anderen gelassen werden, es ist der Agnat jedoch verpflichtet, das von einem Fremden abgegebene höchste Gebot als Kaufgeld zu erlegen.

d) Erklären die Agnaten sich innerhalb der Frist ad b) entweder gar nicht, oder dahin, daß keiner von ihnen das Gut erwerben wolle, so ist der Besitzer berechtigt, dasselbe an einen entfernteren Agnaten oder auch an einen Fremden zu verkaufen. Einen in vorstehender Art geschlossenen Verkauf können die Agnaten und Gesammthänder weder beim Le-

ben des Verkäufers noch nach dessen Tode anfechten.

§. 98^{b}.

Die Vorschriften im §. 98^{a}. finden auch dann Anwendung, wenn das Lehngut aus andern erheblichen Ursachen als wegen Schulden verkauft werden soll.

§. 99.

§. 9. Nur denjenigen nächsten Agnaten, welche während der ad b) §. 98. bestimmten Frist noch minderjährig oder aus erheblichen Gründen abwesend waren, steht das Recht zu, innerhalb eines Jahres, nach erlangter Volljährigkeit oder nach ihrer Rückkehr das Gut zurück zu fordern. Sie müssen jedoch dem Käufer das gezahlte Kaufgeld erstatten, und die in dem Gute vorgenommenen Meliorationen nach einer billigen Taxe vergüten. Namentlich muß

§. 100.

§. 10. dem Käufer, welcher während seines Besitzes Acker gerahdet oder Wiesen geräumt hat, dafür folgende Entschädigung gezahlt werden:

a) er bekommt alle Auslagen erstattet, welche er durch das Ausrahden der Wiesen und die Ziehung der nöthigen Gräben in denselben erweislich gehabt hat, wenn letztere noch im guten Stande befunden werden;

b) er bekommt für das Rahden des Ackers,

α) wenn er schon drei Einschnitte davon genossen, für den Morgen à zwei Scheffel Aussaat 2 Thaler, den Werth der Aussaat nach marktgängigem Preise, und für die Beackerung 5 Sgr. für die Fahre;

β) wenn er noch nicht drei Einschnitte davon ge-

nossen, für jedes daran fehlende Jahr noch einen Thaler auf den Morgen.

Dagegen erhält er keine Entschädigung, wenn er den gerahdeten Acker schon sechs Jahre genutzet hat.

§. 101.

Die Bestimmungen des vorstehenden §. 100. finden auch bei der Reluition eines früher zum Pfandbesitze eingeräumten Lehngutes Statt. §. 10.

§. 102.

Sollte ein Lehngut auf das Andringen der Gläubiger entweder bei Lebzeiten des Besitzers oder nach dessen Tode, wenn das Gut auf die Söhne des verstorbenen Besitzers übergehen würde sub hasta necessaria gestellt werden, so müssen nicht blos die §. 57 und 86. gedachten nächsten, sondern sämmtliche Agnaten von der Einleitung des Subhastations-Verfahrens benachrichtigt, und entweder edictaliter oder durch specielle Vorladungen nach §. 4. der Verordnung vom 4. März 1834 zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame im Bietungstermine aufgefordert werden. §. 11.

§. 103.

Die Agnaten sind berechtigt, ein Verkaufsrecht auszuüben, jedoch dergestalt, daß von ihnen das Gebot des Meistbietenden erfüllt werden muß. Wollen mehrere Agnaten dieses Vorkaufsrecht geltend machen, so hat der Nächste dem Grade nach den Vorzug vor dem Entfernteren.

§. 104.

Das auf den Grund vorstehender Bestimmungen von einem Agnaten erkaufte Gut verliert nicht die Lehnseigenschaft.

Es wird nur die Linie des Käufers die besitzende,

und sämmtlichen Agnaten und Gesammthändern, mit Einschluß der Descendenten des bisherigen Besitzers, bleiben ihre Rechte vorbehalten.

§. 105.

Das auf den Grund derselben Bestimmungen einem Fremden verkaufte allodificirte Lehngut wird dessen freies Eigenthum, und alle Rechte der bei dem Subhastations-Verfahren zugezogenen Lehnsinteressenten und deren Abkömmlinge erlöschen.

§. 106.

Sollte von dem Kaufgelde nach Berichtigung der Lehnsschulden etwas übrig bleiben, so behält dieser Ueberschuß des Kaufgeldes nur insofern die Lehnsqualität, als die bei dem Verkaufe zugezogenen Agnaten und Gesammthänder bis zum Abschlusse desselben darauf angetragen haben, daß das überschießende Kaufgeld zum Ankaufe eines Lehngutes verwendet, oder als Geldlehn belegt werde.

§. 107.

Wenn aber der Verkauf im Wege des Concurses erfolgt ist, und dieser Concurs entweder schon beim Leben des Lehnsbesitzers oder nach seinem mit Hinterlassung successionsfähiger Descendenz erfolgten Tode ausgebrochen sein sollte, so fließt dieser Ueberschuß zur gemeinen Masse, und die Agnaten haben keine Ansprüche daran.

§. 108.

Ist einer der nächsten Agnaten und Gesammthänder bei einer Lehnsveräußerung gar nicht zugezogen, oder hat er seinen Consens verweigert, ohne zur Ertheilung desselben richterlich für schuldig erklärt zu sein, so bleiben ihm alle seine Rechte unverändert vorbehalten.

3. Von der Lehnssuccession.

§. 109.

Welche Personen zur Lehnssuccession fähig und dazu für berechtigt zu erachten, muß zunächst nach dem Inhalte der Lehnbriefe oder der etwa errichteten Familienverträge beurtheilt werden. §. 3.

§. 110.

Sind weder Lehn- noch Familienverträge über die Lehnfolgefähigkeit und Successionsordnung vorhanden, so treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, jedoch mit nachstehenden Abweichungen in Kraft.

a) In Betreff der Lehnfolgefähigkeit überhaupt.

§. 111.

Unehelich erzeugte, aber durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder sind von der Lehnfolge ausgeschlossen. §. 101.

b) In Betreff der Succession der Descendenten,

§. 112.

gilt die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 387.

c) In Betreff der Successions-Ordnung der Agnaten und Mitbelehnten.

§. 113.

Seitenverwandte eines ohne lehnsfähige Descendenz verstorbenen Lehnsbesitzer, sind zur Succession in sofern berechtigt, als sie oder ihre Vorfahren, in Beziehung auf diejenigen Lehne, die Gegenstand der Succession sind, zur gesammten Hand ausdrücklich aufgenommen werden.

§. 114.

Von den zur Succession berechtigten Seitenverwandten, folgen dem letzten Vasallen zunächst, seine vollbürtigen und Halbbrüder von Vaters Seite, und neben diesen die ehelichen Söhne, der etwa schon vor dem letzten Vasallen verstorbenen Brüder, dergestalt, daß letztere in die Stelle ihrer Väter treten, und so viel erhalten als ihr Vater, wenn er gelebt hätte, erhalten haben würde.

§. 115.

Succediren dagegen allein Söhne von Brüdern des letzten Vasallen, so theilen sie nach der Kopfzahl.

§. 116.

Sind nur Seitenverwandte entfernterer Grade vorhanden, so succediren zunächst diejenigen, welche mit dem letzten Besitzer Einen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, und unter diesen hat jedesmal derjenige, welcher mit dem letzten Besitzer dem Grade nach, am nächsten verwandt ist, den Vorzug vor dem Entfernteren und mehrere gleich nahe, theilen sich wieder nach der Kopfzahl.

§. 117.

Vorstehende Regeln (§. 113—116.) treten auch bei der Succession der Mitbelehnten ein; im Uebrigen aber finden die Vorschriften des §. 413. 415. 416 bis 420. Tit. XVIII. Th. I. A. L. R. auch in der Neumark Anwendung.

d) In Betreff der Succession der weiblichen Descendenz.

§. 118.

§. 65. Den weiblichen Descendenten steht kein Succes-

sionsrecht zu. Wenn aber ein Lehnbesitzer ohne männliche Descendenz verstirbt, und auch keine sonstige zur Lehnfolge berechtigte Personen vorhanden sind, so fällt in Ermangelung einer Disposition des verstorbenen Lehnbesitzers das bisherige Lehngut als Allodium an die weibliche Descendenz, welche der Wittwe die statutarische Portion davon nach dem auf den Grund der Landtaxe nach der ersten Classe zu ermittelnden Werth zu zahlen hat.

§. 119.

Die Lehnsfolger sind dagegen verpflichtet, den Töchtern des Lehnsbesitzers aus dem väterlichen Lehngute eine Abfindung zu geben, deren Höhe von dem Lehnbesitzer der männliche Descendenz hinterläßt, durch eine letztwillige Disposition bestimmt werden kann. Abfindung der Töchter. §. 1. §. 69. §. 70. §. 86.

§. 120.

Beim Mangel einer solchen Disposition, so wie auch in dem Falle, wenn der Lehnbesitzer keine männliche Descendenz hinterläßt, vielmehr dessen Agnaten succediren, besteht diese Abfindung:

a) in einer Aussteuer. Eine solche Aussteuer beträgt:

α) in dem Weichbilde Cottbus den dritten Theil von dem Antheile eines Bruders oder anderen Lehnfolgers an dem Werthe des Lehngutes. Zur Ermittelung dieser Aussteuer ist daher der nach §. 137. zubestimmende Werth des Gutes in so viele gleiche Theile zu legen, daß davon drei auf jeden succedirenden Bruder oder anderen Lehnsfolger, und einer auf eine jede Tochter zu rechnen sind. Sollte die Zahl der Töchter so groß sein, daß die ihnen allein hiernach zukommende Aussteuer die Hälfte des Gutswerths übersiege, so macht nur diese §. 72.

Hälfte die Aussteuer aller Töchter aus, welche sie zu gleichen Theilen unter sich zu theilen haben.

§. 70. 71. β) In allen übrigen Landestheilen der Neumark in der Hälfte von dem Antheile eines Bruders oder anderen Lehnsfolgers an dem Werthe des Lehngutes. Hier wird also der Werth des Guts in so viele Theile gelegt, daß zwei Theile auf jeden succedirenden Lehnsfolger und einer auf jede Tochter zu rechnen sind. Es darf jedoch die Aussteuer aller Töchter, es mögen ihrer auch noch so viele sein, zwei Drittheile des Gutswerths nicht übersteigen. Sollte daher die Summe der Aussteuer aller Töchter höher zu stehen kommen, so müssen sie sich mit jenen zwei Drittheilen begnügen, und solche unter sich zu gleichen Theilen vertheilen.

§. 79. b) In freier Wohnung in dem Lehngute bis zur Verheirathung; an deren Stelle kann den Töchtern jedoch auch von dem Lehnfolger auf seine Kosten außerhalb eine anständige Wohnung gemiethet werden.

§. 79. c) In demjenigen, was nach eines jeden Orts Gewohnheit bei Ausstattung einer adelichen Tochter die Unterthanen an Federn, Victualien oder sonst zu geben schuldig sind.

§. 80. d) Und außerdem:

α) in dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau, in freier Hochzeit und einem anständigen Ehrenkleide, so wie dem Schmuck-, Kisten- und Kastengeräth, auf welches letztere die Töchter jedoch nur in dem Falle An-

spruch zu machen haben, wenn sie von der Mutter entweder gar keine oder nur wenig Gerade-Stücke ererben sollten.

β) In den übrigen Landestheilen der Neumark, in dem Schmuck-, Kisten- und Kastengeräthe, welches jedoch, wenn es nicht in natura durch Victualien, Kleider und Meubeln, sondern durch baare Zahlung berechtigt werden sollte, in dem Weichbilde Cottbus nicht den zwanzigsten Theil und in den übrigen Kreisen nicht den dreißigsten Theil der ad a) gedachten Aussteuer übersteigen darf. §. 79.

§. 120[a].

Vorstehende Abfindung gebührt den Töchtern selbst in dem Falle, wenn der Vater sie bei seinem Leben schon ausgestattet, die gegebene Ausstattung aber nicht die Höhe der gesetzlichen Abfindung erreicht haben sollte. In diesem Falle muß das Fehlende aus dem Lehn ergänzt werden. §. 88.

§. 121.

Sollte ein Vater, nach erfolgter Ausstattung seiner Töchter noch ein oder mehrere Lehngüter erwerben, so haben die Töchter auch von diesen Gütern die gesetzliche Abfindung zu fordern. §. 89.

§. 122.

Hat der Vater bei seinem Leben einer Tochter ein Mehreres an Ausstattung gegeben, als der §. 120. besaget, so sind doch die übrigen Töchter nicht berechtigt, mehr als die gesetzliche Abfindung zu fordern. §. 87.

§. 123.

Alles, was die Töchter nach vorstehender Bestimmung §. 20. aus dem Lehngute als Abfindung zu fordern haben, darf denselben, wenn das Gut auf ihre a) Die ihnen von Söhnen des Vasallen, oder deren

lehnsfähigen Descendenten zu leisten ist. §. 92. Brüder oder deren Descendenten übergeht, erst bei der wirklichen Verheirathung ausgeantwortet werden. Bis zu dieser bleibt die Abfindung in dem Gute stehen, und wird den Töchtern mit vier vom Hundert vierteljährig abzuführender Zinsen verzinset.

§. 124.

§. 93. Sobald aber die Tochter verheirathet wird, muß ihr das §. 120. c) d) Bezeichnete von den Brüdern und deren Descendenten noch vor der Hochzeit entrichtet werden. Die Aussteuer sub a) dagegen muß, wenn dieselbe 1000 Thlr. nicht übersteigt, bei der Hochzeit gezahlt werden. Uebersteigt die Aussteuer aber jene Summe, und wollen die Lehnsbesitzer solche nicht auf einmal abführen, so muß dieselbe in drei gleichen Terminen, und zwar der erste bei der Hochzeit, der zweite ein Jahr darauf, und der dritte zwei Jahre nach der Hochzeit, berichtigt werden. Von dem zweiten und dritten Termine sind Zinsen zu 5 prCent seit der Hochzeit abzuführen.

§. 125.

§. 94. Verstirbt eine verheirathete Tochter, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so fällt doch dasjenige, was dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen entweder schon erhalten oder noch aus dem Lehngute zu fordern hat, nicht an die Lehnbesitzer zurück, vielmehr steht der Tochter frei, darüber letztwillig oder unter Lebendigen zu disponiren. In Ermangelung einer solchen Disposition geht die Abfindung auf die Intestaterben der Tochter über.

§. 126.

§. 86.
§. 92. Stirbt eine Tochter unverheirathet, so kann sie über diese Abfindung nicht letztwillig disponiren. Die-

selbe fällt vielmehr in das Lehngut zurück, es wäre denn, daß kein Allodium oder ein so geringes vorhanden gewesen, daß der Tochter aus demselben beim Vorhandensein von vier oder weniger Kindern nicht der dritte Theil, oder beim Vorhandensein von fünf oder mehr Kinder nicht die Hälfte dessen, was sie aus dem Gute zu bekommen hatte, gewährt werden können, in welchen Falle die Tochter über die Abfindung auf Höhe dieses Drittheils oder dieser Hälfte allerdings letztwillig zu disponiren befugt ist.

§. 127.

Den Töchtern gebühret der Mitbesitz und die Mitverwaltung des Lehngutes so lange, bis durch den geschlossenen Erbtheilungsrezeß ihnen wegen richtiger Bezahlung ihrer Zinsen (§. 123.) und Wohnungsgelder (§. 120. b)) hinlängliche Sicherheit gegeben werden. Wegen des Aussteuercapitals (§. 120. a)) sowohl, als wegen des Schmuck-, Kisten- und Kastengeräthes steht denselben ein Retentionsrecht an dem Gute so lange zu, bis sie vollständig befriedigt sind. Dieses Retentionsrecht erlöscht selbst dann nicht, wenn die Töchter unter Verzichtleistung auf die Administration eine anderweitige Wohnung beziehen sollten. §. 95.

§. 128.

Eben so stehet denselben frei, wenn ihnen Zinsen und Wohnungsgelder nicht richtig gezahlt werden sollten, sich wiederum in den aufgegebenen Mitbesitz und die Mitverwaltung des Gutes durch richterliche Hülfe setzen, oder sich gewisse Einkünfte oder einen gewissen Theil des Gutes zu ihrer Befriedigung anweisen zu lassen.

§. 129.

b) Wenn nicht Descendenten sondern Agnaten und Gesammthänder die Lehnfolger sind. §. 90.

Wenn das Lehngut dagegen nicht auf die Brüder und deren Descendenz, sondern auf Agnaten und Gesammthänder verfällt wird, so haben die Töchter die §. 120. sub a) bestimmte Aussteuer gleich nach des Lehnbesitzers Tode zu fordern, und sie sind nicht schuldig, das Gut vor ihrer vollständigen Befriedigung an Capital und Verzugszinsen zu räumen. Eben so wenig dürfen sie dasselbe eher räumen, als bis ihnen auch wegen der Wohnungsgelder (§. 120. b)) Sicherheit bestellt worden.

§. 130.

§. 90. §. 93.

Dasjenige aber, was §. 120. c) verzeichnet ist, können sie nicht eher fordern, als bis sie sich wirklich verheirathen. Dann muß es jedoch, wie in dem Falle des §. 129., vor der Hochzeit entrichtet werden.

§. 131.

§. 91.

Stirbt eine Tochter unverheirathet, so fällt zwar der §. 120. sub b) und c) aufgezeichnete Theil ihrer Abfindung fort, die Aussteuer dagegen §. 120. sub a) fällt keinesweges in das Lehngut zurück, sondern an die Erben der Tochter, mögen selbige Erben ab intestato oder ex testamento sein. Das Recht auf die Aussteuer geht auch auf diese Erben über, wenn dieselbe nicht schon bei Lebzeiten der Tochter berichtigt sein sollte.

§. 132.

§. 96.

Sollte über das Vermögen des Lehnfolgers, er sei ein Descendent des verstorbenen Besitzers oder ein Agnat und Gesammthänder, ein Concurs entstehen, bevor die Töchter die ihnen nach vorstehenden §§. zustehende Abfindung erhalten, so sind die Töchter doch

nicht

nicht schuldig, sich auf den Concurs einzulassen, sobald sie ihre Forderung innerhalb Jahresfrist in das Hypothekenbuch haben eintragen lassen. Vielmehr werden dieselben vermöge des ihnen zustehenden Separationsrechtes aus dem Lehngute befriedigt, und es soll ihnen nicht zugemuthet werden, ihre Zinsen §. 123. oder angewiesenen Einkünfte §. 128. vor ihrer Befriedigung aufzugeben.

§. 133.

c) Verlust und Beschränkung der Lehneabfindung der Töchter. §. 99.

Die Töchter gehen jedoch ihres Rechtes auf eine Abfindung aus dem Lehne ganz verlustig, wenn sie außerehelich geschwängert werden.

§. 134.

§. 99.

Sind dieselben jedoch nicht im Besitze eines zu ihrem Lebensunterhalt hinreichenden Allodialvermögens, und sind deren Brüder im Besitze des Lehns, so haben ihnen diese den dritten Theil der nach §. 120 und 123. ihnen zukommenden Zinsen zu verabfolgen.

§. 135.

Ist der Schwängerer von Adel, und heirathet solcher hiernächst die Geschwängerte, so erlangt diese durch die Heirath wiederum alle §. 120. enthaltenen Rechte auf Abfindung aus dem Lehne.

§. 136.

§. 98.

Schließen die Töchter eine Heirath mit Handwerkern oder Bauern, oder mit anderen dergleichen Personen niedrigen Standes, wozu jedoch Unterofficiere nicht zu rechnen sind, so empfangen dieselben nur den zwanzigsten Theil der ihnen nach §. 120. sub a) gebührenden Aussteuer, wogegen der übrige Theil der Abfindung so weit er den Töchtern noch nicht ausgeantwortet worden in das Lehn zurück fällt.

§. 137.

d) Art der Feststellung der Lehnsabfindung. §. 73.

Behufs der Ermittelung der Abfindung der Töchter ist das Lehngut zu taxiren, und zwar nach der der Hypotheken- und Concursordnung vom 4. Februar 1722 (Mylius P. II. Abtheil. II. pag. 174. seq.) beigedruckten Taxe, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob Descendenten des verstorbenen Besitzers oder Agnaten succediren. Erstern Falls wird die unter der Rubrik Casus primus, letztern Falls die unter der Rubrik Casus secundus Abtheilung I. enthaltene Vorschrift zum Grunde gelegt, (pag. 184. 185. l. c.).

§. 138.

§. 73. §. 74. §. 75.

Bei Aufnahme dieser Taxe ist nur das was unbeweglich bei dem Gute ist (also nicht das Inventarium an Vieh und Fahrniß), so wie die Früchte, sie mögen Früchte des Fleißes oder natürliche sein, oder in Prästationen bestehen, so weit sie noch nicht eingesammelt sind, zu berücksichtigen.

§. 139.

§. 76.

Von dem durch die Taxe ermittelten Gutswerthe werden sämmtliche auf dem Gute ruhende Lasten so wie die absoluten Lehnsschulden, und endlich auch die subsidiarischen Lehnsschulden verabzugt, die Letzteren jedoch nur so weit, als der Allodialnachlaß zu deren Berichtigung nicht ausreicht, und von der sodann verbleibenden Summe wird die Aussteuer der Töchter berechnet.

§. 140.

§. 75.

Diese Berechnung wird jeder Zeit nach dem Zeitpunkte des Absterbens des letzten Besitzers zugelegt.

§. 141.

Die persönlichen, blos den Allodialnachlaß ange-

henden Schulden des Lehnbesitzers, kommen dabei niemals in Anschlag; folgen jedoch Descendenten desselben im Lehn, und ist der Allodialnachlaß zur Befriedigung der Gläubiger unzureichend, so können auch zum Nachtheile derselben, die Töchter des Lehnsbesitzers von dem ihnen nach §§. 120. 123. 124. zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, selbst wenn sie der väterlichen Erbschaft entsagt haben sollten; vielmehr bleiben den Gläubigern die Revenüen des Lehns unverkürzt.

§. 142.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Rechte kommen allen, in gültiger, standesmäßiger Ehe erzeugten Töchtern, aber auch nur diesen, nicht auch den Enkelinnen eines Lehnsbesitzers zu, ohne Unterschied, ob derselbe adelichen Standes gewesen oder nicht.

§. 143.

Bei der Abfindung der Töchter macht es auch kei- §. 85.
nen Unterschied, ob die Güter alte Stammgüter oder §. 60.
neu erworben sind, ob der verstorbene Besitzer viel oder wenig an Allodialvermögen hinterläßt, endlich ob die Töchter selbst bemittelt sind oder nicht. Denselben gebührt vielmehr jeder Zeit die Lehnsabfindung, welche denn auch bei Berechnung der statutarischen Portion der Wittwe nicht conferirt werden darf.

§. 144.

Wenn in dem Herzogthum und Weichbildern Cros- §. 81.
sen, Sommerfeld und Züllichau die Ehefrau vor dem Lehnsbesitzer versterben sollte, so ist den mit ihr gezeugten Töchtern, oder in deren Ermangelung den weiblichen Cognaten der Verstorbenen (Spillmagen) die Nifftelgerade zu verabreichen.

§. 145.

Diese besteht aus den Mutterschaafen, Gänsen, Schränken, Laden und Tronen, in welchen die Verstorbene ihre Kleider verwahrte, allem Garn, roh und gesotten, Lein, Flachs, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, allen Betten, Pfühlen, Kissen, Beilacken, Tischtüchern, Handqueller, Handbecken der Verstorbenen, allen ihren Vorhängen, Teppichen und angenagelten Leuchtern, ihrem Waschkessel, ihrer eigenen Braupfanne, ihren Kleidern und Schmuck an Perlen, Ketten, Ringen, Gürteln und anderen Kleinodien, allem zur Toilette gehörigen Silber, allen zum Gebrauch bestimmten Instrumenten, als Scheeren, Weiffen, Würkrahmen, und endlich den Wagen, auf welchem die Verstorbene gefahren.

§. 146.

§. 82. Alle diese Stücke gehören jedoch nur insofern zur Nifftelgerade, als sie sich im Nachlaß der Verstorbenen wirklich vorfinden, und von der Erblasserin entweder bei der Heirath eingebracht, oder während der Ehe ererbt sind.

§. 147.

§. 83. Die Töchter oder andere Spillmagen müssen jedoch auch von diesen Nifftelgeradestücken dem Wittwer oder anderen Schwerdmagen das nach dem ersten vorhandene beste Bette, welches mit Vorhängen versehen seyn muß, wenn ein solches im Nachlaß vorhanden ist, ferner zwei Tischtücher nebst zwei Dutzend Servietten, von mittler Güte, und einige Stühle mit Polstern überlassen.

Abfindung der Wittwe.

§. 148.

Beim Tode eines Lehnsbesitzers steht der Wittwe die Wahl zu, ob sie ihr statutarisches Erbrecht geltend machen, oder diejenige Abfindung verlangen will, welche ihr entweder durch die nachfolgenden Gesetze, oder durch die Ehestiftung zugesichert ist. Wahlrecht der Wittwe. §. 57. §. 66.

§. 149.

Dieses Wahlrecht der Wittwe geht nur in dem Falle verloren, wenn sie sich desselben in der Ehestiftung ausdrücklich begeben hat.

§. 150.

Zur Gültigkeit einer solchen Entsagung ist aber die Zuziehung zweier Verwandte der Frau oder anderer Beistände erforderlich, wenn die Ehestiftung erst nach der Hochzeit errichtet werden soll.

§. 151.

Zur Ausübung des Wahlrechtes steht der Wittwe eine ohne Darlegung wichtiger Ursachen nicht zu verlängernde sechs monatliche Frist vom Todestage des Ehemannes an gerechnet, zu. Erklärt sie sich innerhalb derselben nicht, so wird die Wittwe für Erbin ex statuto, und zwar für Erbin ohne Vorbehalt, erachtet. §. 57.

§. 152.

Wählt die Wittwe ihre statutarische Erbportion, oder ist sie nach vorstehendem §. für Erbin ex statulo zu erachten, so muß von den Lehnssuccessoren alles, was derselben in der Ehestiftung für den Todesfall des Ehemannes verschrieben, oder was ihr, in Ermangelung einer Ehestiftung nach den folgenden gesetzlichen Bestimmungen an Abfindung aus dem Lehne gebührt, zur Allodial-Nachlaßmasse entrichtet werden. a) Wenn sie ex statuto Erbe nimmt. §. 61.

§. 153.

§. 63. §. 64. Diese Allodial-Nachlaßmasse wird sodann eben so constituirt, und zwischen der Wittwe und den übrigen Erben eben so vertheilt, wie solches bei gemeinen Erbfällen vorgeschrieben ist. Auch steht den letztern die im §. 384. ausgedrückte Befugniß zu.

§. 66. Jedoch fällt dasjenige, was die Wittwe in Folge des §. 152. auf ihre statutarische Erbportion aus der Substanz der zum Allodialnachlaß geschlagenen Güter empfängt, bei ihrem Ableben wieder an die Töchter oder deren Leibeserben zurück, weshalb die Wittwe wegen dieses Rückfalls Caution zu bestellen gehalten ist. Dagegen kann die Wittwe auch über diesen Theil ihrer statutarischen Erbportion uneingeschränkt letztwillig disponiren, wenn bei ihrem Ableben weder Töchter noch deren Descendenten vorhanden sind.

§. 154.

b) Wenn sie die Lehnsabfindung verlangt. §. 38. §. 6. §. 7. §. 46. §. 47.

Wenn aber die Wittwe die Lehnsabfindung wählen sollte, so wird deren Betrag zunächst durch den Inhalt der in rechtsgültiger Art geschlossenen Ehestiftung bestimmt. Zur Rechtsgültigkeit einer solchen aber ist erforderlich, daß sie von den nächsten volljährigen und dem Aufenthalte nach bekannten Agnaten consentirt und unterschrieben sei.

§. 155.

§. 28. §. 16. Ist eine solche Ehestiftung nicht vorhanden, so wird die Abfindung der Wittwe nach den folgenden Bestimmungen regulirt.

§. 156.

Die Abfindung der Wittwe kann außer

1. der Rückgabe des Ehegeldes (dos),

2. der Rückgabe der Paraphernalien,

in folgenden Leistungen bestehen:

3. in der Zahlung des Gegenvermächtnisses (Verbesserung, augmentum dotis);
4. in der Verabreichung freier Wohnung, freien Holzes, und dessen, was sie zur Trauer bedarf;
5. in der Ausantwortung der Gerade, so wie
6. des Mußtheiles, und
7. der Morgengabe;
8. in der Gewährung eines Leibgedinges.

Der wirkliche Betrag desjenigen, was die Wittwe unter vorstehenden Rubriken 3. 4. 7 und 8. aus dem Lehne zu fordern hat, ist von der Höhe ihres eingebrachten Vermögens dem Range des verstorbenen Mannes und der Beschaffenheit des Gutes abhängig, sollte dieselbe jedoch gar nichts eingebracht, auch kein Vermögen haben, aus dessen Revenüen sie zu leben im Stande sein könnte, und sollte endlich auch dieselbe aus des Verstorbenen Allodialnachlaß nichts zu hoffen haben, so sind derselben aus dem Lehngute Alimente zu reichen, welche im Mangel einer Einigung durch den Richter zu bestimmen sind. §. 18. §. 28.

§. 157.

Die Illation des Ehegeldes und der Paraphernalien muß von der Wittwe erwiesen werden. Beweis der Illation.

Dieser Beweis wird geführt durch eine Quittung des Ehemannes in der Ehestiftung, vorausgesetzt, daß diese Ehestiftung in der §. 154. vorgeschriebenen Form abgefaßt ist. §. 47.

§. 158.

Das bloße Versprechen, eine Summe einzubringen, vertritt die Stelle der Quittung nicht. Eben so §. 48.

wenig eine von dem Ehemann späterhin ausgestellte Quittung. Die letztere bewirkt zwar gegen die Erben des Ehemannes einen vollen Beweis, nicht aber gegen die succedirenden aber nicht erbenden Agnaten und Gesammthänder, und nicht gegen die Gläubiger des verstorbenen Mannes.

§. 159.

§. 48. Gegen diese muß zwar der vollständige Zeugenbeweis geführt werden, es kann derselbe jedoch, wenn die Wittwe nur einen Zeugen aufzustellen vermag, oder im Besitze einer vom Ehemanne ausgestellten Quittung ist (§. 158.), gegen deren Inhalt keine erweisliche Ausstellungen zu machen sind, durch einen der Wittwe aufzuerlegenden nothwendigen Eid, welchen ihre Erben de ignorantia zu leisten haben, ergänzt werden.

§. 160.

§. 49. Ist die Illation erwiesen, so wird angenommen, daß das Inferirte wirklich in das Lehngut verwendet sei, und bedarf es von Seiten der Wittwe keines Beweises dieser Verwendung.

§. 161.

Die Abfindung der Wittwe und deren Betrag ist in den verschiedenen Landestheilen der Neumark verschieden zu bestimmen.

A. Im Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Friedebergschen, Arnswaldeschen, Dramburgischen, Schievelbeinschen und Sternbergschen Kreise.

§. 162.

§. 12. Die Wittwe empfängt aus dem Lehngute das Ehegeld (dos) so wie die Paraphernalien zurück, und

außerdem den halben Betrag des Ehegeldes als ein Gegenvermächtniß.

§. 163.

Dieses Ehegeld, es mag nun bei Einschreitung der Ehe oder später im Verlauf der Ehe eingebracht sein, darf jedoch mit Einschluß der Paraphernalien und des Gegenvermächtnisses nicht den Betrag der Hälfte des Gutswerths übersteigen. Dieser Gutswerth ist nach der dritten Klasse der der Concurs- und Hypothekenordnung vom Jahre 1722 beigedruckten neumärkischen Landtaxe zu ermitteln. §. 12.

§. 164.

Will eine Ehefrau dennoch ihrem Manne ein Mehreres einbringen, so muß sie zu ihrer Sicherstellung mit diesem Mehrbetrage des Mannes Schulden berichtigen und sich die Rechte der Gläubiger abtreten lassen. §. 12.

§. 165.

Ist die Höhe des Ehegeldes mit dem Manne nicht bestimmt verabredet, so werden zwei Drittheile der eingebrachten baaren Gelder und Dokumente als Ehegeld angenommen, vorausgesetzt, daß dessen Betrag mit Einschluß der Paraphernalien und des Gegenvermächtnisses die §. 163. bestimmte Höhe nicht überschreite. §. 28.

§. 166.

Sind die das Ehegeld und die Paraphernalien ausmachenden Baarschaften und Documente noch in dem Nachlasse des Ehemannes vorhanden, so hat die Wittwe die Wahl, ob sie solche in natura zurück nehmen, oder deren Werth aus dem Gute fordern will. Letztern Falls ist der Lehnsfolger berechtigt, den aus dem Gute berechtigten Betrag aus dem Allodialnachlaß

sich erstatten zu lassen, oder ihn, wenn er Erbe sein sollte, vor weg zu nehmen.

§. 167.

§. 13. Wenn dagegen die Wittwe aus dem Allodialnachlasse die nicht mehr vorhandenen Paraphernalien und Ehegelder annehmen will, so muß deren Betrag von dem Lehnsfolger dem Allodialnachlasse aus dem Gute erstattet werden.

§. 168.

§. 13. §. 15. Das Gegenvermächtniß aber ist jederzeit aus dem Gute zu berichtigen, und gehet dasselbe mit dem Ehegelde in das Eigenthum der Wittwe über, so daß sie dasselbe, selbst wenn sie es bis zu ihrem Tode nicht erhalten haben sollte, dennoch ihren Erben überträgt.

§. 169.

§. 16. Außerdem gebührt der Wittwe die Morgengabe. Ihr Betrag richtet sich nach dem in der Ehestiftung darüber getroffenen Uebereinkommen. Enthält die Ehestiftung darüber nichts, oder ist eine solche gar nicht vorhanden, so wird der Betrag der Morgengabe mit Rücksicht auf das Ehegeld, und zwar dergestalt bestimmt, daß auf 1000 Thlr. Ehegeld 50 Thlr. Morgengabe berechnet werden. Die hiernach sich ergebende Summe darf jedoch niemals den Betrag von 500 Thlrn. übersteigen.

§. 170.

§. 16. Die Morgengabe darf nur in dem Falle aus dem Gute berechtigt werden, wenn der Allodialnachlaß dazu nicht hinreichend ist. Ist aber in der Ehestiftung der Frau wegen der Morgengabe eine Hypothek in dem Gute bestellt, und solche auch eingetragen worden, so steht derselben die Wahl zu, ob sie aus dem Gute oder

aus dem Allodialnachlasse befriedigt sein will. Im erstern Falle können aber die Lehnsfolger den Betrag der aus dem Gute gezahlten Morgengabe aus dem Allodialnachlasse erstattet verlangen.

§. 171.

Ferner gebührt der Wittwe eine freie, anständige Wohnung in dem Gute, und das nothdürftige Holz, oder statt dieser Naturalprästationen eine jährliche Entschädigung von 30 bis 100 Thlrn. nach Maßgabe der Beschaffenheit des Gutes. §. 17.

§. 172.

Endlich gebührt der Wittwe eine anständige Trauerbekleidung für sich, ein Wagen, nebst vier oder zwei Pferden, sammt zugehörigen Geschirr, nach Maßgabe des Ranges des verstorbenen Mannes und der Beschaffenheit des Vermögens. Die Wittwe muß sich jedoch mit demjenigen Wagen, Pferden und Geschirre begnügen, welche der Mann bei seinem Leben im Gebrauch gehabt. §. 17.

Diese Stücke sind der Wittwe aus dem Allodialnachlaß, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit aus dem Gute zu verabfolgen.

§. 173.

Ein Leibgedinge kann die Wittwe nur auf den Grund einer Ehestiftung fordern. Hat die Ehestiftung die §. 154. vorgeschriebenen Erfordernisse, so bestimmt ihr Inhalt allein den Umfang und die Beschaffenheit desselben. Ist die Ehestiftung aber von den nächsten volljährigen und dem Aufenthalte nach bekannten Agnaten nicht consentirt und vollzogen, so ist der Lehnsfolger nur dann das Leibgedinge zu verabfolgen gehalten, wenn durch selbiges der schuldenfreie Theil des Guts §. 28. §. 20.

nicht über die Hälfte belastet wird, und wenn das Leibgedinge nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmt ist.

§. 174.

Das Leibgedinge besteht in einer aus dem Gute an die Wittwe auf ihre Lebenszeit jährlich abzuführenden Geldrente, deren Betrag sich nach der Höhe des Ehegeldes richtet und in 20 prCent von demselben besteht.

§. 175.

§. 19. Es kann sowohl das ganze Ehegeld der Bestimmung des Leibgedinges zum Grunde gelegt werden, als die Hälfte desselben. Im ersteren Falle fällt das Gegenvermächtniß fort, im letzteren Falle bezieht die Wittwe neben dem Leibgedinge das halbe Gegenvermächtniß. In beiden Fällen sind der Wittwe jedoch die Paraphernalien zu erstatten, und die Morgengabe, so wie Pferde, Wagen und Trauer zu gewähren. Auch können derselben außerdem noch einige Victualien bestimmt werden.

§. 176.

§. 20. Statt der Geldrente kann der Wittwe auch ein Lehngut, ganz oder theilweise zur Benutzung überlassen werden, und wenn der Ertrag desselben auch die der Wittwe nach §. 174 und 175. zustehende Rente um ein Geringes überschießen sollte, so ist derselben doch auch dieser Ueberschuß zu lassen.

§. 177.

§. 22. Wenn die Wittwe das Leibgedinge in einer oder anderen Art bis zu ihrem Tode bezogen hat, so ist deren Ehegeld dadurch absorbirt, und ihre Erben haben auf solches keinen Anspruch zu machen.

§. 178.

Der Wittwe steht jedoch, bevor sie das verschriebene Leibgedinge antritt, die Wahl zu, ob sie statt desselben das Ehegeld mit dem Gegenvermächtnisse und den übrigen §. 162. seq. bestimmten Vortheilen und Prästationen fordern oder das Leibgedinge annehmen will. §. 23.

§. 179.

Wählt sie das Leibgedinge, so hat es dabei, und bei der Vorschrift §. 174 und 176. sein Bewenden.

§. 180.

Sie muß jedoch, im Falle des §. 176. dem Lehnsfolger wegen der Administration des Gutes Caution bestellen, und wenn sie hierzu nicht des Vermögens sein sollte, so muß das Gut verpachtet, und der Wittwe der Pachtzins neben der Wohnung im Gute überlassen werden. §. 24.

§. 181.

Durch eine anderweitige Verheirathung der Wittwe wird in ihrem Rechte auf das Leibgedinge nichts geändert. Dem Lehnsfolger steht aber die Befugniß zu, das der Wittwe zur Benutzung übergebene Gut durch Zahlung des Ehegeldes und des Gegenvermächtnisses einzulösen. §. 25.

§. 182.

Verstirbt eine Wittwe, welche ein Gut als Leibgedinge genutzt hat, dessen Ertrag sich höher beläuft als 20 prCent des Ehegeldes, so sind ihre Erben verpflichtet, dasjenige, was die Wittwe für die Zeit des letzten Jahres, da sie das Gut noch genutzt hat, mehr als 20 prCent bezogen hat, dem Lehnsfolger zu erstatten, dieser aber hinwiederum ist schuldig, den nach eben §. 26.

dem Verhältniß sich ergebenden etwanigen Minderbetrag aus dem Sterbejahre den Erben der Wittwe zu vergüten.

§. 183.

Die Erben der Wittwe können von dem Lehnsfolger erstattet verlangen:

a) was die Wittwe zur Ansetzung neuer Wirthe,

b) zu anderen unvermeidlichen Verbesserungen des von ihr benutzten Gutes verwendet, so wie

c) was dieselbe den Unterthanen zu Brod und Saatkorn, Vorspann oder sonst zu ihrer Erhaltung vorgeschossen hat.

§. 184.

§. 27. Zum Erweise der Meliorationen ad a) und b) §. 183. ist bei Antretung des Leibgedinges von dem statt desselben genutzten Gute ein Inventarium aufzunehmen.

B. In dem ehemaligen Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau.

§. 185.

§. 30. §. 34. Die Wittwe empfängt aus dem Lehngute das Ehegeld, so wie die Paraphernalien zurück, und außerdem den ganzen Betrag des Ehegeldes als ein Gegenvermächtniß.

§. 186.

§. 31. Ist über die Höhe des Ehegeldes mit dem Manne keine bestimmte Verabredung getroffen, so wird solches zu einem dem fünften Theile des schuldenfreien Vermögens des Mannes gleichen Betrage angenommen, auch nach diesem Betrage das Gegenvermächtniß festgestellt.

§. 187.

Der Wittwe gebührt auch die Morgengabe, deren Höhe, — wenn sie in der Ehestiftung nicht bestimmt ist — auf zehn Dukaten Species pro Mille des Ehegeldes festgesetzt wird, und zu welcher außerdem alle Kühe und Kälber weiblichen Geschlechts, die Ziegen und Schweine, welche vor dem Hirten gehen, und alle unbeseilete Mutterpferde gehören, die noch nicht eingespannt gewesen sind. §. 34. §. 39.

§. 188.

In Betreff der freien Wohnung des nöthigen Holzes, der Trauer, so wie der Pferde nebst Geschirren und Wagen, gilt auch in diesen Landestheilen die Bestimmung im §. 171 und 172.

§. 189.

Ferner gebührt der Wittwe die Gerade, und zu derselben werden gerechnet: alles weibliche Schaafvieh, junges und altes, alle Gänse, Bettstellen, Betten, Pfühle und Kissen, Linnen- oder Bettlacken, alles Leinengeräth an Tisch-, Bett- und anderem Zeug, auch Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, jedoch nach Abzug dessen, was dem Gesinde davon auf sein Lohn für das Jahr, in welchem der Besitzer gestorben, noch zu verabreichen ist, alle Frauenkleider und Schmuck an Perlen, Ringen, Ketten, Armbändern und andern Kleinodien, alle zum Gottesdienst gehörige, und zum Gebrauch der Frau bestimmten Bücher, alle Schränke, Kisten, Kasten, Laden, Tronen und Koffer, in welchen die Frau ihren Putz und ihre Geräthe verwahret hat, aller Flachs, welcher beim Absterben des Besitzers bereits eingeerntet war, gebrochen und ungebrochen, alles Garn, roh und gesotten, alle Decken und Ueberhänge über Betten §. 38.

und Tische, die Behänge und Spiegel in den Zimmern der Frau, Scheeren, Kämme, Bürsten und weibliche Gewebe, das Milchgeschirr, ein Waschkessel und der Wagen, in welchem die Frau mit dem Manne zu fahren pflegte.

§. 190.

§. 39. Endlich hat die Wittwe ein Recht auf das Mußtheil, und dieses besteht in der Hälfte aller Vorräthe an Speisen und Getränke, welche nach Ablauf von dreißig Tagen seit dem Tode des Besitzers auf dem Gute gefunden werden.

§. 191.

§. 32. Der Wittwe steht die Wahl zu, ob sie das Ehegeld und Gegenvermächtniß ausgezahlt, oder ob sie sich beides aus dem Gute leibgedingsweise auf Lebenszeit oder doch bis zur Schließung einer anderweitigen Ehe verzinsen lassen will.

§. 192.

§. 32. Wählt sie die Verzinsung, so muß solche zu 10 prCent vom Ehegelde und Gegenvermächtnisse erfolgen.

§. 193.

§. 32. Wenn die Wittwe diese Zinsen bis zu ihrem Tode erhoben, so ist das Ehegeld und das Gegenvermächtniß dadurch absorbirt, und ihre Erben haben auf beides keinen Anspruch.

§. 194.

§. 33. Schrritet aber die Wittwe zur anderweitigen Ehe, so hört die Verzinsung auf, und es muß der Wittwe von dem Lehnssuccessor das Ehegeld und das Gegenvermächtniß im Capital ausgezahlet werden, jedoch nach Abzug derjenigen Summe, welche der Wittwe durch

Em-

Empfang der den landüblichen Zinsfuß von 5 prCent übersteigenden Verzinsung seit dem Tode des Ehemannes erhalten hat.

C. In dem Weichbilde Cottbus.

§. 195.

Die Wittwe empfängt auch hier das Ehegeld und die Paraphernalien mit dem Gegenvermächtniß zurück, welches letztere dem ganzen Betrage des Ehegeldes gleich ist.

§. 196.

Das Ehegeld wird, wenn dessen Höhe mit dem Manne nicht bestimmt verabredet worden, auf den zehnten Theil von dem schuldenfreien Vermögen des Mannes angenommen. §. 42.

§. 197.

In Betreff der Morgengabe, der freien Wohnung, des Holzes, der Trauer, des Wagens, der Pferde mit Geschirr, gilt alles, was §. 170. 171. 172. bestimmt ist. §. 44

§. 198.

Der Wittwe steht die Wahl zu, ob sie das Ehegeld und Gegenvermächtniß ausgezahlt haben, oder ob sie sich beides aus dem Gute leibgedingsweise auf Lebenszeit oder bis zur anderweitigen Verheirathung verzinsen lassen will.

§. 199.

Wählt sie die Verzinsung, so erfolgt diese in der Art, daß für das Ehegeld 5 prCent, für das Gegenvermächtniß aber 10 prCent jährlich gezahlt werden. §. 43.

§. 200.

Bei dem Tode der Wittwe oder bei deren ander- §. 43.

weitigen Verheirathung fällt das Gegenvermächtniß in das Gut zurück, das Ehegeld aber wird an die Wittwe oder deren Erben zurück gezahlt.

§. 201.

Sicherstellung der Frau und ihrer Erben: a) nach dem Tode des Ehemannes, α) gegen die Lehnssuccessoren. §. 50.

Damit die Wittwe und deren Erben wegen alles desjenigen, was sie nach vorstehenden Bestimmungen oder auf den Grund der Ehestiftung zu fordern haben, gesichert sein, steht denselben nicht nur ein Retentionsrecht an dem Lehngute, sondern auch die Befugniß zu, sowohl das Lehngut als die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Ehemannes so lange zu administriren, bis sie vollständig befriedigt und abgefunden werden.

§. 202.

§. 50.

Sie sind jedoch, wenn sie in der Administration bleiben, gehalten, dem Lehnsfolger Rechnung zu legen, und demselben dasjenige heraus zu geben, oder sich von ihrer Capitalsforderung kürzen zu lassen, was sie an Revenüen mehr als die ihnen gebührenden Zinsen erhoben haben.

§. 203.

β) gegen die Gläubiger des Ehemannes. §. 51.

Concurrirt die Wittwe mit Gläubigern ihres verstorbenen Ehemannes, oder ist gar ein Concurs über dessen Nachlaß eröffnet worden, so steht der Wittwe und deren Erben zwar auch ein Retentionsrecht an dem Gute, jedoch nur auf einen solchen Theil desselben zu, welcher die Zinsen von allen ihren Anforderungen bis zu ihrer Befriedigung einzubringen geeignet ist.

§. 204.

§. 52.

Sollte die Wittwe nichts eingebracht haben, oder doch das Eingebrachte und sonstige Gebührnisse so unbedeutend sein, daß die Zinsen davon zu ihrer Unterhaltung nicht ausreichend wären, so muß ihr während

der Dauer des Concurses freie Wohnung im Gute verstattet, und aus dessen Revenüen die nothdürftige Alimentation verabreicht werden.

§. 205.

Noch beim Leben des Mannes kann eine Ehefrau das Eheeld und die Paraphernalien zurück, und die Berichtigung des Gegenvermächtnisses und der Morgengabe fordern, wenn der Mann verarmt, oder von seinen Gläubigern dergestalt gedrängt wird, daß sie die Immission in das Gut nachsuchen, oder wenn der Mann auf bonorum Cessio anträgt. b) beim Leben des Ehemannes. §. 14. §. 16.

Sie muß jedoch für den Fall, daß sie vor dem Manne verstürbe, den Gläubigern wegen des Gegenvermächtnisses und des halben Ehegeldes Sicherheit bestellen.

§. 206.

Vorstehende Bestimmung erstreckt sich für das Herzogthum und Weichbilder Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus, auch auf die Gerade und das Mußtheil. In diesen Landestheilen ist jedoch die in Betreff des Ehegeldes von der Frau zu bestellende Caution,

wenn dieselbe mit dem Manne keine Kinder erzeugt hat, auf das ganze Ehegeld,

wenn sie aber Kinder erzeugt hat, nur auf das halbe Ehegeld zu richten.

§. 207.

Ist der Frau ein Leibgedinge stipulirt worden, so muß ihr dasselbe auch dann verabreicht werden, wenn die Gläubiger des Mannes ihre Befriedigung im Wege der Execution aus dem Gute nachsuchen. Es muß in diesem Falle ein Theil des Guts, dessen Revenüen zur Abtragung der der Frau zukommenden Zinsen zureichen, §. 21.

zur Leistung des Leibgedinges bestimmt, und in diesem Theil keine executive Maßregeln auf den Antrag der Gläubiger vollstreckt werden.

§. 208.

Vorstehender §. findet jedoch dann keine Anwendung, wenn die Gläubiger ein Vorzugsrecht ihrer Forderungen gegen die Frau durchführen, so wie, wenn die Frau für die Forderungen der Gläubiger rechtlich mit verhaftet ist und ihren Rechten entsagt hat.

§. 209.

§. 106. Die vorstehenden Rechte hat jede Frau und jede Wittwe eines Lehnsbesitzers, sobald sie in gültiger, standesmäßiger Ehe gelebt hat, ohne Unterschied, ob sie adelichen Standes sei oder nicht.

§. 210.

Sollte ein Streit entstehen, ob ein Lehn zu diesem oder jenem Landestheile gehörig sei, so entscheidet dessen Lage am 14. August 1717, und es liegt den Parteien ob, diese nachzuweisen. Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, wenn es auf Feststellung der Abfindung von Töchtern ankommt.

4. Vom Erbrechte des Lehnsbesitzers auf den Nachlaß seiner Ehefrau.

§. 211.

§. 57. Dem Lehnsbesitzer steht die Wahl zu, ob er statu-
§. 68. tarischer Erbe seiner verstorbenen Ehefrau werden, oder ob er denjenigen Theil ihres Nachlasses verlangen will, welcher ihm nach Lehnsgesetzen gebührt.

§. 212.

Zur Abgabe seiner diesfälligen Erklärung steht ihm dieselbe Frist zu, welche nach §. 151. der Wittwe zu-

kommt. Auch treten mit deren Ablauf dieselben Folgen gegen ihn ein.

§. 213.

Wählt er die statutarische Erbportion, so treten die Vorschriften von gemeinen Erbfällen in Kraft, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Lehngut nicht in die gemeinschaftliche Vermögensmasse geworfen wird.

§. 214.

Wählt aber der Wittwer den Erbtheil nach Lehnsgesetzen, welches ihm auch in dem Falle zu thun frei steht, wenn in der etwa vorhandenen Ehestiftung davon nichts enthalten sein sollte, so ist derselbe von der Einwerfung seines eigenthümlichen Vermögens befreit, und er erhält:

A. in dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus, §. 56.
   a) das halbe Ehegeld der Frau, wenn dieselbe Kinder hinterlassen,
   b) das ganze Ehegeld, wenn die Frau keine Kinder hinterlassen;

B. in allen übrigen Landestheilen die Hälfte des Ehegeldes.

5. Von letztwilligen Dispositionen des Lehnsbesitzers in Beziehung auf das Lehn.

§. 215.

Der Besitzer eines Lehns, zu welchem Agnaten und Mitbelehnte nicht existiren, kann über dasselbe zum Nachtheile seiner männlichen Descendenz letztwillig verfügen. §. 1.

§. 216.

Ist das Lehn ein neu acquirirtes, so kann der Be- §. 4.

sitzer darüber auch zum Nachtheil der von ihm auf den Grund eines wohlthätigen Vertrages in die Mitbelehnschaft aufgenommenen Personen letztwillig ohne Einschränkung verfügen.

§. 217.

a) In Beziehung auf Agnaten. §. 3.

Außer diesem Falle sind die letztwilligen Verfügungen eines Lehnsbesitzers in Beziehung auf das Lehn, in so weit sie die Rechte der Agnaten und Gesammthänder beeinträchtigen, rechtlich nicht wirksam, und müssen nur von solchen Agnaten anerkannt werden, die zugleich seine Erben in allodio geworden sind.

§. 218.

§. 2. So weit aber die Rechte der Agnaten und Gesammthänder dadurch nicht geschmälert werden, ist der Besitzers eines allodificirten Lehns in der Befugniß, darüber letztwillig zu verfügen, nur in so weit beschränkt, als die Verpflichtung den Descendenten den Pflichttheil nicht zu entziehen, es nothwendig machen.

§. 219.

b) In Beziehung auf Söhne. §. 2.

Der Pflichttheil aber ist, wenn vier oder weniger Söhne vorhanden sind, ein Drittheil, und wenn fünf oder mehr Söhne vorhanden sind, die Hälfte dessen, was ein Sohn, nach Abzug der gesetzlichen Lehnsabfindungen der Töchter und der Wittwe aus dem Lehne, abgesehen von der väterlichen Disposition, erhalten haben würde, und wird ganz unabhängig von dem, was der Sohn aus dem Allodialnachlasse empfängt, berechnet.

§. 220.

§. 2. Der nach Abzug der Schulden und Lehnsabfindungen überschießende Werth des Lehns, wird nach

eben den Grundsätzen, wie bei Lehnstheilungen (§. 231.) festgestellt.

§. 221.

Mehrere Descendenten eines vor dem Vater verstorbenen Sohnes des Lehnsbesitzers, treten in dieser Beziehung an die Stelle ihres Vaters. §. 2.

§. 222.

Der Lehnsbesitzer darf auch durch die den Töchtern in einem Testamente ausgesetzten Abfindungen den Lehnsnachlaß nie dergestalt erschöpfen, daß den Söhnen nicht: §. 86.

a) wenn der Vater mehr Töchter als Söhne hinterlassen, die Hälfte desjenigen, was ihnen nach §. 120. ab intestato gebührt;

b) wenn der Vater entweder eben so viel Töchter als Söhne oder weniger Töchter als Söhne hinterlassen, der dritte Theil desjenigen, was ihnen nach §. 120. ab intestato gebührt,

aus dem Lehne gewährt werden könnte.

§. 223.

Durch seine Töchter wird der Lehnsbesitzer nur insofern bei seinen letztwilligen Dispositionen beschränkt, als c) In Rücksicht der Töchter.

1. denselben in dem Falle, daß das Lehn erst von dem Testator aus seinem Allodialvermögen erkauft worden, und seine Söhne succediren, ein Theil der gesetzlichen Abfindung aus demselben hinterlassen werden muß, und §. 2. §. 86.

2. denselben, wenn Agnaten succediren, die ganze Abfindung, §. 120., verbleiben muß. §. 90.

§. 224.

Die Abfindung in dem Falle ad 1. des vorhergehenden §. beträgt den dritten Theil der gesetzlichen

Abfindung (§. 120.), wenn vier oder weniger Kinder, gleich viel, ob Söhne oder Töchter hinterbleiben, sie beträgt die Hälfte derselben, wenn fünf oder mehr Kinder zurück gelassen werden.

§. 225.

Hat der Vater außer dem Falle des §. 223. ausdrücklich bestimmt, daß die Töchter gar keine Abfindung aus dem Lehne erhalten sollen, bei seinem Tode ist aber auch kein, oder nur ein so geringer Allodialnachlaß vorhanden, daß die Töchter nicht würden subsistiren können, so muß ihnen von den Brüdern und deren Descendenten Alimentation und freie Wohnung aus dem Lehne gewährt werden.

6. Von Theilung des Lehns und Lehnstämmen.

§. 226.

§. 3. §. 100. Die Theilung des Lehns unter mehrere succedirende Descendenten und Agnaten erfolgt zunächst nach den in den vorhandenen Verträgen enthaltenen Grundsätzen.

§. 227.

Sind dergleichen Verträge aber nicht vorhanden, so kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

§. 228.

Auf den Verkauf des Lehns Behufs der Theilung kann von keinem der Interessenten bestanden werden, selbst dann nicht, wenn das zu erlangende Kaufpretium wiederum zu Lehn angelegt werden sollte.

Naturaltheilung. §. 229.

§. 100. §. 102. Es muß das Lehn vielmehr entweder unter die Successoren, naturaliter getheilt, oder es muß solches

von einem oder mehreren derselben gegen Abfindung der anderen durch Geld übernommen werden.

§. 230.

Wenn die Naturaltheilung Statt finden soll, so wird der einem jeden Successor zufallende Theil in Entstehung der Einigung durch das Loos bestimmt.

In dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichau gilt hierbei jedoch, wenn die Theilung nur unter zwei Lehnsfolgern vorgenommen wird, die Regel, daß der ältere die Theile bestimmt, und der jüngere seinen Theil auswählt. §. 100.

§. 231.

Wenn einer oder mehrere der Lehnsfolger durch Geld abgefunden werden sollen, so muß zunächst, wenn sämmtliche Lehnsfolger sich über den Werth des Lehns nicht einigen, derselbe durch eine auf den Grund der in Const. March. Th. II. Abtheil. II. pag. 184. seq. enthaltenen Taxprinzipien nach der zweiten Klasse aufzunehmende Taxe festgestellt werden. Geldabfindungen.

§. 232.

Die Summe, welche hiernach dem abzufindenden Lehnsfolger zufällt, und ihm von dem Uebernehmer des Lehns zu zahlen ist, muß jedoch mit Ausnahme desjenigen, was der Abgefundene etwa zu seinem Fortkommen nothwendig gebraucht, wiederum zum Ankauf eines Lehngutes angewendet werden, auf welches letztere der Abfindende jedoch für sich und seine Descendenz das Recht der Lehnssuccession vorbehalten kann. §. 102.

§. 233.

Wenn der Abfindende die Abfindung nicht aus seinem Allodialvermögen gezahlt, sondern zu deren Berichtigung eine Schuld auf das Lehngut contrahirt, §. 102. §. 103.

§. 102. und entfernte Agnaten vorhanden sind, welche, wenn sie zur Succession gelangen sollten, die Schuld zu agnosciren verpflichtet sein würden, so muß auch diesen entfernteren Agnaten auf Höhe der Summe, in Betreff welcher sie in die Verschuldung des Lehns Behufs der Abfindung consentirt haben, die Lehnfolge in das von dem Abgefundenen erkaufte Gut zugestanden werden.

§. 234.

§. 103. Auch wenn die Theilung des Lehns in natura erfolgt, bleiben den Theilenden, so wie den Agnaten ihre Rechte an den dadurch entstandenen einzelnen Lehnstheilen.

§. 235.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Betrag der Abfindung auf das neu erworbene Gut, oder ein sonstiges Grundstück, als ein Lehnstamm sicher gestellt werden soll, und müssen bei dessen Eintragung die Agnationsrechte des Abfindenden und seiner Descendenten, so wie resp. der sonstigen Agnaten, in dem §. 233. gedachten Falle vermerkt werden.

§. 236.

Eine solche Abfindung, sie mag nun im Hauptgut stehen bleiben, oder als Lehnstamm anderweitig sicher gestellt werden, behält allemal die Lehnsqualität, und wird darin als ein Geldlehn, nach den nämlichen Regeln, wie in das Hauptlehn selbst succedirt.

§. 237.

Ueberhaupt wird ein solcher Lehnstamm auch, wenn er in einer anderen Provinz hypothekarisch sicher gestellt ist, so wie die Befugnisse der dazu berechtigten Lehnsinteressenten nach neumärkischen Lehnsgesetzen beurtheilt.

§. 238.

Es haben daher auch die Töchter des im Genusse des Lehnstammes befindlichen Besitzers, aus demselben die oben §. 120. sub a) und c) bezeichnete Lehnsabfindung zu empfangen.

§. 239.

Zu der Theilung eines Lehns in dem Herzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichau und Cottbus gehört auch die Theilung des Heergewettes. Zu demselben, welches jederzeit den succedirenden Söhnen oder Agnaten zum Voraus gebührt, gehört: §. 104.

1. des verstorbenen Lehnbesitzers Degen;
2. dessen bestes Pferd, mit Sattel, Zaum, Schabracke und Pistolen;
3. dessen bester Harnisch;
4. ein aufgemachtes Bette, und zwar ein mit Vorhängen versehenes, wenn ein solches sich im Nachlaß findet;
5. ein Tisch und Tischtuch, Servietten, zinnernen Schüsseln und Tellern;
6. eine Handquelle;
7. des Verstorbenen Kleid, und zwar das nächste nach dem Besten.

§. 240.

Diese Stücke können jedoch nur dann gefordert werden, wenn sie sich im Nachlasse vorfinden. §. 104.

§. 241.

In dem Cottbusschen Kreise empfängt der älteste succedirende Sohn oder Agnat das Heergewette allein. In den übrigen §. 239. genannten Landestheilen erhält er den Degen voraus, die übrigen Stücke aber §. 105.

werden unter sämmtliche Lehnsfolger entweder durch das Loos oder nach dem Taxwerthe vertheilt.

§. 242.

§. 103. Wenn endlich zu einem Lehngute keine entferntern Successionsberechtigte Agnaten vorhanden, so können die theilenden Brüder oder Vettern die Theilung nach willkührlicher Einigung vornehmen, auch die Succession in die einzelne Theile gänzlich aufheben.

7. Von den Pertinenzien eines Lehns.

§. 243.

Mit dem Lehne selbst überkömmt der Lehnfolger auch dessen Pertinenzstücke.

§. 244.

In wiefern er jedoch dafür den Allodialerben des letzten Besitzers Vergütigung zu leisten hat, ist nach den unten (§. 267. seq.) vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 245.

Bei Berechnung des Werths des Lehns, Behufs der Bestimmung des Betrages der verschiedenen gesetzlichen Abfindungen, kommen die Pertinenzstücke nur so weit in Anschlag, als sie die Lehnseigenschaft haben, und den Allodialerben nicht vergütet werden.

§. 246.

Pertinenzstücke eines Lehns, haben aber die Lehnseigenschaft nur in sofern, als sie dem Vasallen ursprünglich ausdrücklich als Lehn verliehen worden, oder vermöge des Gesetzes, diese Eigenschaft annehmen, wie die durch Natur von außen her bewirkten Zuwächse der Substanz des Lehns, und die mit dieser festverbundenen

an sich beweglichen Gegenstände, welche gesetzlich zum Beilaß (cfr. §. 262.) gerechnet werden.

§. 247.

Auch wenn Jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen (§. 246.) oder die dabei zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen.

§. 248.

Wenn aber der Besitzer eines allodificirten Lehns von ihm angeschaffte, bewegliche, nicht mit der Substanz festverbundene Sachen, oder blos zum Vergnügen und zum Luxus dienende, von ihm aufgeführte Gebäude, dem Lehne unentgeldlich zuschlagen zu wollen, ausdrücklich in verbindlicher Form erklärt hat, so erhalten diese Sachen dadurch gleichfalls die Lehnseigenschaft. Ein Gleiches gilt von solchen beweglichen Pertinenzstücken, welche in der überreichten Lehnsspecification als Zubehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 249.

Hat der Lehnsbesitzer neue, nicht blos zum Vergnügen oder Luxus dienende Gebäude aufgeführt, oder sonst unbewegliche Pertinenzien, die kein besonderes Folium im Hypothekenbuche haben, und kein für sich bestehendes Grundstück ausmachen, sondern nur Behufs der besseren Benutzung, oder sonst zum Vortheile des Hauptguts dienen, (z. B. einzelne Wiesen, Gärten, Mühlen) erworben, und mit dem Lehne gemeinschaftlich benutzt, so erhalten solche Pertinenzien auch ohne aus-

drückliche Erklärung und Eintragung die Lehnseigenschaft. Ein Gleiches gilt von den, dem Gute erworbenen Gerechtigkeiten.

§. 250.

Hat aber der Lehnsbesitzer ganze Vorwerke oder andere Grundstücke, die ein für sich bestehendes Ganze bilden, angekauft, oder sonst erworben, so erhalten solche die Eigenschaft als Pertinenzstücke des Lehns nicht anders, als durch die, auf den Antrag des Erwerbers erfolgte Zuschreibung derselben, zum Hauptgute im Hypothekenbuche.

§. 251.

Aber auch durch eine solche Erklärung und Zuschreibung erhalten dergleichen unbewegliche Pertinenzien (§. 249 und 250.) die Pertinenzqualität und Lehnseigenschaft, nur in Betreff der Descendenten des Erwerbers; rücksichtlich der zur Succession in das Hauptgut berechtigten Agnaten und Gesammthänder aber nur alsdann, wenn letztere auch in Betreff eines solchen Grundstücks, ausdrücklich in die gesammte Hand mit aufgenommen worden sind.

8. Von der Auseinandersetzung der Lehnfolger mit den Allodialerben des verstorbenen Lehnbesitzers.

§. 252.

Die Succession in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Besitzer stirbt, auf den Nachfolger über, und berechtigt diesen die Ausantwortung des Lehns so zu verlangen, wie solches von dem ersten Erwerber auf den verstorbenen Besitzer gediehen ist.

§. 253.

Jedoch muß er sich außerdem, was oben wegen Abfindung der Töchter und der Wittwe verordnet ist, mit den Allodialerben des letzten Besitzers über nachstehende Punkte auseinandersetzen.

A. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres.

§. 254.

Die Früchte des Sterbejahres werden zwischen den Allodialerben und den Lehnfolgern nach dem Grundsatze getheilt, daß alle Früchte, die bis zum Todestage bereits eingesammelt sind, natürliche sowohl, als die Früchte des Fleißes (indus triales), zum Allodialnachlasse, alle bis dahin noch nicht eingesammelte dagegen den Lehnsfolgern gebühren. §. 75.

§. 255.

Für diese hiernach den Lehnsfolgern verbleibenden Früchte müssen dieselben jedoch die Saat und Bestellungskosten dem Allodialnachlaß vergüten, und zwar für jeden Scheffel Aussaat an Weitzen, Roggen und Gerste einen Thaler, für jeden Scheffel Aussaat an Erbsen 20 Sgr. und für jeden Scheffel Aussaat an Hafer und Wicken 15 Sgr. §. 75.

§. 256.

Mit den in den Teichen befindlichen Karpfen wird es so gehalten, daß, wenn dieselben gerade in dem Sterbejahre zuerst fischbar geworden sein sollten, den Allodialerben das Recht zusteht, die Karpfen fischen zu lassen, oder von den Lehnsfolgern im Wege der gütlichen Einigung eine Vergütigung zu verlangen. §. 75.

Sind die Karpfen in dem Sterbejahre aber noch

nicht fischbar, so steht den Allodialerben nur das Recht zu, den Werth der Karpfen zu verlangen.

Letzteres gilt auch in Betreff des in Streichteichen etwa befindlichen Samens.

§. 257.

§. 75. Die an das Lehn abzuführenden Prästationen (fructus civiles) des Sterbejahres werden im Verhältniß der Zeit, während welcher der Verstorbene das Lehn im letzten Jahre besessen, zu der, während welcher es von den Lehnsfolgern besessen wird, getheilt, und es gebühren die auf den ersten Zeitabschnitt fallenden dem Allodialnachlaß.

§. 258.

§. 75. Ist das Gut verpachtet, so treten die Pachtgelder an die Stelle der Früchte und Einkünfte dergestalt, daß die Allodialerben die Pacht so weit erhalten, als ihnen die Früchte und Einkünfte zugefallen sein würden, wenn ihr Erblasser das Gut selbst bewirthschaftet hätte.

§. 259.

Nach eben dem Verhältnisse, wie die Allodialerben die Früchte genießen, tragen sie auch zu den Zinsen der auf das Lehn eingetragenen Kapitalien und den Lasten bei.

§. 260.

Bei einem Geldlehne gebühren die Zinsen des Kapitals den Allodialerben bis zum Todestage.

B. In Betreff des Inventarii und des Beilasses.

§. 261.

Was zum Lehnsinventario und Lehnsbeilaß gehörig, wird zuvörderst nach dem Inhalte der vorhandenen

Lehnbriefe und der, der Lehnscurie überreichten oder sonst hinlänglich beglaubigten Lehnsspecification beurtheilt.

§. 262.

Auch werden gesetzlich zum Lehnsbeilaß gerechnet:

1. alle an sich beweglichen Gegenstände, welche zur Zeit des Todes des Lehnsbesitzers mit dem zum Lehne gehörigen Grund und Boden, oder vorhanden gewesenen Gebäuden festverbunden sich befinden (erd-, niet- und nagelfest sind), namentlich eingemauerte Waschkessel und Braupfannen, Brunnenketten oder Seile sammt den Eimern, an die Mauern befestigte Bierlagen in den Kellern, angenagelte Tapeten, messingene Schrauben und dergleichen;
2. die Hofwehr der Unterthanen.

§. 263.

Nur den in vorstehendem §. bezeichneten Beilaß kann der Lehnsfolger fordern, wenn er nicht nachzuweisen vermag, daß außer demselben noch sonstige, zum Lehnsinventario gehörige Stücke vorhanden gewesen sind.

§. 264.

Das auf dem Gute vorhandene Inventarium an Vieh und Feldgeräthschaften, so wie die auf demselben befindlichen beweglichen Sachen gehören immer zum Allodialnachlaß. §. 73.

§. 265.

In Betreff der Saaten hat es bei den Vorschriften §. 254 und 255. sein Bewenden. §. 75.

§. 266.

Der vorhandene Dünger, Lagerholz und Windbrüche werden in so weit zum Allodialnachlaß gerech-

net, als sie am Sterbetage bereits vorhanden, und nicht etwa schon zum Besten des Guts verwendet sind.

C. In Betreff der Meliorationen.

§. 267.

§. 77. Die von einem Lehnbesitzer in dem Lehne vorgenommenen Verbesserungen, sie mögen nothwendige oder blos nützliche sein, gehören zu dessen Allodialnachlaß §. 91., so weit sie am Todestage noch vorhanden sind.

§. 268.

Ob eine behauptete, zur Erstattung geeignete Melioration des Lehns vorhanden sei, muß von den Allodialerben, die dafür Vergütigung fordern, durch Darlegung einer Vergleichung des Zustandes des Lehns, als solches sich auf den Erblasser erledigte, und des Zustandes des Lehns beim Tode des Erblassers dargethan werden.

§. 269.

§. 77. Die hiernach sich ergebenden Verbesserungen muß der Lehnfolger der Allodialnachlaßmasse vergüten. Eine Wegnahme dieser Verbesserungen ist derselbe weder zu verlangen berechtigt, noch zu dulden verpflichtet.

§. 270.

§. 77. Die Vergütigung wird nach dem gemeinen landüblichen Werth bestimmt, welchen die Verbesserung nach dem Tode des Besitzers hatte. Dieser Werth ist durch eine Taxe zu ermitteln.

§. 271.

Sind die zur Beschaffung der Meliorationen aufgewendeten Kosten erweislich geringer, als der Werth der Meliorationen selbst, so dürfen nur die Kosten erstattet werden.

§. 272.

Die aus dem Gute selbst gewonnenen Materialien und die unentgeldlich zu leistenden Dienste der Unterthanen kommen bei der Berechnung des Werthes oder der Kosten nicht mit in Anschlag.

D. In Betreff der Verschlimmerungen.

§. 273.

Jeder Lehnsbesitzer ist schuldig, das Lehn und dessen Zubehör vollständig und in dem wirthschaftlichen Zustande zu erhalten, wie er solches überkommen hat, und macht durch Verabsäumung dieser Pflicht sich und seine Erben, den Agnaten und Gesammthändern für die durch sein Versehen bewirkte Verringerung des Lehns verantwortlich.

§. 274.

Descendenten eines Lehnsbesitzers, der das Lehn verringert hat, sind, wenn sie das Lehn übernommen haben, schuldig, für die Wiederherstellung des Lehns in den früheren Zustand so weit zu sorgen, als der Allodialnachlaß ihres Vorgängers zur Bewirkung dieser Wiederherstellung hinreichend ist.

§. 275.

Für Verringerungen, die durch Alter oder Zufall entstanden sind, braucht zwar kein Lehnfolger zu haften; er muß aber die erforderlichen Maßregeln zur Ergänzung derselben treffen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Agnaten und Gesammthänder zur Einwilligung in die Aufnahme eines Darlehns auf die Substanz des Lehns in Gemäßheit der Vorschrift §. 93. auffordern, und macht sich widrigenfalls für einen dem

Nachfolger durch die unterbliebene Ergänzung erweislich entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 276.

Daß dem ersten Erwerber oder seinen Nachfolgern das Lehn nebst Zubehör in gutem und wirthschaftlichem Zustande überliefert worden, wird nicht vermuthet, vielmehr muß ein Lehnsfolger, der gegen die Allodialerben seines Vorgängers eine angeblich vorgefallene schuldbare Verschlimmerung des Lehns geltend machen will, den früheren besseren Zustand, so weit solchen nicht etwa die Lehnsspecification ergiebt, und die vorhandene Deterioration nachweisen.

§. 277.

Kann aber eine Verringerung des Lehns oder eines wirklichen Lehnszubehöres dargethan werden, so müssen die Allodialerben, so weit sie nach obigen Grundsätzen dafür verantwortlich sind, dafür Vergütung leisten, wenn auch kein Lehnsinventarium vorhanden, oder das verringerte Stück nicht darin verzeichnet sein sollte.

§. 278.

Hat der Lehnsbesitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert, so hat es bei dem, den Gesammthändern nach §. 108. zustehenden Rechte der unentgeldlichen Zurückforderung sein Bewenden, die Allodialerben des Veräußerers bleiben aber dem dritten Besitzer zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 279.

In allen Fällen, wo ein Allodialerbe für eine durch die Schulden des Erblassers entstandene Lehnsverringerung haften muß, kann er die von dem Erblasser gemachten und noch vorhandenen Meliorationen auf den zu ersetzenden Betrag compensiren.

E. In Betreff der bezahlten oder abzuführen gewesenen Lehnschulden.

§. 280.

Diejenigen gesetzlichen Lehnschulden, rücksichtlich welcher den Lehnsfolgern der Regreß an das Allodialvermögen desjenigen zusteht, der die Schuld veranlaßt hat, so wie die nach §. 92. das Lehn nur subsidiarisch angehenden Schulden müssen aus dem Allodialnachlasse berichtigt, oder deren Betrag dem Lehne vergütigt werden, und können daher, wenn ein Lehnsbesitzer solche von ihm contrahirte, sein Allodialvermögen zunächst angehende Schulden bei seinen Lebzeiten zurückgezahlt hat, seine Allodialerben deshalb keinen Anspruch auf Vergütigung machen.

§. 281.

Außer diesem Falle ist in der Regel kein Lehnsbesitzer verpflichtet, das Lehn von Schulden, die aus der Substanz desselben zu berichtigen sind (also auch nicht von solchen an sich nur subsidiarischen, die aus dem Allodialnachlaß des eigentlichen Schuldners nicht haben getilgt werden können), zu befreien.

§. 282.

Hat er dennoch dergleichen Schulden aus eigenen Mitteln bezahlt, so können seine Allodialerben unter eben den Voraussetzungen und in eben der Art Vergütigung dafür aus dem Lehne fordern, wie sie dazu in Betreff der Meliorationen berechtigt sind.

Von nicht allodificirten Ritterlehnen.

§. 283.

Die nicht allodificirten ehemaligen St. Johanniter

Ordenslehne (confr. §. 48.) haben im Allgemeinen dieselbe Natur, wie die allodificirten Ritterlehne.

§. 284.

Es finden sich also auf sämmtliche nicht allodificirte Ritterlehne auch die oben in Betreff der Rechte der Agnaten und Gesammthänder, bei Veräußerungen und Verschuldungen des Lehns, in Betreff der Succession, der Abfindung der Wittwe und Töchter des Lehnsbesitzers, der letztwilligen Dispositionen der Lehnstheilung und Auseinandersetzung mit den Allodialerben 2c. im §. 85 bis 282. enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung, so weit nicht die an diesen Lehnen dem Lehnsherrn noch zustehenden Rechte von selbst und nach den folgenden Vorschriften Ausnahmen und Modificationen bedingen.

§. 285.

Nur die Güter Tamsel und Warnick machen hiervon insofern eine Ausnahme, als in dieselben beim Mangel männlicher Leibeslehnserben auch von Seiten der weiblichen Descendenten succedirt wird.

§. 286.

In Betreff des Verhältnisses zwischen Lehnsherrn und Vasallen, so wie in Betreff der Lehnserneuerung treten überall die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ein.

§. 287.

§. 111. Landrecht. Es kann auch die Uebernahme des Lehns und die Ableistung des Lehneides durch einen Specialbevollmächtigten erfolgen.

§. 288.

§. 115. ibid. Die Ableistung des Lehnseides von Seiten eines minderjährigen Lehnfolgers bleibt bis zu dessen Groß-

jährigkeit ausgesetzt, sein Vormund ist jedoch das Lehn zu muthen und Indult nachzusuchen verpflichtet.

§. 289.

Ob und in welchen Fällen eine Lehnwaare zu entrichten ist, wird nach dem Inhalte der Lehnbriefe und dem Herkommen bei den einzelnen Lehnen beurtheilt.

§. 290.

Wenn ein Lehnbesitzer wegen dringender Lehnschulden oder wegen anderer erheblichen Ursachen das Lehn ganz oder theilweise verkaufen will, so ist dazu der Consens des Lehnsherrn erforderlich.

§. 291.

Durch einen solchen Verkauf wird die Natur des Lehnguts nicht verändert, vielmehr überkommt solches der Käufer nur mit denselben Rechten und Pflichten gegen den Lehnsherrn, wie sie dem bisherigen Lehnsbesitzer zugestanden und obgelegen hatten, und erlöschen nur die Rechte des Verkäufers und seiner Descendenz, so wie die der Gesammthänder und Agnaten.

§. 292.

Der Käufer eines solchen Lehns muß daher auch binnen Jahr und Tag nach ertheiltem lehnsherrlichen Consense die förmliche Beleihung bei Vermeidung der Strafen der Felonie nachsuchen, und den Lehneid leisten, und können auf sein Ansuchen seine Brüder und, nach Befinden des Lehnsherrn, auf entferntere Seitenverwandte in die gesammte Hand aufgenommen werden.

§. 293.

Auch wenn Lehnsgläubiger den öffentlichen gerichtlichen Verkauf des Lehns veranlassen wollen, kann der Verkauf in der Regel nur mit der Lehnseigenschaft geschehen, und muß der lehnsherrliche Consens in den

Zuschlag und die Uebergabe des Guts an den Käufer nachgesucht werden.

§. 294.

Können aber die Lehnsgläubiger durch den Verkauf des Lehns mit der Lehnseigenschaft nicht befriedigt werden, und steht ein höherer Preis zu erreichen, wenn es ohne diese Eigenschaft ausgeboten wird, so muß auch der Lehnsherr sich den Verkauf des Lehns als freies Allodium gefallen lassen.

§. 295.

Rücksichtlich derjenigen Schulden, zu welchen die Agnaten und Gesammthänder nach §. 91. ihren Consens zu ertheilen, gesetzlich verpflichtet sind, kann auch der Lehnsherr seine Einwilligung nicht verweigern.

§. 296.

Auch in Betreff der Auseinandersetzung mit den Allodialerben, in Fällen der Apertur, so wie in Betreff der Abfindung der Wittwe und der Töchter des letzten Lehnsbesitzers, gelten, in Beziehung auf den Lehnsherrn dieselben Vorschriften, welche oben für den Fall der Auseinandersetzung zwischen den Gesammthändern und Allodialerben des letzten Besitzers gegeben sind.

§. 297.

In Betreff der Aufhebung des Lehnsverhältnisses finden die allgemeinen Landesgesetze (A. L. R. I. 18. §. 643—679.) so wie die später ergangenen Verordnungen Anwendung.

Von Burglehnen.

§. 298.

Burglehne sind nicht als eigentliche Lehne zu betrachten.

§. 299.

Sie sind der willkührlichen Benutzung und Veräußerung des Besitzers sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen unterworfen, und werden, wenn nicht die Lehnbriefe das Gegentheil besagen, gleich einem Allodialgute vererbt.

§. 300.

Dennoch müssen dieselben gleich eigentlichen Lehnen verfolgt, auch muß bei Veräußerungen und Verschuldungen der Consens des Lehnsherrn eingeholt werden.

§. 301.

Dem Besitzer eines, wenn auch allodificirten Burglehns, steht der eximirte Gerichtsstand zu, wenn er dasselbe bewohnt.

II. Von unadelichen Lehnen.

1. Ueberhaupt.

§. 302.

Die unadelichen und bäuerlichen Lehne sind nach den Regeln der eigentlichen und adelichen Lehne, nur so weit zu beurtheilen, als die allgemeinen, das Wesen des Lehnsverhältnisses betreffenden Bestimmungen, besonders in Beziehung auf die Rechte des Lehnsherrn am Lehne und die allgemeinen Pflichten des Vasallen gegen ihn, auch bei Lehnen dieser Art zur Anwendung kommen.

§. 303.

Im Uebrigen aber werden die rechtlichen Verhältnisse solcher Lehne und ihrer Besitzer hauptsächlich durch den Inhalt der Lehnsverträge und Lehnbriefe, so wie

durch das, bei den einzelnen Lehnen beobachtete Herkommen bestimmt.

§. 304.

Daß die Entrichtung einer Lehnwaare bei allen Veränderungsfällen üblich sei, wird bei Lehnen dieser Art vermuthet.

§. 305.

Ein agnatisches Verhältniß und gesammte Hand, findet bei diesen Lehnen in der Regel gar nicht Statt. Wo bei einem einzelnen Lehne ausnahmsweise ein solches Verhältniß existirt, kommt in Betreff der Agnaten die Vorschrift des §. 302. gleichfalls zur Anwendung.

§. 306.

In Lehnsangelegenheiten stehen diese Lehne unter der betreffenden Lehnscurie, bei welcher auch der Lehnseid geleistet wird.

2. Von Lehnschulzengütern und Bauerlehnen oder Freigütern.

a) Noch im Lehnsverbande befindliche.

§. 307.

Die vorstehenden Vorschriften finden bei Schulzenlehnen gleichfalls Anwendung.

§. 308.

Bei allen Schulzen- und Bauerlehnen streitet die Vermuthung für die Freiheit von Hof- und Zwangsdiensten der Besitzer und ihrer Kinder. Was aber von einem solchen Grundstücke an Lehnsprästationen und Diensten zu leisten ist, wird durch die Lehnsverträge und Lehnbriefe, so wie durch das Herkommen bestimmt.

§. 309.

Der Besitzer eines Lehnschulzengutes, mit welchem die Verpflichtung verbunden ist, das Amt eines Dorfgerichtsschulzen zu verwalten, ist gehalten, wenn er selbst nicht auf dem Gute wohnen kann, einen zur Verwaltung dieses Amtes qualificirten Stellvertreter zu bestellen.

§. 310.

Hat ein Lehnschulze seine Pflichten gegen den Lehnsherrn, in Betreff der Erneuerung des Lehns vernachlässigt, so wird die dadurch verwirkte Geldstrafe, in der Regel auf den doppelten Betrag der zu entrichtenden Lehnwaare festgestellt.

§. 311.

Wenn in Betreff der Succession der Lehnsvertrag, oder erwiesenes Herkommen, nicht etwas anderes bestimmen, so erhält beim Absterben des Lehnsbesitzers von vorhandenen mehreren Descendenten desselben, nur einer das Schulzenlehn.

§. 312.

Welcher von mehreren Söhnen des Lehnsbesitzers dessen Nachfolger werden solle, steht dann zwar dem Lehnsherrn frei, zu bestimmen, indessen hat darauf observanzmäßig der jüngste Sohn, wenn er sich sonst dazu eignet, den nächsten Anspruch.

§. 313.

Diesem wird das Lehn für einen bestimmten, dem Taxwerthe angemessenen Preis zugeschlagen, und er ist verpflichtet, seinen Geschwistern, sowohl den Brüdern als Schwestern, wenn nicht ein anderes Herkommen dargethan ist, ihren Antheil allenfalls in billigen Terminen auszahlen.

§. 314.

Die Raten der abgefundenen Geschwistern werden deren freies Eigenthum.

§. 315.

Auch die Wittwe des Lehnsbesitzers hat, wenn nicht die Ehestiftung über das, was sie auf den Todesfall des Mannes erhalten soll, Bestimmungen enthält, oder das Herkommen entgegen steht, Anspruch auf einen Kindestheil von dem Annahmewerth.

§. 316.

Hinterläßt der Lehnsbesitzer keine lehnsberechtigte Descendenz, so fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück, und den Seitenverwandten wird die Lehnfolge nicht eröffnet, wenn nicht ausdrückliche, solches bestimmende Verabredungen vorhanden sind.

§. 317.

In wiefern die Töchter so wie die Wittwe in Fällen der Apertur, blos die Erstattung der Meliorationen und das sonst bei Lehnen den Allodialerben, als solchen Gebührende, oder auch noch eine besondere Abfindung aus dem Lehne fordern können, wird lediglich durch das Herkommen bei den einzelnen Lehnen dieser Art bestimmt.

§. 318.

Uebrigens aber kommen in Betreff der Auseinandersetzung des Lehnsherrn mit den Allodialerben wegen der Nutzungen des letzten Jahres der Meliorationen und Deteriorationen ꝛc., so wie überhaupt Behufs der Feststellung der Frage, was zum Lehne und was zum Allodio zu rechnen, die bei adelichen neumärkischen Lehnen oben gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

b) Allodificirte Schulzenlehne.

§. 319.

Die im §. 312 bis 318. enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf die vermöge der Declarationen vom 28. August 1721 (Mylius II. Abtheil. V. S. 123.), für allodificirt erklärte, vom Staate relevirt habende Schulzen und Bauerlehne.

§. 320.

Dergleichen allodificirte ehemalige Schulzenlehne werden vielmehr überall wie Allodial- und Erbgüter betrachtet, und sind der freien Veräußerung, so wie der beliebigen Disposition des Besitzers unter Lebendigen und von Todeswegen unterworfen, werden auch nach den Regeln von Allodialgütern vererbt.

§. 321.

Sollten jedoch ausnahmsweise bei dem einen oder dem andern allodificirten Lehne dieser Art zur Succession berechtigte Gesammthänder und Agnaten vorhanhanden sein, so treten diejenigen Beschränkungen ein, die aus den oben aufgestellten Grundsätzen von selbst folgen.

§. 322.

Vorstehende Vorschriften finden auch bei den eigentlichen Bauerlehnen Statt.

III. Sonstige uneigentliche Lehne.

§. 323.

Auch die sonstigen uneigentlichen Lehne, z. B. Gerechtigkeiten, Dienste, Pächte, Scharfrichtereien und dergleichen werden, je nachdem das Lehnsverhältniß noch besteht, oder so weit sie vom Staat relevirten, in Ge-

mäßheit der Verordnungen vom 23. Februar und 15. März 1720 (Mylius II. Abtheil. V. S. 111 und 115.) gegen Zahlung eines jährlichen Canons gleichfalls für allodificirt erachtet worden — im Allgemeinen nach den §§. 302. 306. aufgestellten Vorschriften, und respective den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

Zwanzigster Titel.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 324.

Die Vorrechte der neumärkischen Ritterschaftsdirection in Betreff der rückständigen Zinsen von Pfandbriefcapitalien, so wie deren Verhältniß zur Concursmasse der Schuldner werden durch das Creditreglement vom 14. Juni 1777 und dessen Nachtrag vom 2. April 1784 bestimmt.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Zeitpacht.

§. 325.

ad §. 478. sq. Reglement vom 28. Oct. 1739.

Bei den Remissionsforderungen der Generalpächter gelten folgende Vorschriften.

§. 326.

Art. 1.

Bei einem Viehsterben, welches durch eine Seuche oder Staupe beim Rindviehe entstehet, hat der Pächter sogleich der Regierung Anzeige zu machen, und den täg-

lichen Abgang nicht nur schriftlich zu verzeichnen, sondern auch mit denen Hirten und Knechten, welche jede Sorte Vieh unter ihre besondere Aufsicht haben, Kerbstöcke, so diese Leute bei der deshalb vorzunehmenden Untersuchung beschwören müssen, zu halten. Kann solch Verzeichniß nebst den Kerbstöcken bei der Untersuchung nicht producirt oder beschworen werden, soll weder die Untersuchung des Unglücksfalles noch einige Remission Statt finden.

§. 327.

Von dem ganzen Abgange, welcher sich dergestalt am Viehstande in einem Jahre ereignet, trägt der Pachter ein Viertel, von demjenigen Vieh zu rechnen, so in dem Arrendeanschlage als nutzbar angesetzet sind; das Zugvieh und das Uebermaß des nutzbaren Viehes geht auf sein Risiko: dagegen was mehr stirbt, wird ihm vergütet. Z. E. wenn dem Pächter 60 Stück im Anschlage stehen, so gehen die erste absterbende 15 Stück über den Pächter ganz allein, und bekommt er deshalb in Ansehung der Zuzucht keine Remission; stirbt aber über dieses vierte Theil etwas, tragen solches Verpächter ebenfalls nebst der entbehrten Pacht ganz allein, und zwar wird vergütiget:

eine Kuh, dreijähriger Stier oder Ferse mit 6 Thlrn.,
ein zweijähriger Stier oder Ferse mit 4 Thlrn.,
ein überjähriger Stier oder Ferse mit 2 Thlrn.

Desgleichen wird wegen derjenigen Kühe, auf welche die Remission erfolgt, auch die Molkenpacht nach dem Anschlage so lange erlassen, bis es rathsam gefunden wird, anderes Vieh anzuschaffen.

§. 328.

Bei einem Schaafsterben wird in der Regel keine

Remission gegeben, jedoch hat die Regierung bei außerordentlichen Fällen dieserhalb bei dem Ministerio Vorstellung zu thun.

§. 329.

Art. 2. Wenn Mißwachs oder ein anderer Feldschaden eintritt, er mag nun entstehen durch Feuer vom Himmel, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Sprenkelfraß, Frost, große Dürre, Mehlthau oder sonsten, so wird zuvörderst die Aussaat abgezogen, und sodann das zur Wirthschaft und Arrende in Anschlag gebrachte Korn oder Quantum getheilt: was unter solcher Hälfte gewonnen worden, oder daran fehlet, vergütet Verpächter nach der Kammertaxe; ist aber die Hälfte gewonnen, wird keine Remission gegeben.

§. 330.

Es muß aber dieser Schade kurz vor der Ernte im Felde von dem Departementsrath, oder wenn derselbe nicht abkommen kann, durch die nächsten Dorfgerichte besichtiget, und überhaupt attestiret, und nach geschehenem Ausdrusche mit richtigen Saat- und Dreschregistern auch Kerbstöcken so mit den Dreschern zu halten, probirt werden, wie viel an allen Sorten Getreide mit gestrichenem Maaße nach berlinischen Scheffeln ausgesäet, und davon wieder erdroschen worden, damit bei der deshalb anzustellenden Untersuchung, examinirt werden könne, wie weit der Verlust an dem mißgerathenen Getreide durch das wohlgerathene ersetzt worden oder nicht? welche Register oder Kerbstöcke, bei entstehendem Zweifel eidlich zu bestärken sind, und wenn eines von diesen Beweismitteln fehlet, soll weder die Untersuchung noch Remission Statt finden.

§. 331.

§. 331.

Was der Pachter durch Feuer vom Himmel oder andern Brand, imgleichen durch großen Sturmwind, welcher die Gebäude einstürzet, am Getreide und Korn, Vieh und Ackergeräthe ohne sein Verschulden verlieret, daran geschiehet ihm die Vergütigung, was das Vieh anbetrifft, nach den §§. 326. 327. 328., und was das Korn oder Getreide anlanget nach den §§. 329 und 330., das Ackergeräthe wird ihm nach einer billigen Taxe vergütiget. Der Pächter muß aber längstens binnen acht Tagen nach dem Brande die Specification des Verlustes zur Regierung einschicken, worüber der Departementsrath des Pächters Gesinde in loco vernehmen, und nach Befinden die Specification oder dessen Gesinde eidlich bestärken lassen muß. Art. 3.

§. 332.

Diese erwähnte Schäden an Viehsterben, Feld- oder Brandschäden sollen bei jedem Vorwerke besonders liquidirt, auf jedem auch die Vergütigung besonders geschehen, und derjenige Schaden, welcher bei einem Vorwerke wirklich zu vergütigen ist, durch den Gewinnst, so bei einem andern Vorwerke erhalten werden möchte, nicht compensirt werden.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

§. 333.

Der Besitzer eines Ackerstücks ist berechtigt über die Ackerstücke der Nachbaren zu fahren, um den erfor- ad §. 63. seq.

derlichen Dünger auf das seinige zu schaffen, sofern er auf andere Weise mit den Düngerfuhren nicht zu demselben gelangen kann.

§. 334.

ad §. 109. 110. 117. In den Gegenden, wo die Frühjahrshütung der Wiesen etwa noch Statt findet, darf solche überall nur bis alten Walpurgis (11. Mai) ausgeübet werden.

§. 335.

Die Hütung solcher Wiesen die gemäht werden sollen, ist, wo nicht Verträge oder wohlhergebrachte Locolobservanzen etwas Anderes festsetzen, während der Zeit von alten Walpurgis bis zu alten Bartholomäi, d. h. vom 11. Mai bis zum 3. September inclusive gänzlich geschlossen.

§. 336.

ad §. 146. Die Schäfereigerechtigkeit ist ein Vorrecht der Gutsherrschaft.

§. 337.

ad §. 153. Im Sternbergschen, Crossenschen und Züllichauschen Kreise ist jeder Bauer auf jede Hufe, welche er besitzt, fünf und zwanzig Stück Schaafe zu halten berechtigt. Die Gärtner in diesen Landestheilen dürfen nur, in soweit ihnen solches seit rechtsverjährter Zeit nachgelassen, und auch in diesem Falle ein jeder nicht über dreizehn Stück Schaafe halten.

§. 338.

In den übrigen Landestheilen bestimmen die Localobservanzen, wie viel Schaafe jeder Dorfseinwohner zu halten berechtigt sei. In Ermangelung derselben gilt die Regel, daß auf zwei Hufen fünf und zwanzig Stück Schaafe gehalten werden dürfen.

§. 339.

Die Lämmer, welche von den nach den §§. 337. 338. von einem Dorfseinwohner zu haltenden Schaafen gewonnen werden, werden erst von Michaeli ab der zu haltenden Zahl zugezählt.

§. 340.

Die Verlegung einer Schäferei, oder die Anlegung einer neuen, darf, in sofern einem Mitberechtigten daraus erweislich Schaden entstehen würde, ohne dessen Einwilligung nicht geschehen.

§. 341.

Bei gemeinschaftlicher Hütung müssen sämmtliche Schaafe der Dorfbewohner, von dem Gemeinhirten getrieben werden, und ist nicht gestattet, daß jeder einen Hirten für seine Schaafe halte, vielmehr steht Jedem nur frei, einen Kostknecht zu halten, der ihm sein Vieh zu Hause wartet.

§. 342.

Unter mehreren Schäfereiberechtigten steht demjenigen, welcher die Straßengerichte hat, das Recht zu, den Hirten anzunehmen.

§. 343.

Die Vorschrift des §. 156. Tit. 21. Th. I. A. L. R. ad §. 156.
findet nur an den Orten Anwendung, wo der Hirte nicht die übliche pars quota von der Schäferei, sondern einen wirklichen Hirtenlohn oder Deputat empfängt.

§. 344.

Wo es bisher üblich gewesen ist, daß den zur Schaafhütung berechtigten Dorfeinwohnern, kein Antheil an Hordenschlage zugestanden worden, sondern der Vor-

theil der Herrschaft allein verblieben ist, hat es auch ferner dabei das Bewenden.

§. 345.

Bei separirter Hütung steht es jedoch den Dorfseinwohnern immer frei, die Schaafe unter einem Gemeinehirten auf ihren Aeckern horden zu lassen.

§. 346.

ad §. 164. Eben so bewendet es in den Gegenden, wo observanzmäßig die junge Saat auch vor Weihnachten, wenn der Boden überhält betrieben werden darf, bei dieser Observanz.

§. 347.

ad §. 191. Das Mastungsrecht darf nur bei vorhandener voller oder halber Mast ausgeübt werden.

§. 348.

Ist nur halbe Mast vorhanden, so darf der Berechtigte nur die Hälfte derjenigen Anzahl von Schweinen in die Holzung eintreiben, welche er bei voller Mast einzutreiben berechtigt gewesen wäre.

§. 349.

Dies findet auch selbst dann Statt, wenn dem Berechtigten das Recht, alle seine Schweine, oder eine gewisse Anzahl derselben zur Mast, in eine Masthölzung eintreiben zu dürfen, ganz allgemein für den Fall, daß Mast vorhanden sein würde, eingeräumt und einer Beschränkung für den Fall nur vorhandener halber Mast, nicht ausdrücklich gedacht ist.

§. 350.

Ist nicht einmal halbe Mast vorhanden (Sprengmast), so tritt die Vorschrift des §. 194. Tit. 22. Th. I. A. L. R. ein.

Drei und zwanzigster Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 351.

Die Gesetze vom 28. October 1810, 2. November 1810, 7. September 1811 und 8. Februar 1819 haben im Cottbusschen Kreise keine Gültigkeit, vielmehr sind dort noch die Bestimmungen des Landrechts, so wie der Brauconstitution vom 5. Februar 1724, der Bauern- und Gesindeordnung vom 14. September 1685, nebst Nachtrag vom 29. Juni 1687, so wie des Specialreverses vom 12. Juni 1611 in Kraft. (Mylius B. 6. Abtheil. II. pag. 257., Abtheil. I. pag. 241., B. 5. Abtheil. III. pag. 219. 221.).

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

§. 351[a].

§. 345. seq. Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes findet unter Eheleuten nicht Statt.

§. 352.

§. 215. Daraus allein, daß in einem Ehe- oder sonstigen Vertrage, ein gewisser Theil des Vermögens der Ehefrau ausdrücklich als Heirathsgut (dos) bezeichnet worden ist, folgt nicht, daß in Betreff des übrigen Theils (des Paraphernalvermögens), die gesetzlichen Rechte des Mannes haben geändert werden sollen. Welchen Einfluß eine solche Bestimmung aber bei Lehnen äußert, ist gehörigen Orts bestimmt.

§. 353.

§. 211. Außer dem, was die Ehefrau durch Glücksfälle, Erbschaften oder sonst von dritten Personen während der Ehe erwirbt, wird in der Neumark auch ihr Eigenthum:

a) alles, was sie durch ihre Kunst oder Geschicklichkeit anfertigt oder erwirbt, in sofern dergleichen Verfertigungen nicht zu den Hülfsleistungen zu rechnen sind, die die Frau dem Manne in dessen

Gewerbe zu leisten schuldig ist, oder die zu den in der Wirthschaft und im Hauswesen gewöhnlich vorkommenden, gehören;

b) die Einkünfte eines, mit Bewilligung des Mannes getriebenen eigenen Gewerbes.

An diesen Sachen und Erwerbungen stehen daher dem Ehemanne nur die Rechte zu, die ihm die Gesetze oder gültige Verträge an dem Vermögen der Frau überhaupt eingeräumt haben.

§. 354.

Auch wenn die Ehefrau mit dem Ehemanne gemeinschaftlich ein Gewerbe treibt (nicht blos Gehülfin in dem auf den alleinigen Namen des Mannes betriebenen Gewerbes ist), wird in Ermangelung entgegenstehender Verabredungen der auf den Antheil der Ehefrau fallende Gewinn ihr Eigenthum.

§. 355.

Auch die erweislich von solchen Erwerbungen (§§. 353. 354.) angeschafften Sachen werden im Zweifel als Eigenthum der Frau angesehen, in wiefern aber bei einer etwanigen Vermögens-Auseinandersetzung die Frau Ansprüche wegen der während der Ehe consumirten Erwerbungen dieser Art, oder der davon angeblich angeschafften, nicht mehr vorhandenen Sachen, an den Ehemann oder dessen Erben machen kann, ist nach den unten folgenden Vorschriften zu beurtheilen (§§. 368. 369). §. 219. 240.

§. 356.

Daß etwas aus dergleichen Erwerbungen angeschafft sei, wird niemals vermuthet, vielmehr streitet die Vermuthung dafür, daß das Vorhandene dem Manne gehöre.

§. 357.

§. 320. 334. Eine Ehefrau kann zwar auch ohne Zuziehung und Einwilligung ihres Ehemannes Verpflichtungen eingehen und Schulden contrahiren, jedoch können solche einseitig eingegangene Verpflichtungen während der Ehe zum Nachtheile der Rechte des Ehemannes nicht geltend gemacht werden.

§. 358.

Wider Willen des Ehemannes kann daher, während der Dauer der Ehe, weder das seinem Verwaltungs- und Nießbrauchsrechte unterworfene Vermögen der Ehefrau, von solchen Gläubigern (§. 357.) im Wege der Execution in Anspruch genommen, noch beim Mangel zureichenden vorbehaltenen Vermögens, der Personalarrest gegen die Ehefrau verhängt werden.

§. 359.

Betreibt jedoch die Frau ein besonderes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, oder besitzt sie durch Vertrag vorbehaltenes Vermögen, so können solche Gläubiger derselben, von deren Forderungen unzweifelhaft erhellt, daß sie nur in Beziehung auf ein solches Gewerbe der Frau, oder in Beziehung auf das vorbehaltene Vermögen entstanden sind, die Execution in das Vermögen und die Person der Ehefrau auch schon während der Dauer der Ehe nachsuchen.

§. 360.

Ein Gleiches gilt in Betreff solcher, die Frau allein angehenden Schulden, in welche der Ehemann ausdrücklich eingewilligt hat.

§. 361.

§. 329. Jedoch wird das Vermögen und die Person des Mannes, durch die Einwilligung in die Schuld der

Frau allein oder dadurch, daß er ihr ein besonderes Gewerbe zu betreiben gestattet hat, den Gläubigern der Frau nicht verhaftet, vielmehr können letztere sich an den Mann nur in sofern halten, als das Geschäft zugleich eine Verwendung in seinen Nutzen begründet hat.

§. 362.

Es können aber auch die einseitigen Gläubiger des Mannes den Erwerb der Frau, welcher nach §§. 353 bis 355. ihr Eigenthum wird, als Object der Befriedigung nur in soweit in Anspruch nehmen, als dem Ehemanne nutzbare Rechte daran zustehen, und es dem Eigenthumsrechte der Frau unbeschadet geschehen kann.

§. 363.

Die Rechte, welche dem überlebenden Ehegatten in Beziehung auf sein statutarisches Erbrecht zustehen, sind unten, und was in dieser Rücksicht bei Lehnen Statt findet, in dem Abschnitte von Lehnen bestimmt. §. 543. 620.

§. 364.

Wenn der überlebende Ehegatte nicht Erbe des verstorbenen sein will, so ist er berechtigt, alles das seinige zurück zu behalten und den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten dessen Erben ex testamento vel ab intestato oder dessen Gläubigern zu überlassen, und seine Forderungen an des Verstorbenen Vermögen gegen dessen Erben oder Gläubiger auszumachen.

§. 365.

Er nimmt also die ihm eigenthümlich gehörigen Vermögensstücke alsdann in natura zurück, und eben so muß er den Erben des Verstorbenen, die zu dessen Nachlaß gehörigen Sachen ausantworten. §. 560. 571. 580.

§. 366.

Das findet namentlich auch in Betreff der Grund-

stücke Statt, und bleiben daher die Vorschriften des §§. 560. 570 und 581. Tit. 1. Th. II. A. L. R. in der Neumark außer Anwendung.

§. 367.

Zum Nachlasse oder Vermögen des Ehemannes werden dabei außer der Hälfte der Hochzeitsgeschenke und dem über die Hälfte der Hochzeitkosten von ihm Verwendeten, auch die nur als der Frau geliehen zu erachtenden Sachen, und das von der Frau während der Ehe aus ihr nicht eigenthümlich gehörigen Stoffen verfertigte Linnen, Bett- und Tischzeug (§. 353. ad a)) gerechnet.

§. 368.

Wegen der im Laufe der Ehe consumirten Einkünfte eines besonderen Gewerbes der Frau findet ein Anspruch an das Vermögen des Mannes nur in sofern Statt, als dasselbe noch wirklich als bereichert anzusehen ist.

§. 369.

In sofern jedoch aus solchen Einkünften Sachen von der Frau erweislich angeschafft und diese nicht mehr vorhanden sind, gelten von solchen die nämlichen Vorschriften, wie von dem Vermögen der Ehefrau überhaupt.

§. 370.

In Betreff der Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten wegen ihres Vermögens, kommen obige Bestimmungen (§§. 364—369.) gleichfalls, sonst aber überall die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung.

§. 371.

Die Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen dreißig Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden ist. §. 1083.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

§. 372.

In allen Fällen, wo bei einer Ehe auch nur einer der Ehegatten im guten Glauben sich befunden, d. h. von dem Ehehindernisse keine Kenntniß gehabt hat, stehen den, aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern, vollständige Familienrechte, gleich den in einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Kindern zu.

§. 373.

War beiden Eheleuten das Ehehinderniß bekannt, so treten die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder weder in die Familie des Vaters noch in die der Mutter, es steht denselben vielmehr gegen die Eltern und deren Verlassenschaft nur der Anspruch auf Alimentation zu.

§. 374.

Kinder aus solchen Ehen, die nur auf den Antrag eines der Ehegatten selbst, wegen eines bei Eingehung der Ehe Statt gefundenen Irrthums, Betruges oder Zwanges, für nichtig erklärt sind, haben allemal vollständige Familienrechte.

§. 375.

Von Kindern aus solchen Ehen, die wegen Ungleichheit des Standes oder mangelnden Consenses bei Militairpersonen für nichtig erklärt sind, treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein (§§. 50—57. h. t. A. L. R.).

§. 376.

§. 137. Das Anerkenntniß einer während der Dauer der väterlichen Gewalt contrahirten Schuld von Seiten des Kindes erfolgt rücksichtlich der Form gültig, wenn dasselbe nur schriftlich abgefaßt ist.

Von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern.

§. 377.

Uneheliche Kinder treten in die Familie der Mutter, und werden als Blutsverwandte der mütterlichen Verwandten angesehen.

§. 378.

Es werden daher auch uneheliche Kinder derselben Mutter nicht blos unter sich, sondern auch als Halbgeschwister derjenigen Kinder angesehen, welche ihre Mutter mit einem andern Vater in der Ehe erzeugt hat.

§. 379.

Die Bestimmungen über das Erbrecht ehelicher und unehelicher Kinder, so wie der Ascendenten, sind im Abschnitte über das Erbrecht enthalten.

Dritter Titel.

§. 380.

Außer demjenigen, was darüber bei Lehnen oben vorgeschrieben worden, findet ein Familien-Näherrecht nicht Statt.

Die Bestimmungen über das Erbrecht der Seitenverwandten sind im folgenden Abschnitte enthalten.

Neumärksches Erbrecht.

Tit. 1. 2. 3. Th. II. A. L. R.

Von den aus der Familienverbindung entspringenden gesetzlichen Erbrechten.

I. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

§. 381.

Bei dem Tode eines Ehegatten steht dem überlebenden Ehegatten neben den Blutsverwandten des Verstorbenen ein Erbrecht auf dessen Nachlaß zu.

§. 382.

Vermöge dieses Erbrechts gebührt dem überlebenden Ehegatten

a) in dem Falle, wenn er selbst kein eigenthümliches Vermögen besitzt, die Hälfte des nach Abzug der bis zum Todestage vom Erblasser contrahirten Schulden verbleibenden Nachlasses;

b) in dem Falle, wenn er selbst eigenthümliches Vermögen besitzt,

die Hälfte von derjenigen Masse, welche dadurch gebildet

wird, daß der Ueberlebende sein eigenthümliches Vermögen in den Nachlaß des Verstorbenen einwirft, und von welcher vor der Theilung die von beiden Eheleuten bis zum Todestage des Verstorbenen contrahirten Schulden in Abzug gebracht werden.

§. 383.

Die zweite Hälfte des Nachlasses (§. 382. ad a)) oder die zweite Hälfte der durch die Einwerfung entstandenen Masse (§. 382. ad b)) fällt den sonstigen Testaments- oder Intestat-Erben des Verstorbenen und, wenn weder jene noch diese vorhanden sind, derjenigen Behörde, welche durch besondere Gesetze dazu berufen ist, und in deren Ermangelung endlich dem Fiscus anheim.

§. 384.

Edict vom 30. April 1765. §. 10. Der im §. 382. ausgedrückten Einwerfung des Vermögens von Seiten des überlebenden Ehegatten können die übrigen Erben des verstorbenen Ehegatten, sie seien nun Intestat-, Testaments- oder Vertragserben desselben, in dem Falle widersprechen, wenn die Schulden des Ueberlebenden sein Activvermögen übersteigen, so daß durch den Abzug dieser Schulden von dem gemeinschaftlichen Vermögen weniger, als des Verstorbenen eigenes Vermögen, zur Theilung übrig bleibt, und hat dieser Widerspruch die Wirkung, daß die Einwerfung unterbleibt, und der überlebende Ehegatte die Hälfte des reinen Nachlasses des Erblassers, die übrigen Erben aber die andere Hälfte erhalten.

§. 385.

§. 14. Dieses Widerspruchsrecht mit seinen Wirkungen steht den Erben des verstorbenen Ehegatten, sie mögen die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt der Rechtswohl-

that des Inventarii angetreten haben, auch gegen die Erben des Letztverstorbenen zu, selbst in dem Falle, wenn sie selbst Erben des Letztverstorbenen geworden sein sollten.

§. 386.

Bei der Feststellung der im Falle des §. 382. ad b) zu theilenden, gemeinschaftlichen Masse gilt der Grundsatz, daß sowohl der Betrag des Nachlasses des Verstorbenen, als der Betrag des einzuwerfenden Vermögens des überlebenden Ehegatten in dem Zustande anzunehmen ist, in welchem beides sich am Todestage des Verstorbenen befand. Was der überlebende Ehegatte nach dem Tode des verstorbenen erworben hat, ist nur in dem Falle zur Einwerfung geeignet, wenn der Rechtsgrund eines solchen Erwerbes vor dem Tode schon vorhanden und das daraus entstandene Recht als zum Vermögen des Ueberlebenden gehörig zu betrachten war. §. 4.

§. 387.

Zu dem Nachlasse des Verstorbenen sowohl, als zu dem einzuwerfenden Vermögen des überlebenden Ehegatten werden jedoch nur diejenigen Sachen und nutzbaren Rechte gerechnet, über welche jedem der Ehegatten die freie Disposition zustand, und welche auf den Todesfall auf jeden Erben übergehen. Es werden daher nicht gerechnet:

Lehne, Lehnstämme, Majorate und Fideicommisse; — gerechnet aber wird dasjenige, was bei der Auseinandersetzung zwischen Lehns-, Majorats- und Fideicommißfolgern einer, und den Erben des letzten Besitzers anderer Seits dem Allodialnachlasse zufällt.

§. 388.

Ferner ist auch dasjenige nicht zur Theilung zu bringen, was der überlebende Ehegatte oder die andern Erben des Verstorbenen nicht von diesem, sondern nur durch denselben und vermittelst seines Ablebens erhalten (z. B. Hebungen des Gnadenjahres, Wittwenpension, Gehalt).

Insofern jedoch dergleichen Hebungen bis zum Tode des Erblassers bereits fällig geworden, und noch zu fordern sind, kommen auch sie zur Theilung.

§. 389.

Zu der unter sämmtliche Erben zu theilenden Masse ist aber zu rechnen alles dasjenige, was in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte mit Descendenten des Verstorbenen concurrirt, gegenseitig conferirt werden muß.

§. 390.

§. 8. Die Descendenten, sie mögen nun aus einem Testamente oder vermöge der Gesetze erben, sind in diesem Falle gehalten, alles zu conferiren, was bei der Erbfolge der Descendenten unter sich conferirt werden muß.

§. 391.

§. 8. Der überlebende Ehegatte muß nicht nur sein eigenes Vermögen, sondern auch alles conferiren, was er von dem Verstorbenen auf solche Weise erhalten, daß ein Kind, wenn es einem Kinde wäre gegeben worden, es würde haben conferiren müssen, wenn gleich es am Sterbetage in seinem oder dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht mehr vorhanden war.

§. 392.

§. 8. Wenn die mit dem überlebenden Ehegatten bei der Theilung concurrirenden Erben des Verstorbenen keine De-

Descendenten desselben sind, so findet von keiner Seite eine Collation Statt.

§. 393.

Von der nach Maßgabe vorstehender Vorschriften constituirten Masse werden vor der Theilung verabzugt:

a) die unberichtigten Schulden beider Eheleute, welche bis zum Tode des Verstorbenen, es sei vor oder während der Ehe, contrahirt sind;
b) die Begräbnißkosten des Erstverstorbenen;
c) diejenigen Vermögensstücke, welche, wenn sie vorhanden sind, vermöge etwa bestehender Localobservanzen oder Statuten auf eine bestimmte Person übergehen, und denselben, wenn sie zu den Erben gehört, auf ihr Erbtheil nicht angerechnet werden;
d) das §. 239. gedachte Heergewette aus dem Nachlasse eines Lehnsbesitzers;
e) die Niftelgerade aus dem Nachlasse der vor dem Lehnsbesitzer verstorbenen Ehefrau (confr. §. 144. 145. 146.).

§. 394.

Von der dann verbleibenden Masse erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte. Von der zweiten Hälfte werden die von dem Erblasser ausgesetzten Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall entrichtet, so weit dadurch die Pflichttheile der Erben nicht verkürzt werden.

§. 395.

Die vorstehenden, §. 381 bis 392. enthaltenen Vorschriften kommen jedoch in der Stadt und dem Kreise Cottbus nicht zur Anwendung. Wohl aber sind sie in der Stadt Peitz von Gültigkeit.

§. 396.

In der Stadt Cottbus und dem Kreise gleichen Namens (mit Ausschluß von Peitz) steht zwar gleichfalls dem überlebenden Ehegatten neben den Blutsverwandten des Verstorbenen ein Erbrecht auf dessen Nachlaß zu, auch ist der überlebende Ehegatte, wenn er die Erbschaft antritt, verpflichtet, sein Vermögen, wie solches sich am Todestage befunden, in den Nachlaß einzuwerfen, wobei die Vorschriften §. 386 bis §. 393. gelten.

§. 397.

Von der hiernach gebildeten Vermögensmasse werden aber nicht nur die §. 393. sub a) b) und c) erwähnten Posten und Stücke vorweg berichtigt und abgeführt, sondern es empfängt auch außerdem davon der überlebende Ehegatte das Ehebette und seine Kleidungsstücke und Leibwäsche vorweg, so wie auch die überlebende Frau ihren Schmuck und ihr Silbergeräthe, die männlichen Descendenten nach dem Tode des Vaters dessen Kleidungsstücke und Leibwäsche, die weiblichen Descendenten nach dem Tode der Mutter deren Kleider, Leibwäsche, Schmuck und Silbergeräth.

§. 398.

Ist der Ehemann der Ueberlebende, so erhält derselbe von der sodann verbleibenden Masse zwei Drittheile und ein Drittheil die sonstigen Erben der verstorbenen Frau. Ist die Ehefrau die Ueberlebende, so erhält dieselbe ein Drittheil der Masse, und zwei Drittheile fallen den übrigen Erben des verstorbenen Ehemannes zu.

§. 399.

Vorstehende Bestimmungen §§. 381 — 398 kom-

men in Betreff des Nachlasses eines Lehnbesitzers oder der Ehegattin eines solchen erst dann zur Anwendung, wenn der überlebende Ehegatte erklärt hat, daß er nicht nach Lehnsgesetzen erben und abgefunden sein, sondern ex statuto Erbe nehmen wolle (confr. §§. 148—151. bis §§. 211—214.).

§. 400.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten in solche bäuerliche Grundstücke, die nicht eigenthümlich, wenn auch erblich, besessen werden, ist nach §. 582. zu beurtheilen.

§. 401.

Dem überlebenden Ehegatten können auch bei der Auseinandersetzung mit minorennen Kindern die Mobilien für den Taxwerth und eine Zulage von zehn Prozent dieses Werths überlassen werden.

II. Das gesetzliche Erbrecht der Blutsverwandten, so wie der gesetzlich ihnen gleichgestellten Personen.

A. Erbfolge der Descendenten.

§. 402.

Die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder, so wie die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Abkömmlinge der vor dem Erblasser bereits verstorbenen Kinder, ohne Unterschied des Grades, so weit zwischen ihnen und dem Erblasser kein Näherer in der Mitte steht, gelangen mit dem überlebenden Ehegatten zunächst und mit Ausschließung der übrigen Blutsverwandten zur Erbfolge. Folgeordnung.

§. 403.

Diese Descendenten theilen mit dem überlebenden, Erbe nehmenden Ehegatten den Nachlaß oder die durch

die Einwerfung gebildete Masse dergestalt, daß ihnen die Hälfte und dem überlebenden Ehegatten die zweite Hälfte zufällt.

§. 404.

In der Stadt Cottbus und in allen zum Lande Cottbus gehörigen Ortschaften mit Ausnahme der Stadt Peitz theilen diese Descendenten den Nachlaß oder die durch die Einwerfung gebildete Masse:

a) wenn sie mit dem überlebenden Ehemanne concurriren, dergestalt, daß sie ein Drittel und jener zwei Drittheile empfängt;

b) wenn sie mit der überlebenden Ehefrau concurriren, dergestalt, daß sie zwei Drittheile und jene ein Drittheil empfängt.

§. 405.

Den hiernach §§. 403. 404. auf die Descendenten fallenden Theil sowohl, als den denselben in dem Falle, daß kein überlebender Ehegatte vorhanden, oder der Ueberlebende nicht Erbe nehmen will, zufallenden Nachlaß theilen dieselben unter sich nach den folgenden Bestimmungen §. 418. seq.

§. 406.

Den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern stehen in dieser Beziehung gleich:

a) die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten, vor Eingehung der Ehe von ihnen erzeugten Kinder;

b) die mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten, durch gerichtliche Erklärung des Vaters legitimirten Kinder;

c) die aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder in den Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirk-

lichen Ehefrau oder ihnen die Rechte ehelicher Kinder durch richterlichen Ausspruch beigelegt sind, und kommen in Rücksicht dieser Descendenten (ad a) bis c)) gleichfalls überall die allgemeinen Landesgesetze, so weit nicht das Provinzialgesetz ausdrückliche Ausnahmen enthält (confr. §. 111.), zur Anwendung.

§. 407.

Den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern stehen in dieser Beziehung ferner gleich:

a) alle Kinder, welche aus einer, wenn gleich schlechterdings nichtigen Ehe, vor erfolgter Nichtigkeitserklärung erzeugt worden, sobald nur wenigstens einem der Ehegatten erweislich das Ehehinderniß unverschuldet unbekannt geblieben war;

b) Kinder, welche aus einer, blos wegen Mangels der freien Einwilligung von Seiten eines der Ehegatten auf Antrag des Irrenden, Betrogenen oder Gezwungenen, für nichtig erklärten Ehe vor erfolgter Nichtigkeitserklärung erzeugt sind.

§. 408.

Dagegen haben Kinder, welche aus einer Ehe entsprossen sind, die zwischen Verwandten in schlechterdings verbotenen Graden (§§. 3—6. Tit. I. Th. 2. A. L. R.) von beiden Ehegatten wissentlich eingegangen oder fortgesetzt ist, gar kein Erbrecht, selbst nicht an dem Nachlaß ihrer Eltern.

§. 409.

In den Nachlaß des Vaters haben auch solche Kinder, welche aus sonstigen nichtigen oder ungültigen Ehen (insofern die Ausnahme des §. 407. nicht eintritt) entsprossen sind, nicht das Erbrecht der in recht-

mäßiger Ehe erzeugten, sondern nur das Erbrecht der im unehelichen Beischlaf erzeugten Kinder.

§. 410.

Wohl aber steht diesen das Erbrecht der legitimen Descendenten in den Nachlaß der Mutter zu.

§. 411.

Die Erbrechte derjenigen, welchen durch Legitimationspatente, durch erfolgte Annahme an Kindesstatt, Einkindschaft oder sonstige Familienverträge, Familienrechte ertheilt sind, werden in Ermangelung ausreichender Bestimmung dieser Urkunden lediglich nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze beurtheilt.

§. 412.

Ein Gleiches findet in Betreff der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand Statt.

§. 413.

Rücksichtlich der Kinder aus einem außerehelichen Beischlafe solcher Verwandten, zwischen welchen schlechterdings keine Ehe Statt finden kann, und denen dies Verhältniß bekannt gewesen, tritt die Vorschrift des §. 408. ein.

§. 414.

Außer diesem Falle stehen einem jeden im außerehelichen Beischlafe erzeugteu, nicht legitimirten Kinde nicht nur rücksichtlich seiner Mutter, sondern auch rücksichtlich der mütterlichen Ascendenten überall die nämlichen Erbrechte zu, wie den in der Ehe erzeugten Kindern.

§. 415.

In den Nachlaß des natürlichen Vaters haben uneheliche Kinder dagegen nur unter der Voraussetzung überhaupt ein Erbrecht, daß

a) von ihnen ein freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachgewiesen, oder ein rechtskräftiges Urtel, wodurch ihnen noch bei Lebzeit des Vaters ein Erbrecht vorbehalten ist, beigebracht werden kann, auch

b) der natürliche Vater weder Adoptiv- noch legitimirte Kinder oder Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten oder zur linken Hand, noch eine Ehefrau aus solcher hinterläßt;

und fällt bei deren Vorhandensein der Anspruch unehelicher Kinder auch alsdann fort, wenn die ehelichen Kinder oder die Ehefrau sich für Nichterben ihres Vaters oder Ehemannes erklärt haben sollten.

§. 416.

Einem hiernach (§. 415.) zur Theilnahme an dem Nachlasse berechtigten unehelichen Kinde oder, wenn mehrere dieser Art concurriren, den sämmtlichen vorhandenen unehelichen Kindern zusammen gebührt alsdann der sechste Theil des Nachlasses ihres natürlichen Vaters.

§. 417.

Auf den Nachlaß der Ascendenten des natürlichen Vaters haben uneheliche Kinder niemals einen gesetzlichen Erbanspruch, und eben so wenig steht den Descendenten eines vor dem natürlichen Vater gestorbenen unehelichen Kindes das Erbrecht zu, welches dem letztern, wenn es den Tod des Vaters erlebt hätte, gebührt haben würde.

§. 418.

Von den in §§. 402—414. benannten erbfähigen Descendenten theilen die Kinder ersten Grades den Nachlaß unter sich nach Köpfen; Enkel und entferntere Descendenten, sie mögen nun mit Kindern ersten Grades

Theilungsgrundsätze.

concurriren oder nicht, theilen aber immer nach Stämmen und in den Stämmen nach Köpfen.

§. 419.

So oft von mehreren, zugleich zur Erbschaft berufenen Kindern ersten Grades eines oder das andere nicht Erbe sein kann oder will, so wächst sein Antheil den übrigen, mit dem Fortfallenden zugleich berufenen Abkömmlingen des Erblassers zu. Kann oder will nur ein Mitglied eines einzelnen, zur Erbschaft berufenen Stammes nicht Erbe sein, so theilen diejenigen Mitglieder dieses Stammes, die mit dem Fortfallenden den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben, die Portion, die auf den Fortfallenden, wenn er mitgeerbt hätte, würde gefallen sein.

§. 420.

Die Kinder und weitern Abkömmlinge der auf diese Weise fortfallenden, beim Tode des Erblassers vorhanden gewesenen nächsten Descendenten nehmen daher an der Theilung des Nachlasses erst dann Antheil, wenn sämmtliche, beim Tode des Erblassers vorhandenen, an sich gleich berechtigten Erben fortgefallen sind.

§. 421.

Dagegen hat es in Betreff der vor erfolgtem Erbanfalle geschehenen Entsagungen bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze (§. 357. sq. h. t. A. L. R.) sein Bewenden. Auch versteht sich, daß, wenn ein erbfähiger Descendent nach erfolgtem Erbanfalle stirbt, ohne sich über den Antritt der Erbschaft erklärt zu haben, er doch seine Rechte auf seine Descendenten überträgt.

§. 422.

Bei der Theilung selbst unter die §§. 402—414. benannten Descendenten kommen in Betreff der Anrech-

nung desjenigen, was einige derselben von dem Erblasser bei dessen Lebzeit erhalten haben, die allgemeinen Landesgesetze, mit nachstehenden, so wie mit den, im Abschnitte von Lehnen erwähnten Modificationen, zur Anwendung.

§. 423.

Nicht blos die Ausstattung der Söhne und Töchter, und was dem rechtlich gleich steht, sondern auch in der Regel alles dasjenige muß conferirt werden, was das Kind vor oder nach Errichtung einer besondern Wirtschaft, oder Uebernahme eines Amtes unentgeldlich zur Unterstützung, oder sonst zur Beförderung seines pecuniären Vortheils, von dem Erblasser erhalten hat.

§. 424.

Dahin wird aber nicht gerechnet, was der Erblasser zur Erziehung oder zur Beförderung der körperlichen oder geistigen Ausbildung des Kindes, für dasselbe zu verwenden sich veranlaßt gefunden hat, und eben so wenig gehören dahin die zur Vorbereitung auf den künftigen Beruf des Kindes gemachten, oder sonstige, keinen unmittelbaren pecuniären Vortheil bewirkenden Ausgaben, z. B. für Erlangung academischer Würden oder bloßer Ehrenstellen, in sofern der Erblasser nicht etwas Anderes bei der Verwendung ausdrücklich bestimmt hatte. Unter dieser Voraussetzung werden auch die Kosten, zur Equipirung eines in den Militairstand getretenen Sohnes, so wie die, zu dessen Ausrüstung in Kriegszeiten gemachten Ausgaben, nicht conferirt. Ausnahme

§. 425.

Reine Schenkungen, (d. h. solche, die eine beab- Schenkungen.

sichtigte specielle Begünstigung des beschenkten Kindes voraussetzen lassen, ohne jedoch zu den belohnenden Schenkungen, oder zu den §. 424. erwähnten Verwendungen zu gehören), werden bei dieser gesetzlichen Erbfolge, ohne Unterschied des Gegenstandes, nur in dem Falle conferirt, wenn entweder

a) der Erblasser solches ausdrücklich gleich bei der Schenkung verordnet hatte, oder

b) das beschenkte Kind, ohne selbst eine Ausstattung, oder was dem rechtlich gleich geachtet wird, erhalten zu haben, mit andern Descendenten concurrirt, welche eine solche conferiren müssen.

§. 426.

Wirklich belohnende Schenkungen werden in Ermangelung entgegenstehender Verfügung des Erblassers niemals conferirt.

§. 427.

Welche Rechte den unversorgten Kindern gegen die ausgestatteten zustehen, falls der Nachlaß des Ascendenten, der die Ausstattung gegeben, nicht hinreicht, den unversorgten auch eine Ausstattung zu gewähren, oder falls durch die §. 425. gedachten Schenkungen eine Pflichttheilsverletzung bewirkt worden, ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen.

§. 428.

Verzinsung der Conferenda.

Von demjenigen Betrage, welchen mit Rücksicht auf die zu conferirenden Gegenstände, die nicht ausgestatteten oder nicht beschenkten Kinder, bei der Theilung zum voraus erhalten (§. 303. Tit. 2. A. L. R.), können sie landübliche Zinsen, seit dem Todestage des Erblassers gleichfalls aus der Erbmasse in sofern fordern, als die conferirenden Miterben Früchte oder Zinsen, von

den zu conferirenden Gegenständen gezogen haben, oder hätten ziehen können.

§. 429.

Darlehne, die ein Descendent von dem Erblasser empfangen hat, werden niemals nach den Grundsätzen von der Collation beurtheilt, sondern müssen zur Masse entrichtet werden, auch wenn der Empfänger sich für Nichterben des Erblassers erklärt. — Ist der Schuldner zugleich Miterbe, so wird ihm der Betrag der Schuld auf seinen Antheil angerechnet (§. 491. Tit. 16. Th. I. A. L. R.). Debita.

§. 430.

In den Cottbusschen Ortschaften, mit Ausnahme der Stadt Peitz, gilt der Grundsatz, daß unter mehreren den Nachlaß der Eltern unter sich allein theilenden Geschwistern, der ältere die Theile abschätzt und der jüngere wählt.

§. 431.

Nimmt an der Erbtheilung, außer den Descendenten, der überlebende Ehegatte und zwar in der Art Theil, daß er sein statutarisches Erbrecht ausübt, so werden die Ausgleichungssummen der nicht ausgestatteten oder nicht beschenkten Kinder nicht sofort von der gemeinschaftlichen Masse vorweg abgezogen, sondern es wird die zu theilende Masse nach den, im vorigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften unter Hinzurechnung des Betrages, der von dem Ehegatten und den Kindern zu conferirenden Summen constituirt, und das sodann zu theilende gemeinschaftliche Vermögen des Erblassers und des überlebenden Ehegatten zuvörderst dergestalt getheilt, daß dem Ueberlebenden, der von ihm zu conferirende Betrag, auf den ihm gebührenden Antheil, Wenn ein überlebender Ehegatte concurrirt.

der Betrag sämmtlicher Conferenda der Descendenten, aber auf die, diesen zufallende Rate angerechnet wird.

§. 432.

Im Cottbusschen, mit Ausschluß der Stadt Peitz, gilt dabei der Grundsatz, daß der oder diejenigen Erben, welchen zwei Drittheile der Masse zufallen, die Theile zu schätzen, und der oder diejenigen Erben, welche nur ein Drittheil erhalten, zu wählen haben.

§. 433.

Der nach Befriedigung des überlebenden Ehegatten vorhandene Theil der Masse wird demnächst unter die Descendenten selbst, nach obigen Vorschriften vertheilt, und die Ausgleichungssumme der gar nicht, oder minder von dem Erblasser begünstigten Descendenten, demgemäß jedem zum voraus verabfolgt.

§. 434.

Bei Stiefkindern.

Concuriren Descendenten aus der frühern Ehe des verstorbenen Ehegatten, mit ihrem Stiefvater oder mit ihrer Stiefmutter bei der Erbtheilung, so finden die obigen Vorschriften, wegen der gegenseitigen Collation dessen, was der überlebende Ehegatte oder die Kinder, von dem Erblasser empfangen hatten, zwar gleichfalls Anwendung, doch darf bei Berechnung der statutarischen Portion, nur dasjenige conferirt werden, was der Erblasser während der Dauer der letzten Ehe, auf die Kinder verwendet, oder dem Ehegatten geschenkt hatte.

§. 435.

Bei der Theilung, der auf die Kinder fallenden Rate, kommt dagegen alles zur Berechnung, was der Erblasser einem Kinde auch schon früher zugewendet hatte, und was an sich Gegenstand der Collation ist, so daß also diejenigen Kinder, die nichts, oder weniger

dergleichen erhalten als die andern, so viel bei der Theilung voraus erhalten als nöthig ist, sie mit den übrigen völlig gleich zu setzen.

§. 436.

Concurriren bei der Erbtheilung Kinder aus mehreren Ehen eines Ehemannes, welcher die späteren Ehen vollzogen hatte, ohne sich vorschriftsmäßig mit seinen Kindern erster und zweiter Ehe auseinandergesetzt zu haben, sich aber schon ausdrücklich für statutarischen Erben seiner Ehefrau erklärt hatte, so wird zuvörderst das eigenthümliche Vermögen der dritten Ehefrau ermittelt, und abgesondert, so daß der alsdann noch vorhandene Bestand das Vermögen des Ehemannes und seiner beiden ersten Frauen bildet. Bei Kindern aus mehr als zwei Ehen.

Hiernächst wird der Betrag des Vermögens des Ehemannes und seiner ersten Ehefrau, wie solches beim Todestage der ersten Ehefrau beschaffen gewesen, ausgemittelt und festgestellt, und davon das Muttergut der Kinder erster Ehe abgesondert.

Auf gleiche Weise wird das Muttergut der Kinder zweiter Ehe festgestellt, und das dann noch bleibende Vermögen der dritten Ehefrau, bildet dann die unter den überlebenden Ehegatten, und den Descendenten des Letztverstorbenen zu theilende Masse.

Bei der Feststellung aller dieser drei Erbmassen kommen übrigens die Vorschriften über die Collation gleichfalls zur Anwendung.

§. 437.

Sollte hierbei der Fall eintreten, daß gar nicht ermittelt werden könnte, wie viel Vermögen die erste oder zweite Ehefrau bei ihrem Tode besessen hatte, auch nicht erhellet, daß, und welche Bestandtheile des

vorhandenen Vermögens der Ehemann erst nach dem Tode der ersten oder der zweiten Ehefrau erworben habe, so wird angenommen, daß alles Vorhandene schon beim Tode der ersten Ehefrau vorhanden gewesen sei. Hiervon erhalten also die Kinder der ersten Ehe das Muttergut. Von der andern Hälfte wird sodann wieder das Muttergut der Kinder zweiter Ehe abgesondert, und der Rest, so wie das Vermögen des überlebenden Ehegatten zwischen diesem und den Descendenten des Verstorbenen nach den obigen Vorschriften getheilt.

§. 438.

Hatte der mehrfach verheirathet gewesene Ehemann sich noch nicht als statutarischer Erbe seiner vor ihm verstorbenen Ehefrauen erklärt, und er, oder seine Erben wollen nun das ihnen zustehende Wahlrecht, nach den unten §. 526. 539 und 542. vorgeschriebenen Grundsätzen dahin ausüben, daß sie den Kindern erster oder zweiter Ehe das Vermögen ihrer Mutter allein überlassen wollen, so muß denselben solches nach den im §. 365. enthaltenen Vorschriften herausgegeben werden.

B. Gesetzliche Erbfolge der Ascendenten und der vollbürtigen Geschwister nebst deren Kinder ersten Grades.

§. 439.

Ascendenten und Geschwister, so wie Geschwisterkinder.

Sind gar keine Descendenten vorhanden, oder haben sie sich ihres Erbrechts sämmtlich begeben, so gelangen zur gesetzlichen Erbfolge die nächsten Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie, und mit ihnen zugleich die vollbürtigen Geschwister, so wie die Söhne

und Töchter der schon vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister desselben.

§. 440.

Auch wenn außer den Ascendenten nur vollbürtige Geschwisterkinder ersten Grades vorhanden sind, werden letztere mit den nächsten Ascendenten zugleich zur Erbfolge berufen.

§. 441.

Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Kinder ersten Grades derselben vorhanden, so erbt der, dem Grade nach nächste Ascendent, sei es nun in der väterlichen oder mütterlichen Linie, allein.

§. 442.

Doch sind zu dieser Erbfolge (§. 439—441.) nur diejenigen Ascendenten berechtigt, die von ihren Descendenten nach den obigen Vorschriften vollkommen würden beerbt worden sein.

§. 443.

Auch können diejenigen, welche eine schlechterdings verbotene Ehe wissentlich geschlossen hatten, so wie derer Ascendenten, auf den Nachlaß eines, in einer solchen nichtigen Ehe erzeugten Kindes keinen Anspruch machen, wenn gleich der andere Ehegatte in gutem Glauben sich befunden hatte, und sie deshalb von dem Kinde würden beerbt worden sein (§. 407.).

§. 444.

Sind gar keine Ascendenten vorhanden, so erhalten den Nachlaß die vollbürtigen Geschwister, jedoch beim Vorhandensein von Kindern ersten Grades etwa schon verstorbener vollbürtiger Geschwister, mit diesen zusammen, und sind auch keine vollbürtige Geschwister

vorhanden, erhalten die Geschwisterkinder ersten Grades allein den Nachlaß.

§. 445.

Bei Adoptirten und Legitimirten.

Wegen der Erbfolge in den Nachlaß einer, durch Adoption oder durch Legitimationspatente zur Theilnahme an Familienrechten gelangten, oder in einer Ehe zur linken Hand erzeugten Personen, hat es bei den geschlossenen Familienverträgen, und soweit diese nichts festsetzen, bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze sein Bewenden.

§. 446.

Die in den §§. 439. 440. 441. enthaltenen Grundsätze finden jedoch in den Züllichauschen, Crossenschen und Cottbusschen Ortschaften, mit Einschluß der Stadt Peitz, keine Anwendung.

§. 447.

In diesen Ortschaften gelangen vielmehr bei Ermangelung von Descendenz (§. 437.) die nächsten Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie allein, und zwar dergestalt zur gesetzlichen Erbfolge, daß der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt.

§. 448.

Das Erbrecht der vorhandenen vollbürtigen Geschwister und der Kinder der vor dem Erblasser Verstorbenen tritt erst dann ein, wenn weder Descendenten noch Ascendenten des Erblassers zur Erbfolge gelangen.

§. 449.

Art der Theilung.

Concurrirt neben den Ascendenten oder vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern der überlebende Ehegatte, der von seinem statutarischen Rechte Gebrauch

macht,

macht, so tritt die Vorschrift des §. 392. ein, unter sich theilen aber jene Verwandte nach folgenden Regeln.

§. 450.

Sind nur Ascendenten vorhanden, so theilen sie, ohne daß es einen Unterschied macht, woher, und von welcher Seite dem verstorbenen Kinde das Vermögen zugefallen sei, nach Linien, so daß, wenn in gleichem Grade, in der väterlichen und in der mütterlichen Linie, Ascendenten da sind, die eine Hälfte der Theilungsmasse auf die väterliche, und die andere auf die mütterliche Linie fällt. Mehrere gleich Nahe in der nämlichen Linie theilen sich, auch wenn die Hauptlinie gespalten ist, nach Köpfen.

§. 451.

Erben Ascendenten mit Geschwistern des Erblassers, oder erben nur vollbürtige Geschwister allein, so werden so viel gleiche Theile gemacht, als Erben vorhanden sind.

§. 452.

Concurriren dabei Geschwisterkinder, so treten diese in die Stelle ihres Vaters, und erhalten zusammen so viel als ihr Vater, wenn er gelebt hätte, erhalten haben würde.

§. 453.

Sind aber weder Ascendenten, noch vollbürtige Geschwister des Erblassers, sondern blos vollbürtige Geschwisterkinder ersten Grades vorhanden, so theilen diese Geschwisterkinder den Nachlaß nach der Kopfzahl.

§. 454.

In den Züllichauschen, Crossenschen und Cottbusschen Ortschaften erfolgt die Theilung:

a) unter die Ascendenten nach den Grundsätzen des §. 450.;

b) unter die Geschwister und die Geschwisterkinder nach §. 451. 452. 453.

C. Gesetzliche Erbfolge der Halbgeschwister und deren Kinder ersten Grades.

§. 455.

Halbgeschwister. Hinterläßt der Erblasser auch keinen der im §. 439. benannten Verwandten, oder haben die etwa vorhandenen sich des Erbrechts begeben, so gelangen die Halbgeschwister des Verstorbenen, und mit ihnen zugleich die Söhne und Töchter der etwa schon vor dem Erblasser verstorbenen Halbgeschwister zur Erbfolge.

§. 456.

Die Theilung des Nachlasses erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie oben §. 451—453. bei der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder festgesetzt ist, und findet dabei ein Unterschied zwischen Halbgeschwistern von der väterlichen, und solchen von der mütterlichen Seite nicht Statt, so wie auch nichts darauf ankommt, von welcher Seite her dem Erblasser das Vermögen zugefallen war, und ob die Halbgeschwister durch uneheliche oder eheliche Zeugung als solche verbunden sind.

§. 457.

Im Cottbusschen, Crossenschen und Züllichauschen gilt die Regel, daß halbe Geburt stets einen Grad zurück tritt, jedoch gelangen eheliche Kinder verstorbener Halbgeschwister nach Maßgabe des §. 452. mit den Halbgeschwistern zur Erbfolge.

D. Gesetzliche Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

§. 458.

In Ermangelung von Verwandten der ab- und aufsteigenden Linie, so wie der Geschwister und deren Kinder ersten Grades, werden die sämmtlichen entfernteren Seitenverwandten, und zwar dergestalt zur Erbfolge berufen, daß der dem Erblasser, dem Grade nach, nächste Verwandte, mit Ausschluß der übrigen, den Nachlaß erhält, mehrere gleich nahe aber solchen unter sich nach gleichen Raten und respective mit dem etwa concurrirenden überlebenden Ehegatten theilen. Entferntere Seitenverwandte.

§. 459.

Bei dieser Erbfolge, §. 458., macht es keinen Unterschied, ob die Seitenverwandten von des Vaters oder von der Mutter Seite, durch volle oder nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind.

§. 460.

Es beerben daher auch uneheliche Kinder, die mütterlichen Seitenverwandten, und werden von ihnen beerbt gleich den ehelichen.

§. 461.

In den §. 457. genannten Landestheilen tritt jedoch in den Fällen des §. 458. halbe Geburt stets einen Grad zurück.

§. 462.

Dagegen folgt aus den oben angegebenen Vorschriften als Voraussetzung der hier festgesetzten Erbfolge der gesammten Seitenverwandten, daß Allgemeine Voraussezzungen der Erbfolge der Seitenverwandten.

a) vollbürtige Geschwister, in Ansehung ihrer beiden Eltern, erbfähig sein müssen;

b) daß den Söhnen und Töchtern derselben, in Beziehung auf ihren Vater oder ihre Mutter, und diesen wieder in Beziehung auf den Erblasser, Erbfähigkeit zugestanden haben muß;

c) gleiche Bedingung (ad b)) bei Kindern von Halbgeschwistern in den Fällen wo §. 459. zur Anwendung kommt, eintrete, die Halbgeschwister selbst aber in Ansehung, des mit dem Erblasser, ihnen gemeinschaftlichen parens, und

d) die entfernteren Seitenverwandten in Ansehung eines parens, vollkommen erbfähig gewesen sein müssen, auch sich zwischen ihnen und dem Erblasser Niemand befinden darf, der in Ansehung seines parens nicht erbfähig wäre.

§. 463.

Auch bei der Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten kommen in Betreff des Anwachsungsrechts der Miterben, beim Fortfallen eines derselben, die oben bei der Descendentenerbfolge §. 419. seq. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

III. Von den aus letztwilligen Dispositionen und Erbverträgen entstehenden Erbrechten.

§. 464.

Allgemeiner Grundsatz.

Die in Betreff der gesetzlichen Erbfolge und Erbtheilung zur Anwendung kommenden Bestimmungen, können nur in soweit durch letztwillige Verordnungen oder Erbverträge, ganz oder theilweise aufgehoben, verändert und anders bestimmt werden, als nicht die nachstehenden Beschränkungen jener Befugniß Platz greifen.

§. 465.

Namentlich kann ein Ehegatte dem andern sein statutarisches Erbrecht einseitig, weder entziehen noch beschränken oder schmälern, wenn nicht ein gesetzlicher Enterbungsgrund vorhanden ist. a) In Betreff des statutarischen Erbrechts.

§. 466.

Wohl aber kann jeder Ehegatte den andern, in Ermangelung von Notherben, auch zum Erben seines gesammten Nachlasses einsetzen.

§. 467.

Auch ist jeder Ehegatte berechtigt, wenn er den überlebenden zugleich mit Andern zum Erbe beruft, die dem Ueberlebenden sonst obliegende Einwerfung dessen eigenen Vermögens demselben ganz oder theilweise zu erlassen, so wie die Collation der nicht mehr vorhandenen Geschenke zu verbieten, und einer solchen Verordnung müssen sich auch die miterbenden Notherben in soweit unterwerfen, als keine Verletzung im Pflichttheile Statt gefunden hat.

§. 468.

Es muß jedoch der Wille des Testators, den überlebenden Ehegatten von der Einwerfung des eigenen Vermögens befreien zu wollen, ausdrücklich ausgesprochen sein, oder doch aus der Fassung der Disposition klar erhellen, widrigenfalls angenommen wird, daß der Erblasser nur das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen unter den überlebenden Ehegatten, und die neben ihm zur Erbschaft Berufenen habe vertheilen, oder respective es bei den Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge habe belassen wollen. Auslegungsregeln.

§. 469.

Lassen die im Testamente gebrauchten Worte eine

doppelte Deutung zu, so streitet die Vermuthung dafür, daß der Testator den überlebenden Ehegatten zur Einwerfung seines Vermögens habe verpflichten wollen.

§. 470.

Erhellet zwar, daß der Testator allein über sein eigenthümliches Vermögen ohne Hinzurechnung des Vermögens des andern Ehegatten habe verfügen wollen, es ist aber der überlebende Ehegatte mit mehreren andern Erben, ohne Bestimmung der Erbquoten, zu Erben eingesetzt, so wird angenommen, daß der Erblasser ihm die Hälfte, und in den Fällen des §. 398. ein oder zwei Drittheile des Nachlasses, als Erbtheil habe anweisen wollen, und die Miterben den Ueberrest unter einander theilen sollen.

§. 471.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte sein statutarisches Erbrecht ausübt, oder die ihm von dem erstverstorbenen etwa angewiesene volle Hälfte, zwei oder ein Drittel des Nachlasses des Erblassers erhält, §. 398. wird, wenn der Erblasser ihm im Testamente noch etwa gewisse Sachen oder Summen besonders vermacht, oder sonst auf den Todesfall geschenkt hat, angenommen, daß der Werth eines solchen Legats auf die dem überlebenden Ehegatten zu verabfolgende Rate des Nachlasses angerechnet werden solle, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 472.

Wenn der Testator auch ausdrücklich im Testamente, dem überlebenden Ehegatten die statutarische Portion des gemeinschaftlichen Vermögens zum Erbtheil bestimmt hat, und der überlebende bereit ist, davon Gebrauch zu machen, können dennoch die sonsti-

gen, im Testamente mit berufenen Erben, der ihnen nach §. 384 und 385. zustehenden Befugniß gemäß, auf die Einwerfung des eigenen Vermögens, des Ueberlebenden verzichten, und ihm nur die reine Hälfte von dem Nachlasse des Verstorbenen überlassen, es wäre denn im Testamente ausdrücklich das Gegentheil verordnet, und auch keine Pflichttheilsverletzung vorhanden. Diese Vorschrift ist jedoch auf Cottbus nicht auszudehnen, cfr. §. 395.

§. 473.

b) Pflichttheil der Descendenten.

Auch Verwandte in aufsteigender Linie können einem solchen Descendenten, welchem die Gesetze ein vollkommenes Erbrecht in ihrem Nachlaß beigelegt haben, dieses Erbrecht, nur aus den unten angegebenen Ursachen ganz entziehen, und müssen, wo solche nicht vorhanden, ihm in allen Fällen, wo dies Erbrecht in Wirksamkeit treten würde, als Erbtheil den Pflichttheil hinterlassen.

§. 474.

Es müssen daher auch Ascendenten, wenn sie ihre nächsten Descendenten enterben, selbst den entfernteren Descendenten, zwischen welchen, und dem Erblasser der Enterbte noch in der Mitte steht, in sofern den Pflichttheil hinterlassen, als bei vorausgesetzter Gültigkeit der Enterbung und dadurch bewirkten Fortfallen des Enterbten, dessen Descendenten nach den Vorschriften des §. 418. 419. 420. bei der Intestaterbfolge zur Erbschaft gelangt sein würden.

§. 475.

Abkömmlinge eines solchen Descendenten, der seinem Erbrechte durch Vertrag entsagt hatte, haben nur in sofern Anspruch auf einen Pflichttheil, als der Ent-

sagende schon vor dem Erblasser verstorben war, und so weit sie nicht als Erben des Entsagenden an den Vertrag gebunden sind.

§. 476.

Betrag desselben.

Der Pflichttheil eines Descendenten besteht, wenn der testirende Ascendent vier oder weniger an sich erbfähige Kinder oder von solchen Kindern, erbfähige, an die Stelle ihrer Väter tretende Abkömmlinge hinterläßt, folglich vier oder weniger Erbportionen zu vertheilen sein würden, in dem dritten Theile, wenn aber beim Tode des Erblassers fünf oder mehr erbfähige Kinder, oder von solchen Kindern erbfähige, an die Stelle ihrer Väter tretende Abkömmlinge vorhanden sind, folglich fünf oder mehr Erbportionen zu vertheilen sein würden, in der Hälfte desjenigen, was ein solcher pflichttheilsberechtigter Descendent nach §. 422. folgende, bei der Erbtheilung würde erhalten haben, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre.

§. 477.

Der Pflichttheil wird jedoch, auch wenn der Erblasser einen überlebenden Ehegatten neben den Descendenten hinterlassen hat, von dem Betrage des eigenthümlichen Nachlasses des Erblassers allein, ohne Rücksicht darauf berechnet, ob der überlebende Ehegatte von dem statutarischen Erbrechte Gebrauch macht, und demgemäß sein Vermögen in die Erbmasse mit einwirft oder nicht.

§. 478.

Der überlebende Ehegatte wird daher bei der Berechnung, ob vier oder fünf Intestaterbportionen zu machen sein würden, auch niemals mitgezählt.

§. 479.

Dagegen werden gültig enterbte Kinder, desgleichen solche, welche ihrem Erbrechte durch einen gültigen Erbvertrag entsagt haben, allemal mitgerechnet, und zwar so wohl, um zu bestimmen, ob der Pflichttheil ein Drittheil, oder die Hälfte der Intestatportion betrage, als auch um die Größe der Intestatportion selbst festzustellen, von welcher der Pflichttheilsempfänger entweder ein Drittheil oder die Hälfte erhalten soll.

In wiefern die durch Legitimationspatent legitimirten unehelichen Kinder, bei der Berechnung des Pflichttheils eines ehelichen Descendenten mitgerechnet werden, wird nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze beurtheilt.

§. 480.

Behufs der Ermittelung des Betrages der Intestatportion, von welcher der Pflichttheil gegeben werden soll, wird die Berechnung nach den §§. 422—426. gegebenen Vorschriften angelegt, und muß daher, wenn der Pflichttheilsberechtigte mit andern Descendenten concurrirt, von denen er die Collation der von dem Erblasser empfangenen, dazu geeigneten Gegenstände, verlangt, die gegenseitige Ausgleichung ganz nach den oben festgestellten Regeln erfolgen. Concurrirt jedoch der auf den Pflichttheil eingesetzte Descendent nur mit solchen Descendenten, die nichts zu conferiren haben, oder mit andern Erben, bei welchen überhaupt keine Collation Statt findet, so kann er von seinen Miterben, oder durch den Erblasser selbst, nur genöthigt werden, dasjenige auf den Pflichttheil sich anrechnen zu lassen, was er zur Ausstattung von dem Erblasser empfangen, oder

so geschenkt erhalten hatte, daß dabei die Collation sogleich zur Bedingung gemacht war; desgleichen dasjenige, was er dem Erblasser verschuldete, oder von ihm auf den Todesfall erhielt.

Alles Uebrige, auch wenn es an sich bei der Intestaterbfolge zur Collation geeignet gewesen wäre, kommt in diesem Falle bei der Erbtheilung und auf den Pflichttheil nicht in Anrechnung.

§. 481.

Außer diesem Falle steht dem Erblasser frei, auch die Collation solcher Gegenstände anzuordnen, die an sich gesetzlich derselben nicht unterworfen sind, oder umgekehrt, die Collation gesetzlich dazu geeigneter Gegenstände zu verbieten, so weit dadurch nicht für den einen oder den andern Descendenten eine Verletzung im Pflichttheile entsteht, und hat es in dieser Beziehung bei den näheren Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze sein Bewenden.

§. 482.

Uebrigens wird in allen Fällen bei Berechnung des Pflichttheils die Beschaffenheit des Nachlasses zur Zeit des Todes des Erblassers zum Grunde gelegt, und spätere, zufällige Vermehrungen oder Verringerungen desselben haben auf diese Berechnung keinen Einfluß.

§. 483.

Auch im Cottbusschen wird der Pflichttheil nach den in den §§. 476—482. enthaltenen Grundsätzen ermittelt. Sollte derselbe jedoch in den Fällen, wo die Intestatportion nur ein Drittheil der Vermögensmasse beider Eheleute beträgt, die Höhe dieser Intestatportion übersteigen, so ist die letztere als Pflichttheil zu betrachten.

§. 484.

Der Pflichttheil muß unter allen Umständen unbeschränkt und unbelastet hinterlassen werden, weshalb dem Pflichttheilsberechtigten, auch wenn ihm zwar mehr als der Pflichttheil, oder auch sein volles Erbtheil, jedoch unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen, vermacht worden, statt dessen den reinen Pflichttheil, auch selbst in dem Falle, zu wählen freisteht, wo dem Pflichttheilsberechtigten sein volles Erbtheil unter der Auflage angewiesen ist, daß solches für dessen Kinder erhalten werden soll, in sofern nicht der Fall einer Enterbung aus guter Absicht vorhanden ist.

§. 485.

c) Pflichttheil der Ascendenten.

Auch den Ascendenten kann das ihnen nach den Gesetzen zukommende Erbrecht nur aus den unten angegebenen Ursachen gänzlich entzogen werden.

§. 486.

Wenn daher ein Testator gar keine Descendenten hinterläßt, oder sämmtliche vorhandene Descendenten gültig enterbt sind, muß auch den nächsten, zur Zeit seines Todes zur Erbschaft berufenen und erbfähigen Ascendenten der Pflichttheil hinterlassen werden, und kommen in Betreff desselben die §§. 476 — 484. aufgestellten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung.

§. 487.

Der Pflichttheil eines Ascendenten beträgt daher, in sofern Ascendenten allein ab intestato geerbt haben würden, immer nur ein Drittheil der Intestatportion, auch wenn in den beiden Linien, unter welchen der Nachlaß zu theilen ist, mehr als vier Personen zur Erbschaft gelangen sollten.

Concurriren jedoch vollbürtige Geschwister oder de-

ren Kinder mit den Ascendenten, so beträgt der Pflichttheil, wenn fünf oder mehr Erbportionen zu machen sein würden, die Hälfte desjenigen, was jeder der miterbenden Ascendenten bei der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

§. 488.

Sind die nächsten Ascendenten gültig enterbt worden, so können die entfernteren auf einen Pflichttheil nur in sofern Anspruch machen, als sie durch das Fortfallen jener näheren ab intestato zur Erbschaft gelangt sein würden.

§. 489.

Bei der Berechnung des Pflichttheils, im Falle Geschwister oder Geschwisterkinder mit Ascendenten concurriren, werden zwar die gültig enterbten Ascendenten, so wie die noch vorhandenen, aber ihrem Erbrechte durch Vertrag entsagt habenden, eben so wie im §. 479. festgesetzt ist, mitgezählt; es versteht sich jedoch, daß auf etwa enterbte Descendenten, durch deren Enterbung die Ascendenten erst Anspruch auf den Pflichttheil erhalten hatten, dabei nicht Rücksicht zu nehmen ist.

§. 490.

Durch das Vorhandensein von Seitenverwandten wird die Befugniß eines Erblassers, über seinen Nachlaß nach Willkühr zu verfügen, in der Regel gar nicht beschränkt, vielmehr steht Jedem frei, mit Uebergehung seiner Seitenverwandten aller Art, auch einen Fremden zum Erben einzusetzen.

§. 491.

d) Pflichttheil der Geschwister.

Sollte jedoch der Erblasser eine persona turpis zum Erben, sei es allein oder mit Andern, ernennen wollen, während er vollbürtige Geschwister oder eheliche

Halbgeschwister von des Vaters Seite (consanguinei), die nicht selbst personae turpes sind, hinterläßt, so ist er schuldig, diesen Geschwistern gleichfalls respective ein Drittel oder die Hälfte dessen, was sie bei der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden, als Pflichttheil zu vermachen, falls kein Enterbungsgrund (§. 502.) vorhanden ist.

§. 492.

Den Geschwisterkindern steht ein Anspruch auf einen solchen Pflichttheil für ihre Personen niemals zu.

§. 493.

Aber auch die vollbürtigen Geschwister und die Halbgeschwister von des Vaters Seite können ihr Recht nur so weit geltend machen, als sie, falls die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, wirklich zur Erbschaft mitgelangt sein würden. — Wenn daher der Erblasser, der die persona turpis zum Erben einsetzte, außer Halbgeschwistern, auch Ascendenten, oder Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister, als nächste Verwandte hinterließ, so können die Halbgeschwister keinen Pflichttheil verlangen.

§. 494.

Dagegen können vollbürtige Geschwister, in dem Falle des §. 491., auch dann den Pflichttheil fordern, wenn noch Ascendenten vorhanden sind, selbst wenn diese mit der persona turpis zugleich zum Erben eingesetzt, oder doch nicht geneigt sind, für ihre Personen den Pflichttheil in Anspruch zu nehmen.

§. 495.

Auch der Pflichttheil kann den nach vorstehenden Vorschriften dazu berechtigten Personen durch ein Testament ganz entzogen, geschmälert oder mit Beschränkun- Enterbung.

gen hinterlassen werden, sobald gesetzliche Enterbungsgründe vorhanden sind.

§. 496.

a) des Ehegatten,

Ein Ehegatte kann dem überlebenden Ehegatten sein statutarisches Erbtheil durch ein Testament in dem Falle entziehen, schmälern oder beschränken, wenn derselbe erweislich solche Handlungen sich hat zu Schulden kommen lassen, die die Trennung der Ehe und die Verurtheilung des Ueberlebenden als den allein schuldigen Theil begründet haben würden, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Ehescheidungsklage angestellt worden wäre.

§. 497.

b) der Descendenten und Ascendenten.

Verwandte in aufsteigender Linie können ihren Kindern und entferntern Descendenten und Verwandte in absteigender Linie, ihren Eltern und entferntern Ascendenten, den ihnen gesetzlich gebührenden Pflichttheil nicht nur aus den in den allgemeinen Landesgesetzen (§§. 399 bis 407. 409., ferner 506 bis 511. Tit. II. Th. 2. A. L. R.) angeführten, sondern auch noch aus folgenden Ursachen entziehen, beschränken oder schmälern, nämlich:

a) wenn Kinder ihre in Sclaverei unchristlicher Völker gerathenen Eltern oder diese ihre Kinder auszulösen versäumten, obwohl sie dazu im Stande waren;

b) wenn ein Sohn, die wegen Schulden oder eines Vergehens halber, gefänglich eingezogenen Eltern durch Bürgschaftsleistung aus dem Gefängnisse befreien konnte, sich aber dessen auf geschehene Aufforderung von Seiten des Vaters oder der Mut-

ter geweigert hat, ungeachtet er dazu vermögend war;

c) wenn Kinder ihrer in Wahnsinn und Raserei verfallen gewesenen Eltern, oder umgekehrt, die Eltern ihrer Kinder in solchem Zustande sich gar nicht angenommen, und die schuldige Sorge für sie ganz vernachlässigt hatten;

d) wenn Kinder es den Eltern hatten verwehren wollen, ein Testament zu machen, oder ein schon errichtetes zu ändern, oder die Eltern ein Gleiches sich gegen die Kinder hatten zu Schulden kommen lassen;

e) wenn der Vater der Mutter des testirenden Kindes, oder umgekehrt, die Mutter dem Vater Gift giebt, und dadurch der Vater oder die Mutter des Testators das Leben oder den Verstand verloren hat.

§. 498.

Wenn Ascendenten ihre Descendenten, oder diese ihre Ascendenten aus den vorerwähnten gesetzlichen Ursachen, die eine analoge Anwendung nicht zulassen, gänzlich enterben wollen, so muß dies unter namentlicher Benennung oder doch unzweifelhafter Bezeichnung des zu Enterbenden und ausdrücklicher Anführung der gesetzlichen Ursache im Testamente geschehen, auch der Wille des Testators, ihn enterben zu wollen, bestimmt ausgesprochen sein. Form der Enterbung.

Eine von dem Eintreffen oder Nichteintreffen einer Bedingung abhängig gemachte Enterbung ist beim Vorhandensein der obigen Erfordernisse in sofern zulässig, als der bedingt Enterbte, für den entgegengesetzten Fall, gehörig zum Erben eingesetzt ist (confr. §. 501.).

§. 499.

Uebrigens liegt dem eingesetzten Erben ob, den Beweis der Richtigkeit der angegebenen Enterbungsursache gegen den widersprechenden enterbten Descendenten oder Ascendenten zu führen. Nur in den Fällen des §. 412 und 413. Tit. II. Th. 2. des A. L. R. liegt dem Descendenten der Nachweis der von den Eltern ertheilten oder von dem Richter ergänzten Einwilligung ob.

§. 500.

Versöhnung.

In Betreff einer behaupteten Versöhnung oder eines erfolgten Widerrufs der Enterbung hat es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze (§§. 414. 316. Tit. II. Th. 2. A. L. R.) das Bewenden, und ein Gleiches gilt in Betreff der Enterbung aus guter Absicht (§§. 419—429. l. c.).

§. 501.

Uebergehung.

Einer beabsichtigten Enterbung wird es gleich geachtet, wenn in einer letzten Willensverordnung Pflichttheilsberechtigte, zur Zeit der Testamentserrichtung schon vorhandene Descendenten oder Ascendenten, entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder wenn sie zwar genannt, auch ihnen vielleicht etwas hinterlassen ist, sie aber nicht zu Erben eingesetzt worden sind.

§. 502.

Enterbung oder Uebergehung der Geschwister.

Zur Ausschließung der Geschwister von dem ihnen in dem Falle des §. 491. gebührenden Pflichttheile genügt es, wenn eine, nach richterlichem Ermessen erhebliche, dem Ausgeschlossenen zur Last fallende Veranlassung dazu vorhanden ist, selbst wenn sie im Testamente nicht angegeben sein sollte, in sofern nur die den Geschwistern vorgezogene persona turpis das wirkliche

Vor-

Vorhandensein einer solchen Veranlassung darzuthun vermag.

Auch ist in keinem Falle erforderlich, daß die Geschwister wirklich zu Erben eingesetzt werden, sondern hinreichend, wenn ihnen das gesetzliche Quantum auch nur als Vermächtniß hinterlassen ist.

§. 503.

Ist ein zur gesetzlichen Erbfolge berufener Verwandter der auf- oder absteigenden Linie, zwar in der §. 498. vorgeschriebenen Form enterbt, es ist aber die angeführte gesetzliche Enterbungsursache nicht in der Wahrheit begründet, oder es ist entweder gar kein Grund der Enterbung, oder doch kein zu den gesetzlich gebilligten, gehöriger, angegeben worden, oder sonst gegen die §. 498. bestimmte Form gefehlt, so ist in allen diesen Fällen die Enterbung als unrechtmäßig zu betrachten, und der Enterbte befugt, bei dem Richter auf Aufhebung der in dem Testamente angeordneten Erbeseinsetzung anzutragen. Nicht gehörig geschehene Enterbung und deren Folgen.

§. 504.

Wird der Antrag rechtskräftig für begründet erachtet, so tritt alsdann die gesetzliche Erbfolge ganz eben so ein, als wenn gar kein Testament existirte, und gelangen also auch die mit dem Enterbten gleiches gesetzliches Erbrecht habenden Personen zur Erbschaft, wenn gleich sie das Testament nicht hätten anfechten können. In allen übrigen Punkten, außer der Erbeseinsetzung, bleibt jedoch das Testament bei Kräften, und die succedirenden, gesetzlichen Erben müssen den darin enthaltenen Anordnungen, so weit dadurch keine Pflichttheilsverletzung bewirkt ist, überall Genüge leisten.

§. 505.

Auch Verwandte der auf- oder absteigenden Linie, denen der Testator zwar so viel oder mehr, als ihr Pflichttheil betragen würde, angewiesen, die er aber nicht zu Erben oder Miterben seines Nachlasses ernannt hat, ohne gesetzliche Gründe ihrer Ausschließung anzuführen, sind für unrechtmäßig enterbt anzusehen, und können mit gleicher Wirkung (§. 504.) auf Aufhebung der angeordneten Erbeseinsetzung antragen.

§. 506.

Dasselbe gilt von solchen gesetzlich zur Erbfolge berufenen Descendenten oder Ascendenten, welche, obwohl sie zur Zeit der Testamentserrichtung schon vorhanden waren, von dem Testator ganz mit Stillschweigen übergangen sind.

§. 507.

Ist ein zur gesetzlichen Erbfolge berufener Verwandter der auf- oder absteigenden Linie in dem Testamente seines Erblassers zwar auch zum Erben ernannt, es ist ihm aber weniger beschieden, als sein gesetzlicher Pflichttheil betragen würde, oder der Pflichttheil ist ihm unter gewissen Bedingungen oder Einschränkungen hinterlassen worden, ohne daß gesetzliche Enterbungsgründe angeführt sind, so kann der Pflichttheilsberechtigte auf Ergänzung des Pflichttheils oder Aufhebung der darauf gelegten Last oder Einschränkung, nach Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze (§§. 432 bis 436. Tit. 2. Th. II. A. L. R.) antragen.

§. 508.

Auch den unrechtmäßig gänzlich enterbten Descendenten und Ascendenten (§§. 503 und 505.) steht frei, anstatt der Klage auf Umstoßung der Erbeseinsetzung,

blos die auf Verabfolgung des Pflichtstheils (§. 507.) anzustellen.

§. 509.

Sind Geschwister in Gemäßheit der Vorschriften des §. 491 und 502. unrechtmäßigerweise im Testamente gar nicht bedacht worden, so wird durch die von ihnen gegen die eingesetzte persona turpis anzustellende, rechtskräftig für begründet erachtete Klage das Testament allemal nur in Beziehung auf die Erbeseinsetzung dieser persona turpis, jedoch rücksichtlich der, von dem Erbtheile derselben zu entrichtenden Vermächtnisse, umgestoßen, bleibt aber rücksichtlich der außerdem angeordneten Erbeseinsetzungen, so wie sonst überall, bei Kräften.

§. 510.

War aber in einem solchen Falle die persona turpis zum alleinigen Erben eingesetzt, so wird das ganze Testament rescindirt, und tritt die Intestaterbfolge ein, dergestalt, daß der Nachlaß unter die sämmtlichen vorhandenen, mit den klagenden Geschwistern gleiches Intestaterbrecht habenden Verwandten des Erblassers nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vertheilt wird, auch wenn solche für ihre Personen zur Anfechtung des Testaments nicht befugt gewesen wären, und die Vermächtnisse fortfallen, falls nicht blos in contumaciam gegen die persona turpis auf Umstoßung des Testaments erkannt ist.

Waren jedoch mit der persona turpis noch andere, nicht zu dieser Klasse gehörige Personen zu Erben eingesetzt, und erfolgt also nur eine theilweise Rescission des Testaments, so kommt es darauf an, ob der Antheil der persona turpis nur so viel oder weniger be-

trägt, als der Intestaterbtheil des Klägers. Ist dies der Fall, so verbleibt dem Kläger oder den mehreren Klägern das erstrittene Quantum allein. Beträgt der Antheil der persona turpis mehr, so fällt das nach Befriedigung des Klägers wegen der Intestatportion übrig Bleibende auf die etwa vorhandenen, gleich nahen Intestaterben, z. B. Geschwisterkinder. In allen Fällen aber, wo die Intestaterbfolge hiernach eintritt, kommen, wenn einer der Intestaterben seinem Rechte ausdrücklich entsagt hatte, in Betreff des Anwachsungsrechts, auch hier die Vorschriften der §§. 419 — 421. und 463. zur Anwendung.

§. 511.

Ist den Geschwistern zwar nicht der gesetzliche Pflichttheil, aber doch etwas im Testamente überlassen, so können sie gegen die eingesetzte persona turpis nur auf Ergänzung des Pflichttheils klagen (§. 507.).

§. 512.

Anerkenntniß des Testaments.

In Betreff der Folgen eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkenntnisses des Testaments, von Seiten eines Enterbten, so wie in Betreff der Zeit, binnen welcher die Befugniß zur Anfechtung des Testaments geltend gemacht werden muß, hat es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze (§. 438 bis 440. Tit. 2. Th. II. A. L. R.) sein Bewenden.

Indessen wird die daselbst festgesetzte zweijährige Frist, bei den vor Publication des Provinzialrechts eröffneten Testamenten, erst vom Tage der Publication des Provinzialgesetzbuches an gerechnet.

§. 513.

Erlaubte Uebergehung der Notherben.

Wenn ein Vater für ein unmündiges Kind der ihm zustehenden Befugniß gemäß auf den Fall, daß es

die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollte, letztwillig verordnet, so ist er in der Wahl des dem Kinde für diesen Fall zu ernennenden Erben nicht beschränkt, braucht auch denjenigen Personen, denen das Kind, wenn es selbst letztwillig zu verfügen fähig wäre, einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sein würde, nicht einmal den Pflichttheil auszusetzen, sondern ist befugt, sie ganz zu übergehen. den bei der Pupillarsubstitution.

§. 514.

Bei der Pupillarsubstitution für wahn- und blödsinnige oder taubstumme Kinder, treten in dieser Beziehung die allgemeinen Landesgesetze (§§. 550. und 530 bis 536. Tit. II. Th. 2. A. L. R.) mit der Modification ein, daß der Substituirende auf Geschwisterkinder des Kindes, dem substituirt wird, keine Rücksicht zu nehmen braucht, vielmehr in Ermangelung von Geschwistern voller und halber Geburt, auch einen Fremden substituiren darf.

§. 515.

Werden einem Erblasser nach errichtetem Testamente Kinder oder entferntere, zur unmittelbaren Erbfolge berechtigte Descendenten geboren, oder wird durch Adoption oder Legitimation nach diesem Zeitpunkte ein zur Erbfolge berechtigendes Verwandtschaftsverhältniß begründet, der Erblasser hat aber über die Erbfolge solcher Kinder nichts verfügt, so verliert das ganze Testament, falls diese Kinder, oder Abkömmlinge von ihnen, beim Tode des Testators noch vorhanden sind, oder das Adoptionsverhältniß noch besteht, dadurch von selbst seine Kraft. Adoption.

§. 516.

Alsdann wird nicht blos die Erbeseinsetzung, son-

dern es werden auch sämmtliche Anordnungen des Testaments hinfällig.

§. 517.

Ist jedoch ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben, so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

IV. Erbrecht ex speciali fundamento.

§. 518.

Das dem Landarmenhause zu Landsberg a. W. beigelegte Erbrecht auf den Nachlaß der in demselben sterbenden Vagabonden und Bettler ist lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 19. §. 50. seq., zu beurtheilen.

V. Von Erwerbung und Entsagung der Erbschaften.

§. 519.

Die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über die Erwerbung und Entsagung der Erbschaften kommen so weit zur Anwendung, als nicht im Abschnitte von Lehnen, so wie in Betreff derjenigen Erbfälle zwischen Ehegatten, welche nach den §§. 382 — 398. zu beurtheilen sind, durch die nachstehenden Bestimmungen Abweichungen festgesetzt sind.

1) Wahlrecht des überlebenden Ehegatten in Beziehung auf Antretung u. Entsagung. Erbschafts.

§. 520.

Der überlebende Ehegatte kann, selbst wenn er von dem verstorbenen Ehegatten in dessen Testamente als Erbe bedacht ist, oder wenn er auch mit jenem ein wechselseitiges Testament errichtet hätte, dennoch der

Erbschaft aus dem Testamente entsagen, und die gesetzliche statutarische Erbfolge wählen. edict vom 30. April 1765. Abschn. 2. §. 1.

§. 521.

Auch steht ihm, so weit er in der Disposition über sein Vermögen nicht eingeschränkt ist, sowohl bei der testamentarischen als bei der gesetzlichen Erbfolge die freie Wahl zu, ob er die Erbschaft überhaupt antreten oder derselben ganz entsagen wolle. ibid.

§. 522.

Eine Begebung dieses Rechts (§§. 520. 521.) vor erfolgtem Anfalle der Erbschaft kann nur in einem förmlichen Ehe- oder Erbvertrage gültig geschehen. ibid.

§. 523.

Entsagt der überlebende Ehegatte der Erbschaft des verstorbenen, so ist er berechtigt, alles das Seinige zurückzunehmen, und es erfolgt sodann die Auseinandersetzung zwischen ihm und den Miterben oder Gläubigern nach den oben §. 364 folg. festgesetzten Bestimmungen. 2) Entsagung der Erbschaft. §. 2. ibid.

§. 524.

Ist der überlebende Ehegatte in dem Testamente des erstverstorbenen unter ausdrücklicher oder in Gemäßheit der Vorschrift des §. 468. anzunehmender Befreiung von der ihm als statutarischen Erben obliegenden Einwerfung seines Vermögens zum Erben eingesetzt, und erklärt er ausdrücklich, die Erbschaft aus diesem Testamente antreten zu wollen, so hat es dabei sein Bewenden, und wird dann der Ueberlebende nach eben den Grundsätzen, wie jeder andere Erbe beurtheilt. 3) Antretung der Erbschaft. a) aus einem Testamente,

§. 525.

Bei eintretender gesetzlicher Erbfolge wird der überlebende Ehegatte durch die in gesetzlicher Form (§§. 390. b) bei der gesetzlichen Erbfolge,

α) ohne Vorbehalt. §. 4. ibid.

391. 398. 399. 414. Th. I. Tit. 9. A. L. R.) abgegebene Erklärung, die Erbschaft ohne Vorbehalt antreten zu wollen, nach dem statutarischen Rechte Theilung zu halten, und mithin verpflichtet:

a) den sonstigen Erben des Verstorbenen den ihnen gebührenden Theil des gemeinschaftlichen Vermögens nach näherer Anleitung des §. 382. seq. zu überlassen, ohne sich ferner des gesetzlichen Wahlrechts in Betreff der Theilung (§. 526.) bedienen zu können;

b) den Gläubigern des Verstorbenen, gleich jedem andern Erben, ohne Vorbehalt vollständig gerecht zu werden, wenn auch die Forderungen derselben den Nachlaß übersteigen sollten.

§. 526.

β) mit der Rechtswohlthat des Inventarii. §. 3. ibid.

Hat der überlebende Ehegatte die Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, welches auch stillschweigend dadurch geschieht, daß er die gesetzliche Ueberlegungsfrist, ohne eine Erklärung abzugeben, hat vorübergehen lassen, so überkommt er zwar im Allgemeinen die jedem Beneficialerben zustehenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten, jedoch erhält ihm die Rechtswohlthat auch das Recht der Wahl gegen die Miterben, ob er nämlich mit diesen sein eigenes und des Verstorbenen gemeinschaftliches Vermögen nach den oben angegebenen Vorschriften als statutarischer Erbe theilen, oder ob er den Miterben den Nachlaß des Verstorbenen allein überlassen wolle.

§. 527.

§. 3. 10. Abschn. 1.

Er kann daher auch, wenn die Beschaffenheit des Nachlasses zweifelhaft ist, zuvörderst den erbschaftlichen Liquidationsprozeß in Betreff desselben extrahiren, dabei

seine eigenen Forderungen liquidiren und bis nach dessen Beendigung seine Erklärung darüber sich vorbehalten, ob er in den, nach Befriedigung der Gläubiger etwa gebliebenen Ueberrest sein Vermögen, Behufs der Theilung mit den sonstigen Erben des Verstorbenen, den vorgedachten Vorschriften gemäß, einwerfen, oder den Ueberrest den Erben allein überlassen, und sein Vermögen mit Einschluß des ihm als Gläubiger im Distributionsurtel Angewiesenen zurück nehmen wolle.

§. 528.

Dagegen überkommt er als Beneficialerbe auch die Pflicht, binnen spätestens sechs Monaten nach dem Ablaufe der gesetzlichen Ueberlegungsfrist ein vollständiges Inventarium, sowohl des Nachlasses des Verstorbenen, als seines eigenen Vermögens, wie beides am Todestage beschaffen gewesen, bei dem Gerichte, welchem die Regulirung des Nachlasses des Verstorbenen gebühren würde, niederzulegen, und auf Erfordern eidlich zu bestärken. §. 14. Abschn. 1.

§. 529.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann er von den Miterben auf die im §. 7. Tit. 46. Th. I. der A. G. O. vorgeschriebene Art, nach Befinden der Umstände auch innerhalb der sechsmonatlichen Frist angehalten werden. §. 14. Abschn. 1.

Den Gläubigern des Erblassers steht dagegen frei, bei dem Richter auf Bestimmung einer kürzern Frist zur Einreichung des Inventarii, von dem ihnen verhafteten Nachlasse des Verstorbenen anzutragen.

§. 530.

Verlust der Rechtswohlthat. ibid.

Hat der überlebende Ehegatte die gesetzliche, oder vom Richter etwa bestimmte Frist verstreichen lassen,

ohne das Inventarium eingereicht zu haben, so sind die Erbschaftsgläubiger berechtigt, sofort auf die Anberaumung eines peremtorischen Termins zur endlichen Beibringung des Inventarii, und in Entstehung dessen, darauf anzutragen, den säumigen Ehegatten nunmehr durch Erkenntniß der Rechtswohlthat für verlustig und für Erben ohne Vorbehalt zu erklären.

In Beziehung auf dies Verfahren findet die Vorschrift des §. 60. Tit. 51. Th. I. A. G. O. eben so, wie in dem Falle Anwendung, wenn der überlebende Ehegatte und Beneficialerbe gegen andringende Gläubiger sich auf die Rechtswohlthat beruft, gleichwohl aber den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses zu formiren zögert.

Das in diesen Fällen zum Nachtheile des Ueberlebenden ergangene Erkenntniß hat dann die nämlichen Folgen, wie nach §. 525. eine ausdrückliche Erbeserklärung ohne Vorbehalt.

§. 531.

Dagegen macht die versäumte Einreichung des Inventarii allein, den statutarischen Erben der Rechtswohlthat noch nicht verlustig, und findet daher die Vorschrift des §. 427. Tit. 9. Th. I. A. L. R. nicht Anwendung.

§. 532.

Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts. §. 14. Abthl. 1.

Will der überlebende Ehegatte den erbschaftlichen Liquidationsprozeß über den Nachlaß des Verstorbenen nicht extrahiren, oder ist die Beschaffenheit des Nachlasses dazu nicht geeignet, so ist der Ueberlebende verpflichtet, bei Einreichung des Inventarii sich zu erklären, ob er nach dem Statute Theilung halten, oder

den Miterben den Nachlaß allein zur Theilung unter sich überlassen wolle.

§. 533.

Die Erklärung über die Art der Ausübung dieses Wahlrechts muß in der §§. 398—400. Tit. 9. Th. I. A. L. R. vorgeschriebenen Form geschehen, und ist sodann ein Widerruf zum Nachtheile Dritter nicht zuläßig.

§. 534.

Selbst wenn der überlebende Ehegatte, nachdem er sich dahin erklärt, daß er seinen Miterben den ganzen Nachlaß überlassen wolle, in Concurs versinken sollte, können dennoch seine Gläubiger die abgegebene Erklärung nicht widerrufen.

§. 535.

Verlust des Wahlrechts. §. 14. Abschn. 1. §. 9. Abschn. 2.

Zögert der Ueberlebende nach eingereichtem Inventario, oder wenn erbschaftlicher Liquidationsprozeß eröffnet gewesen, und von der Masse etwas übrig geblieben war, nach ergangenem Distributionsurtel, oder wenn solches unnöthig befunden, nach genehmigten Finaldistributionsplane, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob er nach dem Statute theilen, oder den Miterben die Nachlaßmasse allein überlassen wolle, so sind die Miterben berechtigt, auf die Vorladung des überlebenden Ehegatten zu einem Präclusivtermine, Behufs seiner Erklärung, mit der Wirkung anzutragen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins, der Ueberlebende des Wahlrechts verlustig erklärt und solches vielmehr den Miterben zugesprochen werde, dergestalt, daß es dann von deren Beschluß abhängt, ob sie mit ihm die gemeinschaftliche Masse theilen, oder das Vermögen des Verstorbenen für sich behalten, und dem Ueberlebenden das Seinige allein überlassen wollen.

Erscheint oder erklärt sich daher der überlebende Ehegatte in dem anberaumten Termine nicht, so wird nach dem Antrage der Erben, der Verwarnung gemäß, das Erforderliche nach Anleitung des §. 60. Tit. 51. Th. I. A. G. O. durch Erkenntniß festgesetzt.

§. 536.

Folgen der Ausübung des Wahlrechts: a) in Beziehung auf die Miterben. §. 3. 8. Abschn. 2.

Sobald durch eine gültige Erklärung des überlebenden Ehegatten, oder durch richterlichen Ausspruch feststeht, daß eine Theilung der Erbschaft nach dem Statute erfolgen solle, wird solche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 382. seq. veranlaßt.

Hat aber der überlebende Ehegatte erklärt, oder ist er verurtheilt, den Miterben den Nachlaß des Verstorbenen allein zu überlassen, so erfolgt die Auseinandersetzung mit den Miterben nach den §. 365. seq. festgesetzten Bestimmungen.

§. 537.

b) in Beziehung auf die Gläubiger des Verstorbenen.

Wenn aber auch der überlebende Ehegatte und Beneficialerbe erklärt hat, nach dem Statute theilen zu wollen, oder wenn auch die Theilung wirklich veranlaßt ist, so wird sein eigenthümliches Vermögen und seine Person den Gläubigern des erstverstorbenen Ehegatten, so lange er der Rechtswohlthat nicht verlustig geworden, dadurch gar nicht, sondern nur in sofern verhaftet, als er etwa durch Vernachläßigung der ihm als Beneficialerben obliegenden Pflichten, z. B. vorschriftswidriger Befriedigung einzelner Gläubiger nach §. 453. Tit. 9. Th. I. A. L. R. sich den Erbschaftsgläubigern verantwortlich gemacht hat.

Außer diesen Fällen braucht er den Gläubigern, nur bis auf den Betrag, des aus dem Nachlaß Empfangenen gerecht zu werden.

§. 538.

Die eigenen Gläubiger des überlebenden Ehegatten können, sobald feststeht, daß eine Theilung nach dem Statute erfolgen wird, den zu ermittelnden Antheil ihres Schuldners, als Object ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen, so wie ihnen auch überlassen bleibt, schon vorher die von den allgemeinen Landesgesetzen gewährten Sicherungsmittel in Anwendung zu bringen.

§. 539.

Wenn der überlebende Ehegatte und Beneficialerbe, ehe er sich noch über die Art der Ausübung des Wahlrechts erklärt hat, gleichfalls verstirbt, ohne des Wahlrechts oder der Rechtswohlthat verlustig erklärt worden zu sein, so treten seine Erben ganz in seine Stelle, und haben in Beziehung auf die Verlassenschaft des Erstverstorbenen alle Rechte und Pflichten ihres Erblassers, so wie auch gegen sie alles das Statt findet, was nach vorstehenden Vorschriften gegen ihren Erblasser Statt fand.

Rechte der Erben des überlebenden Ehegatten. §. 12. Abschn. 2. §. 14. ibid.

§. 540.

Doch können die Erben des überlebenden, nachher gleichfalls verstorbenen Ehegatten, nicht eher angehalten werden, dasjenige, was ihrem Erblasser, rücksichtlich der Erbschaft des Zuerstverstorbenen oblag, zu leisten, als bis feststeht, ob und in welcher Art sie Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten geworden sind.

ibid.

§. 541.

Entsagen die zur Erbschaft des zuletzt verstorbenen Ehegatten Berufenen der Erbschaft desselben, und folglich auch der diesem zugefallenen Erbschaft des Erstverstorbenen, so fällt der Nachlaß des Letztverstorbenen

§. 13. ibid.

und das demselben, in Betreff des Nachlasses des Erstverstorbenen zugestandene Wahlrecht, auf die anderweiten gesetzlichen oder sonst zur Erbschaft des Letztverstorbenen berufenen Erben.

War jedoch zur Zeit des Todes des Letztverstorbenen, oder bevor dessen Erben sich über das ihm zugestandene Wahlrecht erklärt hatten, etwa Concurs über dessen Vermögen eröffnet gewesen, so wächst auch das, aus dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten, auf den Ueberlebenden fallende Erbtheil, der Masse zu, deren Curator sich auch über die Ausübung des Wahlrechts zu erklären hat.

§. 542.

§.10.14.ibid. Haben die zur Erbschaft des zuletzt verstorbenen Ehegatten Berufenen, die Erbschaft desselben angetreten, und erklären nun in Gemäßheit des auf sie dadurch übergegangenen, dem Zuletztverstorbenen zugestandenen Wahlrechts, den Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten den Erben desselben allein überlassen zu wollen, so fällt dieser Nachlaß des Erstverstorbenen ganz an dessen nächste Blutsverwandten oder Testamentserben, wenn diese auch zugleich Erben des Letztverstorbenen, mithin die nämliche Personen wären, welche sich in dieser letztern Qualität der Theilnahme, an dem Nachlasse des erstverstorbenen Ehegatten begeben hatten.

§. 543.

Rechte und Pflichten der Miterben. §. 5. 6. seq. Abschn. 2.

Gleich dem überlebenden Ehegatten steht zwar den außer ihm zur Erbschaft berufenen Erben, ohne Unterschied das Recht zu, der Erbschaft ganz zu entsagen, es mag der Ueberlebende sie ihnen allein überlassen, oder nach dem Statute mit ihnen theilen wollen, und finden im Allgemeinen, auch rücksichtlich der Antretung

mit und ohne Vorbehalt, so wie des Verlustes der Rechtswohlthat des Inventarii, dieselben Vorschriften, wie bei jenen, Statt; keinesweges aber können diese Miterben gleich dem überlebenden Ehegatten, der Erbschaft aus dem Testamente entsagen, und das gesetzliche Erbrecht wählen, vielmehr müssen, auch wenn der Ueberlebende beim Vorhandensein eines Testaments von dem statutarischen Rechte Gebrauch macht, in Beziehung auf den, den Miterben zufallenden Theil des Nachlasses, die Bestimmungen des Testaments, so weit keine Pflichttheilsverletzung vorhanden, genau befolgt werden.

§. 544.

Haben die Miterben des überlebenden Ehegatten sich ohne Vorbehalt für Erben erklärt, oder sind sie rechtskräftig für solche erkannt worden, so sind sie verpflichtet, den Erbschaftsgläubigern vollständig gerecht zu werden, wenn auch deren Forderungen den Betrag des Nachlasses übersteigen sollten, es mag der überlebende Ehegatte ihnen solchen allein überlassen oder nach dem Statute mit ihnen getheilt haben, wiewohl unter sich sämmtliche Erben nach Verhältniß ihres Antheils an der Erbmasse beitragen.

§. 545.

In gleicher Art sind sie verpflichtet, die vor dem Tode des Erblassers entstandenen Forderungen der eigenen Gläubiger des mit ihnen ex statuto erbenden überlebenden Ehegatten zu berichtigen, in sofern sie nicht von dem ihnen nach §. 384. zustehenden Rechte Gebrauch machen, welches ihnen jedoch, wenn nicht eine bestimmte Entsagung Statt gefunden hat, bis zur Theilung frei steht.

§. 546.

Haben die Miterben des überlebenden Ehegatten die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, so werden sie den Erbschaftsgläubigern nur auf Höhe des empfangenen Erbtheils verhaftet.

§. 547.

Den eigenen Gläubigern des Ueberlebenden werden sie, wenn dessen Vermögen nicht eingeworfen worden, gar nicht, im Fall Statt gefundener statutarischer Theilung aber nur auf denjenigen Betrag verhaftet, den sie durch die Einwerfung des Vermögens des Ueberlebenden über die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen empfangen haben.

VI. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

§. 548.

Mit dem Augenblick des Todes des einen Ehegatten, geht auch in den Fällen der gesetzlichen Erbfolge das Miteigenthum des Nachlasses, auf den überlebenden und die sonstigen Erben dergestalt über, daß nur sämmtliche Erben mit Einschluß des überlebenden Ehegatten darüber gemeinschaftlich gültig disponiren können.

§. 549.

Auf das eigenthümliche, in Gemäßheit der obigen Vorschriften, im Falle der Ausübung des statutarischen Erbrechts, einzuwerfende Vermögen des überlebenden Ehegatten, erhalten dessen Miterben erst von da an Miteigenthumsrechte, wo der Ueberlebende erklärt hat, oder verurtheilt ist, mit den Miterben nach dem

Sta=

Statut Theilung zu halten, desgleichen wenn derselbe sich für Erbe ohne Vorbehalt erklärt hat.

§. 550.

So lange das Vorhandensein eines dieser Fälle nicht erhellet, ist der überlebende Ehegatte über sein eigenthümliches Vermögen ohne Zuziehung der Erben des Erstverstorbenen zu disponiren befugt.

§. 551.

Steht aber die Verpflichtung des überlebenden §. 4.
Ehegatten zur Einwerfung seines Vermögens einmal fest, so muß solches seinem ganzen Betrage nach, wie derselbe sich am Todestage des Erblassers gestaltete, zur Theilung gebracht werden, wenn auch inmittelst Veränderungen damit vorgenommen sein sollten.

§. 552.

Das Miteigenthum des überlebenden Ehegatten an den Nachlaß des erstverstorbenen, hört mit dem Augenblicke auf, wo er entweder der Erbschaft des erstverstorbenen gänzlich entsagt, oder in Gemäßheit des ihm als Beneficialerben zustehenden Wahlrechts erklärt, den Nachlaß den Miterben allein überlassen zu wollen, oder endlich, wenn er in Gemäßheit des Antrages der Miterben, von der Theilnahme daran, nach §. 535. ausgeschlossen worden ist.

§. 553.

Das Miteigenthum der Miterben an dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten hört auf, sobald sie erklärt haben, sich der Einwerfung begeben zu wollen.

§. 554.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten sowohl als seiner Miterben auf die gemeinschaftliche, nach dem

Statute zu theilende Masse, hören auf, sobald die Erbauseinandersetzung zu Stande gekommen ist.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 555.

Verordnung vom 3. Febr. 1800. §. 2.

Ein besonderes Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an bestimmten Häuptern der Heerde darf nicht Statt finden, vielmehr muß ihr Vieh in die Stammheerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht davon, während seiner Dienstzeit, verhältnißmäßig an allem Nutzen Theil haben, und in gleicher Weise zu den Kosten beitragen, in sofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein Anderes wegen der Unterhaltungskosten festgesetzt worden ist.

Eben so sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an den Schäfereien haben, bei ihrem Abzuge von solchen, selbige gegen baare Vergütung zurückzulassen verbunden, und keinesweges mit sich zu nehmen befugt sein.

§. 556.

§. 3. Die Größe der Schäfereien auf Urbani da sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darinnen hat, bestimmen den Antheil oder die Quotam, welche derselbe überhaupt und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt.

Wenn daher eine Schäferei überhaupt in 1225 Häup-

tern besteht, und an Knechtevieh darunter sich 175 Stück befinden, oder wenn bei kleinen Schäfereien die Heerde, mit Inbegriff von 80 Stück Knechtevieh überhaupt 560 Stück stark ist; so beträgt der Antheil der Knechte an der Schäferei den siebenten Theil, exclusive der Molkenpacht, und es kann hiernach keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen. Vorkommende Brüche aber werden durch Geld ausgeglichen.

§. 557.

So wie die ganze Schäferei nach Umständen sich vermehrt oder verringert, so vergrößert oder vermindert sich auch in gleichem Verhältniß der bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferei. §. 4.

§. 558.

Bei dem Abzuge eines Schäferknechts wird dessen Antheil an der Schäferei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgesondert, solcher darauf taxirt und ihm von der Herrschaft oder dem an seine Stelle ziehenden Knechte, nach dem dermaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, und ohne daß er als Knechtevieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt. §. 5.

§. 559.

Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäfereiantheils vereinigen kann, hat es dabei sein Bewenden; findet diese Vereinigung aber nicht Statt, so wird zur Taxe geschritten, und solche durch drei sachverständige, vereidete Männer, wovon einer von §. 6.

dem abziehenden Knechte, der zweite von dem anziehenden Knechte, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. In sofern aber die Taxanten bei Bestimmung des Werths nicht übereinkommen, so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 560.

§. 7. Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens sein sollte, dem abziehenden Knechte den Preis seines Schäfereiantheils ganz zu bezahlen, so soll die Herrschaft zuzutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zu thun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen, verbunden sein, welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann, und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knechtvieh gesichert ist, sie auch, da sie den Schäferknecht annimmt, diejenigen Mittel einzuschlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von dem anziehenden Knechte von dem für ihn geleisteten Vorschusse die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 561.

§. 8. Eben so, wie in den vorstehenden §§. 558. 559. 560., in Ansehung der Schäferknechte vorgeschrieben ist, soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweise zurückzulassenden und anzunehmenden Schäfereiantheil, in Ansehung dessen Absonderung Taxevergütung und des Zutritts der Herr-

schaft bei letzterer, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers 2c., gehalten werden.

§. 562.

Halte- oder Butenvieh anzunehmen, und in die Schäferei einzumengen, ist dem Schäferknechte unter keinerlei Vorwande mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten. §. 9.

§. 563.

Der Herrschaft bleibt die Freiheit vorbehalten, die Zahl des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten in der Schäferei zugehörigen Schaafviehes auf einen geringern oder höhern Antheil als im §. 556. angegeben ist, nach Gutbefinden zu bestimmen; indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bei der Schäferei einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäferei nachtheilige Mittel zu erholen. §. 10.

§. 564.

Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht soll bei dem Umziehen von einer Schäferei zur andern Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückgelassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen, nach der bei der Abschätzung des Schäfereiantheils mit aufzunehmenden Taxe, nach obiger Vorschrift §. 559. gewährt werden soll. §. 11.

§. 565.

§. 12. Jede Herrschaft soll dem Schäferknechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm jährlich zu haltende Berechnung eingetragen, und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist.

Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren und solches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in welchen der Inhalt dieses Buchs zweifelhaft ist, so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 566.

§. 13. §. 8. 9. der Verordnung vom 16. Jan. 1802. Schaafmeister, Schäfer, Schäferknechte, Pachtschäfer und Kostknechte, sowohl bei gutsherrlichen als bei Bürger- und Bauerschäfereien, können nur Urbani, d. h. den 25. Mai, ihren Dienst antreten und verlassen, und ist die Verabredung eines andern An- und Abzugstermins unzuläßig.

§. 567.

§. 6 Verordnung vom 16. Jan. 1802. Die Kündigung des Dienstes muß in dem Zeitraume vom 1. bis zum 15. Februar jeden Jahres erfolgen. Eine früher oder später erfolgte Kündigung wird für nicht geschehen erachtet, und ist weder von der Herrschaft noch von den Schaafmeistern, Schäfern, Schäferknechten, Pachtschäfern oder Kostknechten anzunehmen.

§. 568.

Bei Bürger- und Bauerschäfereien, wo die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer oder Schäferknechte unterhalten, soll diesen zwar noch ferner nach jedes Orts Herkommen, verstattet sein, eigenes Vieh und bestimmte Häupterzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen, und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben; dahingegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge dieses Vieh wie auch die Schäfereigeräthschaften nach der Bestimmung der §§. 558. 559. 564. zurückzulassen, mit der Maßgabe, in Ansehung der Geräthschaften, daß die Vergütigung für solche von dem anziehenden Schäfer oder Knechte dem abgehenden taxmäßig geleistet werden, die ganze Commune aber dafür einstehen muß.

§. 15. Verordnung vom 3. Febr. 1800

Bei solchen Gemeineschäfereien aber, bei welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner sein Bewenden haben. Doch findet bei diesen, wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte obige Vorschrift Statt.

§. 569.

Die Vorschrift des §. 555. leidet auf solche Schäfereien nicht Anwendung, bei welcher die ganze Schäferei nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, als in welchem Falle es dem Eigenthümer des Schaafviehes frei stehen soll, auf die Aufrechthaltung seines Kontracts zu dringen, und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurück zu nehmen.

§. 11. Verordnung vom 16. Jan. 1802.

§. 570.

§. 12. l. c. Dagegen darf in dem Falle des §. 555. kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht über gewisse Häupter Eigenthumsrechte ausüben, und kommen gegen die Uebertreter die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 15. §. 17. und Th. II. Tit. 20. §. 1108. 1109. 1110. seq. zur Anwendung.

§. 571.

Die Vorschriften in den §§. 555—570. finden im Cottbusschen jedoch keine Anwendung.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

§. 572.

ad §. 18. seq. Als Mitglieder einer Dorfgemeine, und zur Theilnahme an den Berathschlagungen derselben berechtigt, sind zu erachten, die Besitzer bäuerlicher Nahrungen, welche als Hufenschoßpflichtig in dem Cataster verzeichnet sind.

§. 573.

Besitzer einer solchen bäuerlichen Nahrung sind als Mitglieder der Gemeine auch dann anzusehen und zu den Berathschlagungen zuzuziehen, wenn sie ihren Wohnsitz an einem andern Orte haben.

§. 574.

Besitzt aber ein auswärts wohnender nur Acker in der Dorfsfeldmark, so kann er deshalb noch nicht als wirkliches Gemeinemitglied betrachtet werden, vielmehr kann nur die Dorfgemeine nichts zu seinem Nachtheile Gereichendes einseitig beschließen.

§. 575.

Gleiche Grundsätze (§§. 573. 574.) kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Gutsherrschaft zugleich Besitzer, entweder einer bäuerlichen Stelle oder zur Dorfsfeldmark gehöriger Acker, ist (confr. jedoch §§. 580 und 581.).

§. 576.

In wie fern Krüger, Müller, Schmiede, Büdner und Colonisten an den Rechten der Gemeineglieder, als solche, Theil nehmen, ist nach den, bei ihrer Niederlassung etwa getroffenen Verabredungen oder nach der Ortsverfassung zu beurtheilen. In Ermangelung solcher besondern Bestimmungen treten in dieser Beziehung die allgemeinen Landesgesetze ein.

§. 577.

Die auf dem Rittersitze wohnhafte Personen werden weder als Mitglieder der Dorfgemeine, noch als Schutzverwandte derselben betrachtet, wenn nicht besondere Verabredung oder die Ortsverfassung etwas Anderes mit sich bringt.

§. 578.

Was einem Dorfschmidt entweder vermöge des bei seiner Anstellung getroffenen Abkommens oder vermöge hergebrachter Observanz von der ganzen Gemeine als Corporation zu entrichten ist, ist als Gemeinelast zu betrachten. ad §. 37.

§. 579.

Wie die Gemeinelasten von den Beitragsverpflichteten unter sich aufgebracht werden müssen, wird hauptsächlich nach den etwa vorhandenen Verträgen, Judicaten, Recessen, sonst aber nach der wohlhergebrachten Observanz jedes Orts, wo diese aber nicht ausreicht, ad §. 38.

nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt, in sofern nicht bei einzelnen Arten dieser Lasten in dem Provinzialgesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 580.

Eben danach bestimmt sich auch, ob und zu welchen Gemeinelasten die Gutsherrschaft, rücksichtlich der von ihr in früheren Zeiten eingezogenen bäuerlichen Stellen, oder unter dem Pflug genommenen Bauerhöfen, beizutragen hat.

§. 581.

Die vor dem Jahre 1624 eingezogenen und in dem Cataster nicht mehr als steuerbare bäuerliche Stellen verzeichneten Höfe, werden als dem Rittersitze einverleibt angesehen, und sind von allen Gemeinelasten frei, in sofern nicht durch Observanz oder sonst rechtsgültige Art etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 582.

ad §. 298. seq. Wenn zur Zeit der Publication dieses Provinzialgesetzbuches noch Besitzer bäuerlicher Stellen vorkommen sollten, die sich noch im lassitischen oder pachtbäuerlichen Nexus befänden, so werden die Verhältnisse solcher Stellen und ihrer Besitzer, und die Art der Vererbung derselben rc., nach der Observanz jedes Orts, mit Berücksichtigung der darüber in den neuern allgemeinen Landesgesetzen ertheilten Bestimmungen, die der Königlichen Amtsbauern und Kossäten aber nach den Festsetzungen der Declaration vom 23. März 1790 beurtheilt.

§. 583.

In Betreff der Verhältnisse der dem Edicte vom 14. September 1811 nicht unterliegenden Pfarrbauer-

höfe und ihrer Besitzer behält es gleichfalls bei der wohlhergebrachten Observanz jedes Orts das Bewenden.

§. 584.

Ein Gleiches gilt rücksichtlich eines solchen Altentheils, auf welchen der den Hof abgebende bisherige Besitzer, auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder vermöge wohlhergebrachter Observanz, in Gemäßheit der bis dahin bestandenen Verfassung, Anspruch zu machen hat.

Außerdem werden auch die bei bäuerlichen jetzt eigenthümlich besessenen Grundstücken, etwa vorkommenden Altentheile lediglich nach den Bestimmungen des darüber geschlossenen Contracts und den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

§. 585.

Auch rücksichtlich sämmtlicher, von bäuerlichen ad §.308. seq.
Grundstücken noch zu leistenden Dienste, deren Arten und den Modalitäten ihrer Leistung, hat es bei den bestehenden Verträgen und Ortsobservanzen das Bewenden; wo diese aber nichts bestimmen oder nicht ausreichen, kommen das Dienstreglement vom 26. October 1720, so wie die Bauern- und Gesindeordnung von 1685 nebst Anhang vom 29. Juni 1687, wie nicht minder die Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäferordnungen für Cottbus vom 30. November 1685 und für Crossen und Züllichau vom 18. Januar 1686 zur Anwendung.

§. 586.

Wegen der den contributionspflichtigen Amts- oder Gutseingesessenen, wegen erlittener Unglücksfälle zu bewilligender Remission, bewendet es bei dem Reglement vom 22. Juli 1752.

(Hoffmanns Repertorium Th. I. pag. 605.)

Neunter Titel.

Vom Adelstande.

§. 587.

ad §. 80. Das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin ist angewiesen, stets zehn adliche Knaben aus der Neumark aufzunehmen, und denselben den Unterricht, die Wohnung und die Beköstigung unentgeldlich zukommen zu lassen.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 588.

ad §. 165 und 166. Diejenigen geistlichen Güter, welche nach dem Inhalt der Stiftungsurkunden oder sonst erweislich bei der Stiftung der Kirche, zur Dotirung derselben, bestimmt worden, nicht aber später erworbene, sind von den Staatslasten befreit, so weit dies nach der gegenwärtigen Steuerverfassung zulässig ist.

§. 589.

ad §. 261. Der Unterschied der Religion befreit nur von der Entrichtung der persönlichen Pfarrabgaben, nicht aber von den sonstigen, aus der Parochialverbindung herrührenden Lasten und Abgaben (confr. §. 656.).

§. 590.

Wahl des Pfarrers. ad §. 324. Bei Patronatkirchen hängt die Wahl des Pfarrers von dem Patrone allein ab, mit Vorbehalt der Bestätigung des Consistorii bei Privatpatronaten, der Gemeine aber steht in der Regel, und wo nicht etwa gültige Localobservanzen etwas anderes festsetzen, gar keine

Theilnahme an der Wahl oder ein Recht des Widerspruchs wider das erwählte Individuum zu.

§. 591.

Wenn mehrere Patrone bei der Wahl concurriren, so treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze mit der Modification ein, daß, wenn der Landesherr Patron der Tochterkirche ist, er nicht die Verpflichtung hat, der Wahl des Patrons der Mutterkirche allemal beizutreten, vielmehr ihm gleichfalls eine unabhängige Stimme zusteht, und der von dem Patron der Mutterkirche Gewählte nicht eher bestätigt und eingeführt werden darf, als bis ihm auch die landesherrliche Vocation ertheilt ist. Bei mehreren Patronen. ad §. 348.

§. 592.

Die durch die Präsentation, die Probepredigt und Prüfung, so wie durch die Vocation und deren Bestätigung, entstehenden Kosten trägt der Berufene, so wie seine Reisekosten allein; die durch die Ordination entstehenden Kosten, mit Einschluß der Transportkosten, werden von der Gemeine oder aus den Kirchen- und Kämmereimitteln, so wie es an jedem Orte die Observanz mit sich bringt, und die Introductionskosten aus den Kirchen- und Kämmereimitteln, gleichfalls nach jedes Orts Observanz, bezahlt. Die Kosten, die durch die Zuziehung der Gerichtspersonen zur Regulirung der Auseinandersetzung des angehenden Pfarrers mit dem abgehenden und dessen Erben entstehen, tragen die beiden auseinanderzusetzenden Theile jeder zur Hälfte.

§. 593.

Wenn ein Candidat zu einer Königlichen Pfarrstelle auf dem Lande gelangt, so werden demselben die für seine Vocirung und für die Verfügung der Intro-

duction und Ordination entstandenen Kosten auf Höhe von 10 Thlrn. und für die Prüfung und Ordination entstandenen auf Höhe von 12 Thlrn. aus der Kirchenkasse seiner Parochie dergestalt vergütet, daß die Mutterkirche zwei Drittheile und die Filialkirchen ein Drittheil zu entrichten haben.

§. 594.

Wenn ein Prediger von einer andern Pfarre zu einer Oberpfarrstelle in einer Stadt oder zur Inspection auf dem Berge von Crossen gelanget, so werden ihm die durch die Vocation und die Verfügung der Introduction erwachsenen Kosten, erstern Falls auf Höhe von 13 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf., letztern Falls auf Höhe von 14 Thlrn. aus der Kirchenkasse vergütet.

§. 595.

Die Gebühren des Introducirenden, für die Introduction eines Predigers auf dem Lande, betragen Zwei Thaler bei der Mutterkirche, und Einen Thaler bei jeder Filialkirche; in den Städten aber, wo nicht die Observanz etwas Anderes mit sich bringt, für den ganzen Act Vier Thaler.

§. 596.

Behufs der Abholung des Introductions-Commissarii zur Introduction und zur Rückreise desselben müssen die Gemeinen sowohl auf dem Lande, als in den Städten die Fuhren stellen. Auch zur Abholung des zu introducirenden Pfarrers, seiner Familie und seiner Effecten müssen in gleicher Art die Fuhren gestellt werden, jedoch nur innerhalb der Königlichen Lande und in der Regel auch nicht außerhalb der Provinz; es wäre denn im letzten Falle die Entfernung nicht weiter als zehn Meilen oder zwei Tagereisen.

§. 597.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Kirchenvorstehers länger als fünf Jahre zu verwalten. ad §. 553.

§. 598.

Auch den anziehenden Küster nebst dessen Effecten ist die Gemeine in eben der Art, wie oben bei den Pfarrern bestimmt ist, abzuholen verpflichtet. ad §. 556.

§. 599.

Die Ernennung der Oberpfarrer in den Städten steht dem Landesherrn zu. ad §. 587.

§. 600.

Es bedarf bei der Vermögensverwaltung einer Zuziehung der Gemeine niemals, auch selbst dann nicht, wenn die Veräußerung eines Kirchenguts veranlaßt werden soll. ad §. 647.

§. 601.

Die Kosten zum Baue und zur Reparatur einer Landkirche, mag deren Patronat dem Landesherrn oder einem Rittergutsbesitzer zustehen, werden, mit Ausnahme der dabei erforderlichen Hand- und Spanndienste, aus dem Vermögen der Kirche bestritten. ad §. 710. seq. a) Bauten und Reparaturen einer Landkirche.

Die Hand- und Spanndienste dagegen werden von der Gemeine geleistet.

§. 602.

Ist jedoch das Vermögen der Kirche zur Bestreitung dieser Kosten nicht hinreichend, und ist dieselbe auch nicht im Besitze der nothwendigen Materialien, so muß

a) der Patron den zum Bau oder zur Reparatur erforderlichen Bedarf an Holz, Kalk und Steinen, und zwar auch dann, wenn er diese Materialien ankaufen muß;

b) die Gemeine die erforderlichen Zuthaten an Stroh, Rohr, Lehm, Eisen, Glas, Blei und Kacheln liefern, und außerdem muß

c) die Gemeine den Arbeitslohn der Handwerker aufbringen.

§. 603.

Das Unvermögen der Kirche ist dann für erwiesen anzunehmen, wenn dieselbe weder die Baumaterialien besitzt, noch von den jährlichen Zinsen ihrer Capitalien oder von ihren sonstigen Revenüen neben der Bestreitung der jährlichen laufenden Ausgaben die Baukosten erübrigt hat.

§. 604.

Der Patron ist berechtigt, wenn dies Unvermögen der Kirche nur vorübergehend war, oder wenn dieselbe im Stande ist, über die jährlichen laufenden Ausgaben von ihren Einkünften etwas zu erübrigen, auf die Erstattung des geleisteten Vorschusses (§. 602. ad a)) anzutragen, wenn dieselbe auch nur nach und nach erfolgen kann.

§. 605.

Zu den Bauten und Reparaturen einer Kirchenscheune hat der Patron nichts beizutragen.

§. 606.

Wenn das Patronat über eine Kirche Mehreren gemeinschaftlich zusteht, so müssen die Patronen zu den nach §. 602. ad a) zu liefernden Materialien nach Verhältniß ihres Antheils am Patronat beitragen.

§. 607.

Die Patrone der Tochterkirchen und vagirenden Gemeinen tragen zu den Bauten und Reparaturen der

Mut-

Mutterkirche gar nicht bei, wenn die filia oder vagans ein eigenes Kirchengebäude besitzt.

§. 608.

Außer diesem Falle haben sie zu den Bauten und Reparaturen der Mutterkirche mit dem Patrone derselben zu gleichen Theilen beizusteuern, und es tritt bei der hiernach vorzunehmenden Vertheilung die Vorschrift des §. 606. in Wirksamkeit, wenn das Patronat an einer Kirche mehreren Personen zustehen sollte.

§. 609.

Die nach §. 601. zu leistenden Handdienste müssen von den Kossäthen der Gemeine und die Spanndienste von den Bauern verrichtet werden, und zwar nach der Reihefolge.

§. 610.

Die nach §. 602. ad b) gedachten Zuthaten, so wie der ad c) erwähnte Arbeitslohn, sind von den Gemeinemitgliedern nach Verhältniß der von einem jeden besessenen, zum Hufenschlage des Dorfes gehörigen Landungen aufzubringen.

§. 611.

Dorfbewohner, welche dergleichen Grundstücke nicht besitzen, sind von dieser Verpflichtung gänzlich frei.

§. 612.

Filial- und Gastgemeinen, welche ein eigenes Kirchengebäude besitzen, haben zu dem Bau und zur Reparatur der Mutterkirche nichts beizutragen.

§. 613.

Wenn sie aber ein Kirchengebäude nicht besitzen, so müssen die Filialgemeinen eben dasselbe leisten, was die Hauptgemeine zu leisten hat, die Mitglieder der

Gastgemeine aber haben den vierten Theil zu leisten, und zwar in der Art, daß ein Bauer der Gastgemeine den vierten Theil der Spanndienste zu leisten und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes zu liefern hat, welchen ein Bauer der Hauptgemeine leistet und liefert; — ein Kossäth aber den vierten Theil der Handdienste und den vierten Theil der Zuthaten und des Arbeitslohnes, welchen ein Kossäth der Hauptgemeine zu leisten und zu liefern hat.

§. 613.

b) Bauten und Reparaturen einer Stadtkirche.

Die Bauten und Reparaturen der Stadtkirchen müssen zunächst aus deren Vermögen bestritten werden.

§ 614.

Wenn dieselbe aber gar kein oder kein zureichendes Vermögen besitzt, so müssen der Patron und die Gemeine den Bau und die Reparatur besorgen.

§. 615.

Die Beiträge derselben werden dann eben so, wie bei Landkirchen festgestellt, §. 602. seq.

§. 616.

Auch gelten in Betreff der Filial- und Gastgemeinen dieselben Vorschriften.

§. 617.

Rücksichtlich der reformirten Kirchen hat es bei den vorhandenen Observanzen das Bewenden.

§. 618.

ad §. 784.

Die Unterhaltung der Zäune und Gehege einer Pfarre liegt deren Patron in Gemeinschaft mit der Gemeine ob.

§. 619.

ad §. 786.

In den Städten sind die Pfarrer niemals verpflichtet, eine Reparatur an den Pfarrgebäuden und de-

ren Pertinenzien, selbst der innern Pertinenzstücke, aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 620.

Die Bauten und Reparaturen der zu einer Landpfarre gehörigen Gebäude dürfen nie aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden. ad §.788.seq. a) Bauten und Reparaturen einer Landpfarre.

§. 621.

Es sind vielmehr der Patron und die Gemeine verpflichtet, den Bau oder die Reparatur in eben der Art auszuführen, wie solches denselben §. 601 und 602. in Betreff der Kirchenbauten obliegt.

§. 622.

Der Patron einer Filialkirche trägt zu den Materialien eben so viel bei, als der Patron der Mutterkirche, und bei getheiltem Patronate treten die Vorschriften des §. 606. in Kraft.

§. 623.

Der Patron einer vagirenden Kirche hat zu den Bauten und Reparaturen der Pfarre der Mutterkirche nichts beizutragen.

§. 624.

Filial- und Gastgemeinen tragen zu den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude bei, das Verhältniß ihres Beitrages zu dem der Hauptgemeine wird nach den im §. 612. enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

§. 625.

In Betreff der Beitragsverpflichtung der einzelnen Gemeinemitglieder gelten die Vorschriften in den §§. 609. 610 und 611.

§. 626.

In dem Cottbusschen Kreise ist jedoch die §. 620. enthaltene Regel nicht von Gültigkeit, vielmehr müssen

die in selbigem vorfallenden Pfarrbauten und Reparaturen aus dem Vermögen der Kirche bestritten werden.

Das Dorf Ströbitz und diejenigen Ortschaften, in welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, machen jedoch eine Ausnahme, indem in denselben die §. 620. enthaltene Regel zur Anwendung kommt.

§. 627.

b) Bauten und Reparaturen einer Stadtpfarre.

Die zu einer städtischen Pfarre gehörigen Gebäude müssen aus dem Vermögen ihrer Kirche erbaut und reparirt werden.

§. 628.

Ist jedoch ein solches Vermögen nicht vorhanden, oder das Vorhandene nicht zureichend, so muß das Fehlende aus dem Kämmereivermögen und von der Gemeine nach den §. 614. seq. aufgestellten Grundsätzen entnommen und geleistet werden.

§. 629.

ad §. 787.

Dem Pfarrer liegt die Verpflichtung, die bei der Pfarre befindlichen oder gewonnenen Materialien zum Bau und zur Reparatur der Pfarrgebäude herzugeben, nicht ob.

§. 630.

In Betreff der Küstergebäude gelten die Vorschriften von den Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude, es haben jedoch Filial- und Gastgemeinen, welche einen eigenen Küster haben, zu den Bauten und Reparaturen bei den Küstergebäuden der Hauptgemeine nichts beizutragen.

§. 631.

ad §. 793. Predigerwittwenhäuser.

Das zum Bau und zur Reparatur der Predigerwittwenhäuser erforderliche Holz wird an den Orten,

an welchen dem Landesherrn das Patronat zusteht, von diesem unentgeldlich verabreicht.

§. 632.

Wenn Streit darüber entsteht, ob Grundstücke, von welchen jährlich etwas Gewisses an die Pfarre gezahlt wird, Eigenthum der Pfarre (eigenthümliche Priesterhufen) oder nur mit der Abgabe an den Pfarrer belastete, dem Besitzer eigenthümlich gehörige Grundstücke (bona censitica) sind, und es läßt sich darüber aus den Matrikeln oder sonst nichts Gewisses ermitteln, so streitet die Vermuthung in dem Falle für die Kirche, wenn entweder die Matrikel bei Anführung der zu entrichtenden Abgaben (ratione possessionis) die Partikel: Anjetzo enthalten, oder dargethan wird, daß der Pfarrer die streitigen Hufen in frühern Zeiten selbst unterm Pfluge und eigener Cultur gehabt hat. In Ermangelung dessen werden aber dergleichen Grundstücke in Zweifel für eigenthümliche, mit der Abgabe an den Pfarrer belastete Grundstücke erachtet.

§. 633.

Der Pfarrer hat rücksichtlich des zu einer Pfarre gehörigen Waldes, so wie des auf dem Hufenschlage der Pfarre gewachsenen Holzes, so wie endlich der auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen, die Rechte eines Nießbrauchers, ohne den §§. 805—814. Tit. 2. Th. II. A. L. R. ausgedrückten Beschränkungen unterworfen zu sein. ad §. 805—814.

§. 634.

Außer dem eigentlichen Pfarrinventario und den dazu gehörigen Pertinenzien muß der abgehende Pfarrer oder dessen Erbe auch allen vorhandenen Mist in der Pfarre unentgeldlich zurücklassen. ad §. 823.

§. 635.

ad §. 831. Das Pfarrwirthschaftsjahr wird von Michaelis oder vom 1. October bis zum 1. October gerechnet.

§. 636.

Wenn ein Pfarrer im Laufe eines solchen Jahres die Pfarre verläßt, so werden die sämmtlichen Wirthschaftsrevenüen, auch der Gewinn an Heu, Holz und Stroh, desgleichen die fixirten Hebungen, der Zehnt und dergleichen, die in dem Jahre aufgekommen sind, nach Verhältniß der Zeit, zwischen dem abziehenden und anziehenden Pfarrer getheilt.

§. 637.

Jedoch verbleibt das reife Obst und der Fleischzehnt demjenigen allein, welcher zu der Zeit, wo das Obst reif oder der Fleischzehnt fällig ist, das Pfarramt verwaltet.

§. 638.

Die Accidenzien und Stolgebühren kommen ebenfalls nicht nach dem Jahresbetrage zur verhältnißmäßigen Theilung, sondern dem abgehenden Pfarrer verbleiben die bis zu seinem Abzuge vorgekommenen Revenüen dieser Art, wogegen der Anziehende die nachher vorkommenden bezieht.

§. 639.

So weit der abgehende Pfarrer den ganzen Einschnitt einer Sommer- oder Wintersaat allein genießt, ist er schuldig, davon wieder die Saat und Bestellung zur nächsten Ernte zu beschaffen, ohne Vergütung dafür von dem Nachfolger verlangen zu können, und eben so muß er nach dem Verhältnisse, wie er mit dem Nachfolger gemeinschaftlich an der Sommer- oder Winter-

ernte Theil nimmt, auch zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Ernte beitragen.

§. 640.

Wenn daher ein Pfarrer zu Michaelis abzieht, so verbleiben ihm zwar sämmtliche Nutzungen des mit diesem Zeitpunkte abgelaufenen Wirthschaftsjahres, dagegen muß er auch dem Nachfolger die Felder sämmtlich besäet und bestellt überliefern, oder die Saat- und Bestellungskosten vergüten; erfolgt dagegen der Abzug nach Michaelis, z. B. zu Ostern, und sind dem Nachfolger die Felder besäet und bestellt überliefert, so kann der abgehende Pfarrer nicht nur eben so wenig Erstattung der Saat- und Bestellungskosten verlangen, sondern, da er nun auch verhältnißmäßigen Antheil an der Sommer- und Winterernte des laufenden Jahres bis Michaelis nimmt, muß er sich auf seinen Antheil an dieser Ernte den verhältnißmäßigen Beitrag zu den Saat- und Bestellungskosten der nächsten Winter- und Sommerbestellung in Abrechnung bringen lassen.

§. 641.

Sollte jedoch an einem oder dem andern Orte durch wohlhergebrachte Observanz oder sonst rechtsgültiger Weise der Gebrauch festgestellt sein, daß der Nachfolger im Amte dem abgehenden Pfarrer die Saat- und Bestellungskosten vergütet, so hat es dabei zwar auch künftig das Bewenden.

§. 642.

Der Umstand allein aber, daß der abgehende Pfarrer seinem Vorgänger die Saat- und Bestellungskosten bezahlt hat, berechtigt ihn noch nicht, ein Gleiches von seinem Nachfolger zu verlangen, in sofern von ihm nicht die wirkliche Existenz einer, von obigen gesetzlichen Be-

stimmungen abweichenden, rechtsgültigen Localobservanz dargethan werden kann.

§. 643.

Hat der abgehende Pfarrer den Pfarracker nicht selbst bewirthschaftet, sondern solchen verpachtet, oder gegen den halben Einschnitt an einen Colonus ausgethan, und muß der diesfällige Contract, nach Vorschrift der Gesetze, von dem Nachfolger fortgesetzt werden, so wird bei der Auseinandersetzung, so weit der Pächter oder Colonus die Früchte von den Pfarrgütern zieht, das von ihm der Pfarre dafür zu Leistende, zwischen dem abgehenden Pfarrer und dem Nachfolger getheilt; im Uebrigen finden die vorstehenden Grundsätze ebenfalls Anwendung.

§. 644.

Hat daher der Pächter den Acker nicht bestellt übergeben erhalten, oder hat sich der abgehende Pfarrer von ihm die Saaten bezahlen lassen, dergestalt, daß der Pächter bei seinem Abzuge gleichfalls keine Saaten zu überliefern braucht, so muß der abgehende Pfarrer, wenn nicht etwa die im §. 641. gedachte Ausnahme eintritt, das Saatinventarium und die Bestellungskosten nach dem Verhältnisse vergüten, als er an dem Pachtzinse des Wirthschaftsjahres, in welchem der Abzug erfolgte, Theil genommen hat, und ein Gleiches findet in Betreff der, an einen Colonus ausgethanen Aecker, so weit der Abgehende zu der Saat nicht beigetragen hat, Statt.

§. 645.

Auch wenn ein Pfarrer verstirbt, finden in Betreff der Auseinandersetzung mit seinen Hinterbliebenen oder sonstigen Erben, sowohl rücksichtlich der Substanz des Pfarrvermögens, als wegen der Nutzungen des laufen-

den Jahres, in welchem das den Hinterbliebenen oder Erben zu gute kommende Sterbequartal oder die Gnadenzeit zu Ende geht, die vorstehenden Vorschriften gleichfalls überall Anwendung.

§. 646.

Das Sterbequartal kommt den Erben eines Predigers ohne Unterschied oder der Nachlaßmasse desselben zu gut, dauert aber nur vom Todestage des Erblassers bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, nach dem Kalenderjahre gerechnet, in welchem der Tod erfolgt ist. ad §. 833 – 836.

§. 647.

Zu den Nutzungen des Sterbequartals gehören sämmtliche Revenüen des Pfarramts, sowohl aus den Pfarrgütern, als an Gehalt und Accidenzien oder Stolgebühren, so daß es angesehen wird, als habe der Verstorbene bis zum letzten Tage des Quartals das Amt verwaltet.

§. 648.

Dagegen liegt denen, welchen diese Nutzungen zufallen, die Bewirthung derjenigen Amtsgenossen des Verstorbenen ob, welche den Gottesdienst und die sonstigen amtlichen Geschäfte desselben während des Sterbequartals versehen.

§. 649.

Hinterläßt ein verstorbener Pfarrer eine Wittwe oder eheliche Descendenten, so kommt diesen, neben dem Sterbequartale, auch die Gnadenzeit, und zwar diese ohne Rücksicht darauf zu statten, ob sie Erben des Verstorbenen geworden sind, oder nicht. ad §. 838. seq. Gnadenjahr.

§. 650.

Auch schon versorgte und außer dem Hause des

Verstorbenen lebende Descendenten können darauf Anspruch machen.

§. 651.

Concurrirt die Wittwe mit Descendenten, so erhält die Wittwe von sämmtlichen Revenüen der Gnadenzeit die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Descendenten oder, wenn nur ein Descendent vorhanden ist, diesem zu.

§. 652.

Wenn ein Pfarrer, welcher seine Pfarre verlassen, um eine andere zu übernehmen, in der Zeit zwischen dem Abgange von jener und dem Antritte bei dieser verstirbt, so muß seiner Wittwe und Kindern, wenn der Todesfall sich vor dem Zeitpunkte ereignet hat, wo die Einkünfte des verlassenen Pfarramtes aufhören, die Gnadenzeit bei der verlassenen Pfarre, — wenn der Todesfall sich aber nach dem Zeitpunkte, wo die Einkünfte der zu übernehmenden Pfarre beginnen, ereignet hat, bei dieser letztern gewährt werden.

§. 653.

Auch solche Predigerwittwen, welchen verfassungsmäßig eine Wittwenpension zukommt, haben Anspruch auf die Gnadenzeit, doch wird die Pension erst vom Ablauf der Gnadenzeit ab bezahlt.

§. 654.

Die Dauer der Gnadenzeit beträgt im Crossenschen und Züllichauschen Kreise ein ganzes Jahr, in den übrigen Landestheilen aber nur ein halbes Jahr. Doch kann auch in diesen die Gnadenzeit von der Regierung mit Einwilligung des Patrons auf ein Jahr verlängert werden.

§. 655.

Der Wittwe und den Kindern eines Küsters kommt zwar ein Sterbequartal, nie aber ein Gnadenjahr zu.

§. 656.

Der an den Pfarrer zu entrichtende Zehnt muß von jedem Besitzer des zehntpflichtigen Grundstücks entrichtet werden, und die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses desselben ändert nichts in dem Rechte des Pfarrers, den Zehnten von ihm zu fordern. ad §. 857.

§. 657.

Das Zehntrecht selbst, der Umfang desselben, und welche Quote der zehntpflichtigen Gegenstände entrichtet werden muß, wird hauptsächlich durch die Matrikel und die Ortsobservanz festgestellt.

Bleibt dabei die Größe der zu entrichtenden Quote zweifelhaft, so streitet beim Kornzehnten die Vermuthung dafür, daß der dreißigste Theil der Früchte entrichtet werden muß.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 658.

Die Bestellung der Schullehrer in den Städten gebührt dem Magistrate, welcher dabei die Ortsprediger zuzuziehen hat.

§. 659.

Wegen des Baues und der Reparaturen der Schulgebäude, treten, wenn solche zugleich die Woh-

nung des Küsters ausmachen, die Vorschriften des §. 630., im entgegengesetzten Falle aber die Vorschriften des allgemeinen Landrechts ein.

Funfzehnter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 660.

ad §. 2. seq. Das Eigenthum derjenigen öffentlichen Wege, die nicht als Land- und Heerstraßen angesehen werden können, bleibt dem Eigenthümer des Grund und Bodens im Zweifel vorbehalten.

§. 661.

Demselben steht auch das Recht zur Benutzung dieser öffentlichen Wege, und der von ihm etwa auf solchen gepflanzten Bäumen, in soweit zu, als dadurch der Zweck eines solchen Weges nicht gehindert wird, und nicht polizeiliche Vorschriften und wohlerworbene Rechte Dritter entgegen stehen.

§. 662.

Insonderheit steht die Benutzung (§. 661.) der Dorfstraße und der freien Plätze im Dorfe, dem Inhaber Straßengerichtsbarkeit, in sofern er zugleich der Grundherr ist, zu, und hat der Inhaber der Zaungerichtsbarkeit als solcher, darauf überall keinen Anspruch.

§. 663.

Städte, Flecken und Dörfer, so wie die Grundbesitzer, sind die Landstraßen und öffentlichen Wege auf

ihrer Feldmark, in guten Stand zu setzen und zu erhalten, verpflichtet.

§. 664.

Wie die dazu erforderlichen Kosten und Arbeiten auf die Verpflichteten zu vertheilen, ist nach dem bisher Statt gefundenen Herkommen, oder nach den vorhandenen Verträgen zu beurtheilen.

§. 665.

In Betreff der Kunststraßen gelten die Bestimmungen des durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 auf die Neumark ausgedehnten Edicts vom 18. April 1792, so wie dessen Declaration vom 8. August 1832, und die Königliche Kabinetsordre vom 26. December 1833.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 666.

Außer der Oder, der Warthe und Netze werden zu den öffentlichen Flüssen und Gewässern alle diejenigen gerechnet, welche von jenen Strömen Ab- und Zufluß haben. ad §. 38.

§. 667.

Wer die zum gemeinen Gebrauche bestimmten Brükken über öffentliche Gewässer zu unterhalten und neu zu bauen schuldig sei, wird zunächst nach der Ortsobservanz oder vorhandenen Verträgen, und sonstigen besondern Bestimmungen, beurtheilt. Wo diese aber nichts festsetzen, treten dieselben Grundsätze, wie bei der Unterhaltung der Wege, ein, und müssen die Reparaturen ad §. 52.

und Bauten von der Gemeine und den Grundbesitzern, auf deren Feldmark die Brücke befindlich ist, besorgt werden.

§. 668.

Ist jedoch Jemanden die Gerechtigkeit eingeräumt, einen Brückenzoll zu erheben, so liegt ihm auch die Unterhaltung der Brücke ob, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt, oder wohlhergebracht ist.

§. 669.

Ist über ein Privatgewässer eine Brücke lediglich, oder doch hauptsächlich, Behufs des Ueberganges der Reisenden, geschlagen worden, so wird die Brücke als ein Theil des öffentlichen Weges angesehen, und muß von denen mit unterhalten werden, denen die Unterhaltung des Weges selbst obliegt.

§. 670.

Wegen der entstehenden Inseln und der Ausübung der Fischerei gelten die Vorschriften §. 8. 9. 10. 11.

§. 671.

Rücksichtlich der Deiche, Dämme und Kanäle und der Verpflichtung zu deren, und der dazu gehörigen Schleusen, Brücken und Wege, Unterhaltung beizutragen, hat es bei den darüber ergangenen Verordnungen das Bewenden.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrnlose Güter und Sachen.

§. 672.

Dem Fiscus fällt von dem Nachlasse eines, ohne Blutsverwandte und ohne Testament verstorbenen Ehegatten, der, nach Abzug der statutarischen Portion des überlebenden Ehegatten, übrig bleibende Theil auch dann zu, wenn der Ueberlebende von seinem statutarischen Erbrecht Gebrauch macht. ad §. 16.

§. 673.

In der Regel wird nur die hohe und die niedere Jagd unterschieden, und streitet die Vermuthung dafür, daß ein zur Jagd Berechtigter befugt sei, alles jagdbare Wildprett, welches nicht zur hohen Jagd zu rechnen ist, auf seinem Jagdreviere zu schießen. ad §. 38.

§. 674.

Wenn jedoch, einer Localobservanz zufolge, von der niedern Jagd noch die mittlere Jagd unterschieden wird, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 675.

Wilde Schweine werden nicht zur hohen Jagd gerechnet, und können daher von dem Jagdberechtigten geschossen werden, in sofern sie in der Jagdverleihung nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind.

§. 676.

Wo Mitteljagd üblich ist, gehören Schweine und Rehe allemal zu derselben; was sonst zur mittleren Jagd noch zu rechnen, ist nach der Ortsobservanz zu bestimmen.

§. 677.

Den Rittergütern ist die Jagdgerechtigkeit, mit Ausnahme der hohen, in der Regel beigelegt.

§. 678.

Den Immediatstädten steht gleichfalls in der Regel dieselbe Jagdgerechtigkeit (§. 677.) in ihren Forsten und auf ihrer Feldmark zu.

§. 679.

ad §. 48. Bei außerordentlichen, besonders festlichen Gelegenheiten, kann von dem Jagdberechtigten auch in der Schonzeit ein Rehbock, Schwein oder Keiler geschossen werden.

§. 680.

In Betreff der Jagdcontraventionen auf Königl. Revieren und deren Bestrafung, so wie der Bestrafung derjenigen, welche sich mit geladenem Gewehre außerhalb der gemeinen Wege auf Königl. Jagdrevieren treffen lassen, so wie sonst überall, behält es vorläufig und bis zur Publication der allgemeinen neuen Forst- und Jagdordnung bei den Bestimmungen der Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720, und des Rescripts vom 21. Januar und 5. Februar 1799 das Bewenden.

Siebzehnter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 681.

Den Rittergutsbesitzern und Immediatstädten steht in der Regel die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Um-

Umfange zu, so weit sie nicht dem Landesherrn durch die Gesetze vorbehalten ist; bei den sonstigen Inhabern der Gerichtsbarkeit bestimmt der Inhalt der Verleihungsurkunden den Umfang des ihnen verliehenen Rechts.

§. 682.

Wenn an einem Orte die Gerichtsbarkeit unter mehrere getheilt sein sollte, so werden die Antheile eines jeden Theilnehmers durch die Verleihungsurkunden und Verträge bestimmt. §. 37. seq.

§. 683.

Sollten dergleichen Urkunden fehlen, oder die vorhandenen über die Antheile an der Gerichtsbarkeit keine Auskunft geben, so ist zu untersuchen, welchem Theilnehmer die Straßengerichtsbarkeit, und welchem Zaungerichtsbarkeit zusteht.

§. 684.

Die Zaungerichtsbarkeit umfaßt nur einzelne bestimmte Districte oder Höfe in der Feldmark oder im Dorfe, und erstreckt sich über die in denselben vorkommenden bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten.

§. 685.

Die Straßengerichtsbarkeit dagegen erstreckt sich auf alle übrigen in der ganzen Feldmark und im Dorfe vorkommenden Rechtsangelegenheiten, so wie denn auch mit derselben die Cognition in Polizeicontraventionen und die Ernennung des Dorfschulzen verknüpft ist.

§. 686.

Neue Polizeianordnungen, durch welche sämmtliche Gerichtseingesessenen verpflichtet werden sollen, müssen

von sämmtlichen Inhabern der Straßen- und Zaungerichtsbarkeit festgesetzt werden.

§. 687.

Schutzgelder können von dem Gerichtsherrn ohne vorgängige ausdrückliche Verabredung nur gefordert werden, wenn diese Abgabe in dem Gerichtsbezirke durch wohlhergebrachte Observanz oder sonst auf rechtsgültige Weise eingeführt ist.

§. 688.

Aber auch an den Orten, wo Schutzgelder entrichtet werden, sind dieser Abgabe nur die nicht angesessenen Einwohner, Tagelöhner, Einlieger, Miethsleute, Auszügler und dergleichen unterworfen.

§. 689.

Die Höhe des zu entrichtenden Schutzgeldes wird durch die Observanz jedes Orts bestimmt.

§. 690.

Ist dargethan, daß der Gerichtsherr im Besitze des Rechts ist, Schutzgelder fordern zu können, so muß die Abgabe von den ihr unterworfenen Personen, auch im Falle des Widerspruchs und während des Prozesses darüber, bis zur erfolgten entgegengesetzten rechtlichen Entscheidung, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, entrichtet, und kann nöthigenfalls durch Execution beigetrieben werden.

§. 691.

Rücksichtlich der Einkünfte von den Scharfrichtereien, die zur landesherrlichen Ober-Gerichtsbarkeit gehören, und nach Art der Lehne von dem Hausvoigte

verliehen werden, hat es bei den darüber ergangenen besondern Verordnungen sein Bewenden.

Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 692.

An die Stelle der Vormundschaftsordnung vom 23. September 1718, treten gegenwärtig überall die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, so weit nicht im Abschnitte von Lehnen und von der Erbtheilung zwischen Eltern und Kindern in diesem Provinzialgesetzbuche abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten.

§. 693.

Wo nach bestehenden besondern Gesetzen gewissen Privatpersonen die Verpflichtung obliegt, die Verpflegung eines Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, hat es dabei sein Bewenden, und sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 694.

Sind aber dergleichen zur Armenverpflegung vorzugsweise verpflichtete Personen nicht vorhanden, oder

sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten, mit eigenen Armenanstalten versehenen Corporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 695.

Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Corporation, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 696.

Für Ortsarme sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts, und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten.

§. 697.

Als ein Einwohner des Orts ist aber jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 698.

Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat, kommt es hierbei weiter nicht an, sondern mit dem Augenblicke, in welchem Jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Commune zur Armenverpflegung.

§. 699.

Sollte aber eine Commune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer, schon zuvor an dem Orte seines früheren Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurück

zu weisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Commune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts geduldet, und nöthigenfalls verpflegt werden.

§. 700.

Dieser Beweis der früheren Verarmung ist jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offenstehend und zuläßig.

§. 701.

Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Ortseinwohners (§. 697.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Inlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnortes, und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Landarmenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 702.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Landarmenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als drei Jahre, von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 703.

In Betreff der Landarmenanstalt zu Landsberg a. d. W. des Verfahrens gegen Bettler, und sonst

überall, hat es bei den Bestimmungen des Landarmen-Reglements für die Neumark vom 12. Mai 1800 N. C. C. B. 10. pag. 2911, so wie des Patents vom 8. September 1804 (ibid. B. 11. No. 43.), und den diese Gesetze erläuternden Verordnungen sein Bewenden.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn (in Berlin).

Bei dem Verleger sind unter Anderen auch folgende Werke erschienen und um beigesetzte Preise zu haben:

Abegg, J. F. H., histor. prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens. 1r Th. 1 Thlr.

— Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenb. Pr. Lande. 1 Thlr.

Beleuchtung der wesentl. gegen den Bundesbeschlufs vom 28. Juni 1832 erhobenen Einwendungen etc. 10 Sgr.

Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypotheken-Ordnung. 10 Sgr.

Betrachtungen über die Folge der neuen Gesetzgebung in d. Preuß. Staaten. 5 Sgr.

Böcking, E., Corpus legum seu Brachylogus jur. civil. ad fidem Cod. et Msptt. 1 Thlr. 22½ Sgr.

— de mancipii causis commentatio. 17½ Sgr.

Cavan, G. W. C., das Krieges- oder Militairrecht, wie solches jetzt bei d. K. Preuß. Armee besteht. 2 Bde. 4 Thlr.

Gans, E., Scholien zum Gajus. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Hartmann, Geh. Rath, das Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld. Im Auftrage des K. Justizministeriums bearbeitet. 2 Thlr. 15 Sgr.

Heinroth, J. C. A., Grundzüge der Criminalpsychologie, oder: die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminalrechtspflege. 2 Thlr.

Henke, A., Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. Zum Behuf akad. Vorlesungen u. z. Gebrauch f. gerichtl. Aerzte u. Rechtsgelehrte. 8te Aufl. 2 Thlr.

Jarcke, C. E., Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 3 Bände. 5 Thlr.

Kamptz, v., die Provinzial- u. statutar. Rechte in der Preuß. Monarchie. 3 Theile. 9 Thlr. 7½ Sgr.

Klenze, C. A. C., Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, ein Grundrifs aus d. Quellen d. röm. canon. u. german. Rechts etc. 1 Thlr. 5 Sgr.

— Lehrbuch d. Geschichte d. röm. Rechts. 1 Thlr.

Laspeyres, D. A., über Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. 2 Thlr. 10 Sgr.

Mai, A., Fragmenta inedita jur. rom. Antejust. collect. cum append. additamentor. 22½ Sgr.

Phillips, G., englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im J. 1066. 2 Bde. 3 Thlr. 7½ Sgr.

— Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, mit Einschluß des Lehnrechts. 2 Theile. 3 Thlr.

— die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft. 1 Thlr. 15 Sgr.

— deutsche Geschichte mit besond. Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 1r u. 2r Theil. 5 Thlr. 20 Sgr.

Rudorff, A. A. F., das Recht der Vormundschaft aus d. gem. in Deutschl. gelt. Rechten entw. 3 Theile. 5 Thlr.

Sachsenspiegel, der, oder das sächsische Lehnrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369; mit Varianten aus 17 andern Texten. Herausgegeben von C. G. Homeyer. 1 Thlr. 25 Sgr.

Simon, A. G., u. H. A. v. Strampff, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe, mit Genehm. Ihrer Exc. der Herren Justizminister. 1r bis 4r Bd.; jeder Band 2 Thlr. 10 Sgr.

Scholz, Geh. Rath, das jetzt bestehende Provinzialrecht der Mark Brandenburg. Nach den Materialien u. Quellen im Zusammenhange ausgearb. ꝛc. 2 Theile. 5 Thlr.

Strombeck, F. H. v., Ergänzungen des Preuß. Criminalrechts. 2 Bde. 1r Bd. Ergänzungen des Strafrechts. 2 Thlr. 25 Sgr. 2r Bd. Ergänzungen der Crim.-Ordnung. 2 Thlr. 15 Sgr.

Sydow, R. v., Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. Preisschrift. 1 Thlr. 20 Sgr.

Mai, A., Fragmenta inedita jur. rom. Antejust. collect. cum append. additamentor. 22½ Sgr.

Phillips, G., englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im J. 1066. 2 Bde. 3 Thlr. 7½ Sgr.

— Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts, mit Einschluß des Lehnrechts. 2 Theile. 3 Thlr.

— die Lehre von der ehel. Gütergemeinschaft. 1 Thlr. 15 Sgr.

— deutsche Geschichte mit besond. Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 1r u. 2r Theil. 5 Thlr. 20 Sgr.

Rudorff, A. A. F., das Recht der Vormundschaft aus d. gem. in Deutschl. gelt. Rechten entw. 3 Theile. 5 Thlr.

Sachsenspiegel, der, oder das sächsische Lehnrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369; mit Varianten aus 17 andern Texten. Herausgegeben von C. G. Homeyer. 1 Thlr. 25 Sgr.

Simon, A. G., u. H. A. v. Strampff, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe, mit Genehm. Ihrer Exc. der Herren Justizminister. 1r bis 4r Bd.; jeder Band 2 Thlr. 10 Sgr.

Scholz, Geh. Rath, das jetzt bestehende Provinzialrecht der Mark Brandenburg. Nach den Materialien u. Quellen im Zusammenhange ausgearb. rc. 2 Theile. 5 Thlr.

Strombeck, F. H. v., Ergänzungen des Preuß. Criminalrechts. 2 Bde. 1r Bd. Ergänzungen des Strafrechts. 2 Thlr. 25 Sgr. 2r Bd. Ergänzungen der Crim.-Ordnung. 2 Thlr. 15 Sgr.

Sydow, R. v., Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. Preisschrift. 1 Thlr. 20 Sgr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kunow, Wilhelm <<von>>,

Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark

Bd.: 1

Berlin 1836

J.germ. 109 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551807-1